Die innere Politik des Ministers von Manteuffel und der Ursprung der Reaktion in Preussen.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

GENEHMIGT

VON DER PHILOSOPHISCHEN FAKULTÄT

DER

FRIEDRICH-WILHELMS-UNIVERSITÄT

ZU BERLIN.

Von

Hans Walter
aus Berlin.

Tag der Promotion: 15. Juni 1910.

171

Referenten:

Prof. Dr. **Hintze.**

Prof. Dr. **Lenz.**

Emil Ebering, Berlin NW. 7, Mittelstrasse 39.

Meinen Eltern

in Liebe und Dankbarkeit.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535712_0030

Inhaltsübersicht.

Seite

Einleitung. Die innere Lage des Preußischen Staates nach den Märztagen des Jahres 1848 und die ersten Regungen konservativ-reaktionärer Elemente 21

Kapitel I. Die Restauration der Monarchie. (November 1848 bis April 1849) 34

§ 1. Die Novembertaten des Ministeriums Brandenburg . . 35

§ 2. Manteuffel und das Programm des Grafen Brandenburg . 38

§ 3. Die oktroyierte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 44

§ 4. Das Ministerium und die Zweimonats-Kammer. (26. Februar bis 27. April 1849). 48

Kapitel II. Die Befestigung der konstitutionellen Monarchie durch die oktroyierten Verordnungen und die Revision der Verfassungsurkunde. (Mai 1849 bis 31 Januar 1850) 52

§ 1. Manteuffels Verordnungen über Belagerungszustand, Versammlungsrecht, Presswesen und Beamten-Disziplin . . . 53

§ 2. Das oktroyierte Wahlgesetz vom 30. Mai 1849 59

§ 3. Die konservativ-liberale Partei 67

§ 4. Die Revision der Verfassungsurkunde 69

Kapitel III. Manteuffels Agrar- und Kommunalgesetze. 73

Teil I. Die Agrargesetze 74

§ 1. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit durch die Verordnung vom 2. Januar 1849 75

§ 2. Das Gesetz betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen vom 24. Februar 1850 82

§ 3. Das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850 89

§ 4. Das Gesetz betreffend Ablösung der Reallasten und Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850 93

Teil II. Die Kommunalgesetze vom 11. März 1850 . . 113

§ 1. Die Gemeindeordnung 114

§ 2. Die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung 132

§ 3. Das Gesetz über die Polizeiverwaltung 136

Kapitel IV. Der Ursprung der Reaktion 139
§ 1. Der Kampf der reaktionären Ritterschaft gegen Manteuffels innere Politik 140
§ 2. Der Einfluß der äußeren Politik auf die innere Lage . . 147
§ 3. Die reaktionäre Umgestaltung des Ministeriums 148
Schluss. Manteuffel und die Ziele der Reaktion 152

Literaturverzeichnis.

Abeken Heinrich, Ein schlichtes Leben in bewegter Zeit. Berlin 1898.

Arndt A., Der Anteil der Stände an der Gesetzgebung in Preussen. — Archiv für öffentliches Recht. Bd. 17. Leipzig-Tübingen 1902.

Arnim Graf, Die Verheissungen des 22. März und die Verfassung vom 5. Dezember. Berlin 1849.

Baier R., Geschichte der Kommunalstände von Neu-Vorpommern und Rügen. Stralsund 1881.

Baumann M., Theodor von Schoen. Seine Geschichtsschreibung und seine Glaubwürdigkeit. Berlin 1910.

Beitz, Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und die Wahlverordnung vom 30. Mai 1849. Heidelberg 1907.

Below G. von, Territorium und Stadt. München 1900.

— Briefwechsel des General von Below, Deutsche Rundschau, Band 109.

— K. von Vincke über die Bewegungen in den Jahren 1847/48. Deutsche Revue, Band 27.

— Zur Geschichte der konstitutionellen Partei im vormärzlichen Preussen, Briefwechsel des General von Below und des Abgeordneten A. von Saucken-Julienfelde. Universitätsprogramm. Tübingen 1903.

Bergengrün A., Staatsminister von der Heydt. Berlin 1908.

— David Hansemann. Berlin 1901.

Berger L., Der alte Harkort. Leipzig 1890.

Bernhardi Theodor von, Aus dem Leben. 9 Bände. Leipzig 1893—1906.

Bernimolin Eugen, Les institutions provinciales et communales de la Belgique. 2 Bände. Bruxelles 1891/92.

Bernstein A., Revolutions- und Reaktions-Geschichte Preussens und Deutschlands. 3 Bände. Berlin 1882—84.

Beseler Georg, Erlebtes und Erstrebtes. Berlin 1884.
BethmannHollweg M. A. von, Die Reaktivierung der preussischen Provinzial-Landtage. Berlin 1851.
(Bindewald), Der Staatsminister von Raumer und seine Verwaltung des Ministeriums. Berlin 1860.
Bismarck Fürst von, Gedanken und Erinnerungen. 2 Bände.
— Anhang zu den Gedanken und Erinnerungen. 2 Bände. Stuttgart-Berlin 1901.
— Bausteine zur Pyramide. Hrsg. von Poschinger. Berlin 1904.
— Portefeuille herausgegeben von Poschinger. Stuttgart-Leipzig. 5 Bände. 1898—1900.
— Briefe an seine Braut und Gattin. Stuttgart-Berlin. 2. v. A. 1906.
— Briefwechsel des General von Gerlach mit dem Bundestag-Gesandten Otto von Bismarck. 2. A. 1893 — Berlin.
— Briefe an den General von Gerlach neu herausgegeben von Horst Kohl. Berlin 1896.
— Jahrbuch von Horst Kohl. 6 Bände. Berlin 1894—99.
— Briefe 1836—73. Herausgegeben von Horst Kohl. Bielefeld 1898 (zitiert: Kohl B. Briefe).
Bleich E., Verhandlungen des zum 2. April 1848 zusammenberufenen Vereinigten Landtages. Berlin 1848.
Blumenthal A. von, Ueber Ablösung der Reallasten und Errichtung von Rentenbanken. Noch ein Wort vor der Entscheidung. Breslau, November 1849.
Bluntschli J. C., Charakter und Geist der politischen Parteien. Nördlingen 1869.
Bornhak C., Preussisches Staatsrecht. 3 Bände. Berlin 1888—90.
— Geschichte des preussischen Verwaltungsrechts. 3 Bde. Berlin 1884—86.
— Verfassung, Selbstverwaltung und Sozialreform. Preuss. Jahrbücher 2 Bd. 65 (1890).
— Preussische Staats- und Rechtsgeschichte. Berlin 1903.
Brandt H. von, Aus dem Leben. 3 Bände. Berlin 1869/82.
Brentano Lujo, Gesammelte Aufsätze. Bd. I. Stuttgart 1889.
— Die Agrarreform in Preussen. Berlin 1897.
— Agrarpolitik. Stuttgart 1897.
Brünneck v., Besprechung von Knapps Bauernbefreiung in Conrads Jahrbüchern für National-Oekonomie und

Statistik. Ganze Reihe 50. Neue Folge XIII 358 ff. Jena 1888.
Bülow-Cummerow von, Die Lehnsverfassung in Pommern und ihre Reform. Berlin 1848.
— Die Reaktion und ihre Fortschritte. Berlin 1850.
— Die Revolution, ihre Früchte, die Politik, die Reform. Berlin 1850.
— Die Reform der Verfassung aus dem konservativen Gesichtspunkt. Berlin 1851.
Canitz und Dallwitz, Freiherr von, Denkschriften. 2 Bände. Berlin 1888.
Caspary, Ludolf Camphausens Leben. Stuttgart 1902.
Christ A., Das badische Gemeinde-Gesetz. Karlsruhe 1845.
Constant Benjamin, Cours de politique constitutionelle. Bruxelles 1837.
Dahlmann F. C., Die Politik. 3. A. Leipzig 1847.
Delbrück Hans, Die Regierung Friedrich Wilhelm IV. Erinnerungen und Aufsätze. 2. A. Berlin 1902.
— Rudolf von, Lebenserinnerungen (1817—67). Mit einem Nachtrag aus dem Jahre 1870. 2 Bände. Leipzig 1905.
Denis Ernest, La Fondation de l'empire allemand. Paris 1906.
D'Ester, Der Kampf der Demokratie und des Absolutismus in der preussischen konstituierenden Versammlung 1848. Leipzig 1849.
Diest Gustav von, Aus dem Leben eines Glücklichen. Erinnerungen eines alten Beamten. Berlin 1904.
Dieterici H., Zur Geschichte der Steuer-Reform in Preussen. 1810—20. Berlin 1878.
Dönniges, Die Land-Kultur-Gesetzgebung Preussens. 3 Bd. 1843—47.
— Die neuesten preussischen Gesetzgebungen über die Befreiung des Grundbesitzes. 1849/50. Frankfurt a. O.
Duncker M., 4 Monate auswärtiger Politik. Berlin 1851.
Enax Karl, Otto von Manteuffel und die Reaktion in Preussen. Dresden 1907.
Enckevort von, Sendschreiben an die Landgemeinden. Berlin 1848.
— -Vogelsang E. F. von, Betrachtung über die Einführung der Gemeinde-Ordnung vom 11. März 1850 in die östlichen Provinzen des preussischen Staates. Berlin 1851.
Entwürfe einer Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen der preussischen Monarchie und eines

die ländliche Polizei-Verwaltung in diesen Provinzen betreffenden Gesetzes. (Nach Vorschlägen von Mitgliedern der 2. Kammer) Berlin 1854.
Erläuterungen der Bestimmungen der oktroyierten Verfassung vom 5. Dezember 1848 über Religion, Religionsgesellschaften und Unterrichtswesen betreffend. (Kultusminister von Ladenberg) Berlin 1848.
Fischer Ferd., Geschichte der preussischen Kammern 26 II — 27 III 1849. Berlin 1849.
— Preussen am Abschluss der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Berlin 1882.
Friedberg, Zum Gedächtnis an Bornemann. Berlin 1864.
— Emil, Die Grundlagen der preussischen Kirchenpolitik unter König Friedrich Wilhelm IV. Leipzig 1882.
Friedenthal, Kreisordnung.
Friedrich Wilhelm IV., Briefwechsel mit Camphausen. Herausgegeben von Erich Brandenburg. Berlin 1906.
Fuchs Karl Joh., Der Untergang des Bauernstandes und das Aufkommen der Gutsherrschaft. Strassburg 1888.
Fürstenberg-Stammheim Graf F. E. von: Aktenstücke zu der Erklärung über die Provinzial-Landstände. Berlin 1851.
Gauvin Hermann von, Das Ministerium Brandenburg und die Fraktion Unruh. Potsdam 1849.
Geffken F. H., Die Reform der preussischen Verfassung. Leipzig 1870.
Geiger L., Bettine von Arnim und Friedrich Wilhelm IV. Frankfurt 1902.
Gelpke Franz, Die geschichtliche Entwickelung des Landratsamtes. Berlin 1903.
Gerlach Ernst Ludwig von, Aufzeichnungen aus seinem Leben und Wirken. (1795—1877.) Herausgegeben von J. v. Gerlach. 2 Bände. Schwerin 1903.
— Leopold von, Denkwürdigkeitun aus dem Leben des Generals von Gerlach, herausgegeben von seiner Tochter. 2 Bände. Berlin 1891.
Gneist R. von, Ueber zeitweilige politische Entartungen. Deutsche Revue. 18. Jahrgang. 1. (1893).
— Englische Verfassungsgeschichte. Berlin 1882.
— Selfgovernment, Kommunal-Verfassung und Verwaltungsgerichte in England. Berlin 1871. 3. A.
— Verwaltung, Justiz, Rechtsweg, Staatsverwaltung und

Selbstverwaltung nach englischen und deutschen Verhältnissen. Berlin 1869.
Gneist R. von, Die nationale Rechtsidee von den Ständen und das preussische Dreiklassenwahlsystem. Berlin 1894.
— Geschichte und heutige Gestalt der englischen Kommunal-Verfassung oder das Selfgovernment. 2. A. — Berlin 1863.
— Die preussische Kreisordnung in ihrer Bedeutung für den inneren Ausbau des preussischen Verfassungsstaates. Berlin 1870.
— Berliner Zustände. — Politische Skizzen vom 18. März 1848/49. Berlin 1849.
Goldtschmidt Paul, Die oktroyierte preussische Verfassung. Berlin 1906. Preussische Jahrbücher Bd.125.
Grais de Hue Graf, Reorganisation der inneren Verwaltung Preussens auf Grundlage der Selbstverwaltung. Berlin 1871.
Grossmann. Ueber die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse in der Mark Brandenburg. Leipzig 1890.
Gruner von, Rückblick auf mein Leben. Deutsche Revue 1901.
Grunert, Die Jagdgesetzgebung Preussens. Trier 1885.
Hackenberg, Der rote Becker. Leipzig 1899.
Haldy W., Belagerungszustand in Preussen. Tübingen 1900.
Hassel Paul, Joseph Maria von Radowitz. Bd. I. Berlin 1905.
Hansemann David, Das preussische und deutsche Verfassungswerk mit Rückblick auf mein politisches Wirken. Berlin 1850.
— Ueber Preussens Lage und Politik am Ende des Jahres 1830. Aachen 1845.
Hansen Joseph, Gustav von Mevissen. 2 Bde. Berlin 1906.
Harkort Friedrich, Bürger und Bauernbrief (1) 2. A. Braunschweig 1851.
— Bemerkungen über die Grundsteuer. Berlin. Oktober 1849.
Haym R, Max Duncker. Berlin 1891.
Hegel Immanuel, Erinnerungen aus meinem Leben. Berl. 1891.
Herfurth L., Die Wahlreform. Deutsche Revue 1893.
Hintze Otto, Die Entstehung der modernen Staatsministerien. Historische Zeitschrift. Bd. 100.
— Das preussische Staatsministerium im 19. Jahrhundert. Schmoller Festschrift 1908 des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. Leipzig 1908.
— Die Epochen des evangelischen Kirchenregiments in

Preussen. (O. H., hist. u. polit. Aufsätze Band III.) Historische Zeitschrift. Band 97. Jahrgang 1906.
— Preussische Reformbestrebungen vor 1806. Historische Zeitschrift Band 76. (O. H. hist. u. politische Aufsätze, Band 3).
Hirschfeld L. von, Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin. Leipzig 1891. 2 Bd.
Hoffmann S. G., Die Lehre von den Steuern. Berlin 1840.
Hohenlohe-Ingelfingen Prinz Kraft zu, Aufzeichnungen aus meinem Leben. Berlin. Bd. I. 1897.
Jacoby Johann, Heinrich Simon. 2. A. Berlin 1865.
Jastrow J., Das Dreiklassen-System. (Die preussische Wahlreform vom Standpunkt sozialer Politik.) Berlin 1904.
— Die Vermögenssteuer und ihre Einführung in das preussische Steuersystem. Jahrbücher für National-Oekonomie. Bd. IV. Jena 1892.
Jordan Erich, Friedrich Wilhelm IV. und der preussische Adel bei Umwandlung der ersten Kammer in das Herrenhaus 1850—1854. Berlin 1909.
Kaufmann Georg, Politische Geschichte Deutschlands im 19. Jahrhundert. Berlin 1900.
— Der Vereinigte Landtag in der Bewegung von 1848. (Allgemeine Zeitung, Beilage 1906.) München.
Keil Fr., Die Landgemeinde in den östlichen Provinzen Preussens und die Versuche eine Landgemeinde-Ordnung zu schaffen. Leipzig 1890.
Klebs J., Die Landeskulturgesetzgebung, deren Ausführung und Erfolge im Grossherzogtum Posen. Berlin 1860.
Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften. Neues Lausitzer Magazin. XI. 1599ff. Görlitz 1885.
Knapp Georg Fr., Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter in den älteren Teilen Preussens. Leipzig 1887. 2 Bde.
Koch, Patrimonialgerichte.
Koppe J. G., Betrachtungen über die Grundsteuer. Berlin 1849.
— Ueber die Verwaltung der Landgemeinden. Berlin 1851.
Koppstadt Hugo, H. v. Beckerath. Braunschweig 1875.
Koser R., Friedrich Wilhelm IV. am Vorabend der Revolution. Historische Zeitschrift. Band 83.
Kries C. G., Vorschläge zur Regelung der Grundsteuer in Preussen. Berlin 1855.

Kühne L. K., Ueber den Gesetzentwurf zur Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. Berlin 1849. August.
Lasker E., Zur Verfassungsgeschichte Preussens. Lpz. 1874.
Lehmann M., Freiherr vom Stein, 3 Bde. Leipzig 1902 bis 1905.
Lenz Max, Geschichte Bismarcks. 2. A. Leipzig 1902.
Leo H., Signatura temporis. Berlin Nov. 1848.
Lette A. Dr., Die Landgemeinde-Ordnung für die 6 östlichen Provinzen. Berlin 1867.
— Ueber die Verfassungszustände in Preussen. Berlin 1857.
— Die ländliche Gemeinde- und Polizei-Verfassung in Preussen für die östlichen und mittleren Provinzen. Berlin 1848.
— und L. von Rönne, Die Landeskultur-Gesetzgebung des preussischen Staates. 2 Bände. 1853 Berlin. (Die Verfassung und Verwaltung des preussischen Staates L. von Rönne Band V.)
— Zur Reform der Kreis-Ordnung und ländlichen Polizei-Verfassung. Berlin 1867.
Loë von, Erinnerungen aus meinem Berufsleben. Lpz. 1907.
Lorenz Ottokar, Staatsmänner und Geschichtsschreiber des 19. Jahrhunderts. Berlin 1896.
Lüders Gustav, Die demokratische Bewegung in Berlin im Oktober 1848. Berlin-Leipzig 1909.
Ludwig O., Ueber Friedrich Wilhelms IV. Stellung zur preussischen Verfassung. Breslau 1907.
Lüttke Georg, Die politischen Anschauungen des Generals und Präsidenten von Gerlach. Leipzig-Dresden 1907.
Mamroth Karl, Geschichte der preussischen Staats-Besteuerung 1806—1816. Leipzig 1890.
Mascher, Landgemeindeordnung der 6 östlichen Provinzen. Naumburg 1856.
Marcks Erich, Kaiser Wilhelm I., 3. A. Leipzig 1901.
— Bismarck Bd. I. Stuttgart-Berlin 1909.
Manteuffel, Unter Friedrich Wilhelm IV. Denkwürdigkeiten des Minister-Präsidenten Otto von Manteuffel. Herausgegeben von H. v. Poschinger, 3 Bände 1901. Berlin.
Materialien. Zur Regierungsgeschichte Friedrich Wilhelm IV. Königsberg 1845. 1.—3. Heft.
— Zur Geschichte der Regentschaft in Preussen. Berlin 1850.
Meier Ernst von, Verwaltungsrecht. In Holtzendorff-Kohlers

Encyklopädie der Rechtswissenschaft Bd. 2. Leipzig-Berlin 1904.
Meyer E. v., Ueber die Kommunalbesteuerung Bd. XII der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1877.
— Hannover'sche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 2 Bände. Leipzig 1898.
— Französische Einflüsse auf die Staats- und Rechtsentwicklung Preussens im 19. Jahrhundert. 2 Bände. Leipzig 1908.
— Die Reform der Verwaltungs-Organisation unter Stein und Hardenberg. Leipzig 1881.
— Der Minister von Stein, die französische Revolution und der preussische Adel. Eine Streitschrift gegen Max Lehmann. Leipzig 1908. (Zitiert: Streitschrift.)
Meinecke Friedrich, Das Leben des Grafen Hermann von Boyen, 2 Bände. Stuttgart 1896—99.
— Weltbürgertum und Nationalstaat. München-Berlin 1908.
— Preussen und Deutschland im 19. Jahrhundert. Historische Zeitschrift Band 97 (1906).
— Die Geschichte des Gedankens der preussischen Hegemonie in Deutschland. Historische Zeitschrift Band 82.
Meitzen A., Der Boden und die landwirtschaftlichen Verhältnisse des preussischen Staates. 4 Bände in 4^0. (Gebietsumfang vor 1866.) Berlin 1868—69.
Meusel, Finkensteins Denkschrift. Historische Zeitschrift Bd. 101.
Meyer Rudolf, Das Sinken der Grundrente und dessen mögliche soziale und politischen Folgen. Wien-Leipzig 1894.
Moltke Graf Hellmuth von, Gesammelte Schriften Band I bis VI. 1892. Berlin.
Mutius C. von, Die Patrimonialgerichtsbarkeit als Grundlage einer festen Landes-Kommunal-Ordnung. Breslau 1837.
Nasse Erwin Dr., Bemerkungen üaer das preussische Steuersystem. Bonn 1867.
Natzmer, General von, Unter den Hohenzollern. Denkwürdigkeiten aus den Leben des Generals von Natzmer.
Nippold Fr., Freiherr von Bunsen. Aus seinen Briefen und nach eigener Erinnerung geschildert von seiner Witwe. 3 Bände. Leipzig 1868—71. Deutsche Ausgabe durch neue Mitteilungen vermehrt.

Nippold Fr., Handbuch der neuesten Kirchengeschichte, Band I—V 3. A., Leipzig 1906.
Oppenheim H. B., Kaltblütige Glosse zu der Verfassungsurkunde vom 5. Dezember. Berlin 1848 (6. Dezember).
— Waldeck, der Führer der preussischen Demokratie 1848—1870. Berlin 1880.
Parisius Ludolf. Leopold Freiherr von Hoverbeck, 2 Bände. Berlin 1897—1900.
— Deutschlands politische Parteien und das Ministerium Bismarck. Berlin 1878.
Patow, von, Promenoria betreffend die guts- und grundherrlichen Verhältnisse. Berlin 1848.
Pastor Ludwig, August Reichensperger 1808—95. Freiburg 1899.
Petersdorff H. v., Ein Programm Bismarcks zur Gründung einer konservativen Zeitung. Forsch. Band XVII—581 ff.
— Kleist-Retzow. Stuttgart 1907.
— Graf Albrecht von Alvensleben-Erxleben. Hist. Zeitschrift 100 (1908).
— Briefe Gerlachs. Konservative Monatsschrift Bd. 63 H. 10.
— Ungedruckte Briefe, Konservative Monatsschrift Bd. 65 H. 1—2.
— Briefe Gerlachs. Deutsche Rundschau Bd. 130 (1907).
— König Friedrich Wilhelm IV. Stuttgart 1900.
Pfeil Valerian Graf, Der Reaktionär. Eine politische Schrift für alle Preussen. Berlin 1849.
Philippson, Max von Forckenbeck. Dresden-Leipzig 1898.
Poschinger H. v., Ungedruckte Briefe, Konservative Monatsschrift Bd. 64 H. 9.
— Preussens auswärtige Politik 1850—58. Unveröffentliche Dokumente aus dem Nachlasse des Ministerpräsidenten Frhr. v. Manteuffel, 3 Bände 1902.
— A. V. von Unruh.
— Aus grosser Zeit. Erinnerungen an den Fürsten Bismarck. Berlin 1905.
— Aus der Frankfurter Privatkorrespondenz Bismarcks 1851—59. Deutsche Revue Band 34—169. August 1909.
— Ein Achtundvierziger. Lothar Buchers Leben und Werke 2. A. 3 Bände. Berlin 1890—94.
Prutz Hans, Preussische Geschichte 4 Bände. Cotta 1902.
Rachfahl Felix, Deutschland, Friedrich Wilhelm IV. und die Berliner Märzrevolution. Halle 1901.

Ranke L. v., Politische Denkwürdigkeiten aus den Jahren 1848—51. Leipzig 1887. Werke 49 bis 50.
— Zur eigenen Lebensgeschichte. Herausgegeben von Alfred Dove. Leipzig 1899.
— Aus dem Briefwechsel Friedrich Wilhelm IV. mit Bunsen. Leipzig 1873.
Rauer, Protokolle der von der Versammlung zur Vereinbarung der preussischen Verfassung ernannt gewesenen Verfassungskommission. Berlin 1849.
Reichensperger Peter Franz, Erlebnisse eines alten Parlamentariers in dem Revj. 1848. Berlin 1882.
Reinecke, Das Ministerium Brandenburg-Manteuffel.
Reumont A. von, Aus Friedrich Wilhelm IV. gesunden und kranken Tagen. Leipzig 1885.
Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft, 10. A., Stuttgart. Berlin 1907.
Rogge, Walter (R. Walter), Parlamentarische Grössen, 2 Bände. Berlin 1850/51.
Rönne L. v., Kritische Bemerkungen über den Entwurf des Verfassungsgesetzes für den preussischen Staat. Berlin 1845.
— Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat. 3. A. 1859.
— Die Gemeinde-Ordnung und die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung für den preussischen Staat nebst dem Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850. Brandenburg 1850.
— Das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851.
— Staatsrecht der preussischen Monarchie, 1. A. 1856.
Rönne-Simon, Domänen-, Forst- und Jagdwesen. Berlin 1854.
— Gemeindeverfassung des Staates. Breslau 1843.
Rönne-Zorn von, Staatsrecht der preussischen Monarchie, 5. A. Leipzig 1899, 1906.
Rössler Constantin, Studien zur Fortbildung der preussischen Verfassung. Berlin 1863, 64. 2 Bände.
Rotteck von, Das badische Gemeinde-Gesetz. Müllers Archiv für die neueste Gesetzgebung. Band 4. Mainz 1832.
Ruge A., Die preussische Revolution seit dem 7. September und die Contre-Revolution seit dem 10 November. Leipzig 1848.

— Briefwechsel und Tagebuchblätter. Herausgegeben von Paul Nerrlich. 2 Bände. Berlin 1886.
Schimmelfennig F. G., Die preussischen direkten Steuern. 1. Teil betreffend die Grundsteuern. Berlin 1831, 1. A. Herausgegeben 1859.
Schmidt Richard, Lehrbuch des deutschen Zivilprozessrechts, 2. A. 1906.
Schmoller Gustav von, Umrisse und Untersuchungen zur Verfassung- Verwaltung- und Wirtschaftsgeschichte bez. des preussischen Staates im 17. und 18. Jahrhundert. Leipzig 1898.
Schoen Paul, Das Recht der Kommunalverbände in Preussen. Leipzig 1897.
Schumann, Erläuterungen zu den Gesetzen betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen Verhältnisse vom 2. März 1850.
Sering Max, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik.) Band 56. Leipzig 1893.
Seydel F., Gesetz vom 21. Juli 1852 betreffend Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten. Berlin 1894.
Siegmund Gustav, Preussen und seine Revolution und Demokratie. Berlin 1849, 3. Februar.
Simon, Das preussische Staatsrecht. Breslau 1843.
Smend R., Die preussische Verfassungsurkunde im Vergleich mit der Belgischen. Göttingen 1904.
Sombart-Ermsleben, Die Fehler im Parzellierungsverfahren der preussischen Staatsdomaine. Berlin 1876.
Stahl J., Akademische Vorlesungen aus den Jahren 1850/57. Die gegenwärtigen Parteien in Staat und Kirche. Berlin 1863. 2. A. 1868.
— Die deutsche Reichsverfassung. Berlin Juli 1849.
— Die Revolution und die konstitutionelle Monarchie. Berlin 1848, 7. Dezember.
— Rechtsphilosophie, 5. A. Tübingen 1878.
Stahr, Die preussische Revolution. 2 Bände. Oldenburg, 2. A. 1851.
Starke, Darstellung der bestehenden Gerichtsverfassung. 3 Bände. Berlin 1839.
Steffens W., Hardenberg und die ständische Opposition 1810/11. Leipzig 1907.

Strauss Victor von, Briefe über Staatskunst. Neue Ausgabe. Berlin 1854.
Struensee G. von, Die Grundsteuer mit besonderer Beziehung auf Preussen und das Gesetz vom 24. Februar ds. Jahres. Breslau 1850.
Sybel H. v., Die politischen Parteien der Rheinprovinz. Düsseldorf 1847.
— Die Begründung des deutschen Reiches durch Wilhelm I. V. A. 1901, 7 Bände. München-Berlin.
— Denkschrift des Prinzen von Preussen. Historische Zeitschrift Bd. 70.
Thimme, Westphalen. Allg. Deutsche Biographie Bd. 42.
Tellkampf T. J., Selbstverwaltung und Reform der Gemeinde- und Kreis-Ordnungen Preussens und Selfgovernment in England und Nordamerika. Berlin 1872.
Treitschke Heinrich von, Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert, 5 Bände. Leipzig.
— Historische und politische Aufsätze 4 Bände. Leipzig. 4. A. 1871, 6. A. 1903 (4. Band 1897).
— Politik. Vorlesungen gehalten an der Universität Berlin, 2 Bände. Leipzig 1897/98 von M. Cornelius.
— Reden im deutschen Reichstag 1871—84, herausgegeben von Mittelstädt, Leipzig 1896.
Tümpling Wolf von, Erinnerungen aus dem Leben des Generaladjudanten Kaiser Wilhelm I., von Boyen. Berlin 1898.
Ucke A., Die Agrarkrisis in Preussen während der 20er Jahre dieses Jahrhunderts. Halle 1887.
Ulmann H., Stimmungsberichte aus den letzten Tagen der preuss. National-Versammlung. Br.-pr. Forschungen Band 18 S. 585 f.
Unruh H. V. von, Erfahrungen aus den letzten 3 Jahren. Magdeburg 1851.
— Skizzen aus Preussens neuester Geschichte. Magdeburg zur Ausgabe 1849.
Veit Valentin, Frankfurt a/M. und die Revolution von 1848/49. Stuttgart 1908.
— Die Verfassungsurkunde für den preussischen Staat vom 31. Januar 1850 nebst Ergänzungen und Ausführungsgesetzen von Schwartz, 2. A. Breslau 1898.
Vincke C. von, Zur Wiederherstellung der alten Kreistage. Breslau 1851, 31. Mai.

— Ein Blick auf Preussens gegenwärtige Lage, 18. Mai 1849. Berlin 1849.
Wagener H., Politik Friedrich Wilhelm IV. Berlin 1883.
— Erlebtes. Memoiren 1848—66, 73—83, Berlin 1884.
— Die kleine aber mächtige Partei. Berlin 1854.
— Staats- und Gesellschafts-Lexikon.
Walter Ferdinand, Aus meinem Leben. Bonn 1865.
Wentzel A., Das Centrum und meine politische Stellung als Abgeordneter der aufgelösten 2. Kammer. Breslau 1849.
Westphalen Ferdinand von, Der Generalpolizeidirektor von Hinkeldey und der Minister des Innern von Westphalen. Historische Zeitschrift.
Woltersdorf Th., Das preussische Staats-Grundgesetz und die Kirche. Berlin 1873.
Wulsten Hermann, Die neuen Agrar-Gesetze des preussischen Staates vom 2. und 11. März 1850. Frankfurt a/O. 1850.
Der Prozess gegen die 42 steuerverweigernden Abgeordneten der preussischen National-Versammlung. Herausgegeben von C. Dorn. Berlin 1850.
Hochverrat der Kamarilla und Gegenbestrebungen der demokratischen Partei in der preussischen konstituierenden Versammlung. Berlin 1848.

Verhandlungen der zur Vereinbarung der preussischen Staatsverfassung berufenen Versammlung 22. Mai bis 1. Dezember 1848. 3 Bände.
Stenographische Berichte der preussischen Kammern 1849 ff.
Gesetzsammlung für die Königlich Preussischen Staaten.
Justiz-Ministerial-Blatt für die preussische Gesetzgebung und Rechtspflege. Berlin 1839 ff.
Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung in den Königl. Preuss. Staaten 1848—1859. Berlin 1840 ff.
Konstitutionelle Zeitung. Berlin.
Evangelische Kirchenzeitung. Berlin.
Kölnische Zeitung. Köln.
National-Zeitung. Berlin.
Neue Preussische Zeitung. (Kreuzzeitung Berlin.)
Die Deutsche Reform.

Volksblatt für Stadt und Land. Halle.
Vossische Zeitung. Berlin.
Kammer-Zeitung. Berlin 1849.
Die Tribüne, Kritische Blätter aus dem preussischen Parlament. Berlin 1849.

Eine Reihe seltner Flugschriften, die in der Friedländer Sammlung vol. III, IV enthalten sind, konnte ich, dank dem gütigen Entgegenkommen des Herrn Stadtbibliothekars Dr. A. Buchholtz, auf der Berliner Stadtbibliothek einsehen.

Einleitung.

Die innere Lage des preußischen Staates nach den Märztagen des Jahres 1848 und die ersten Regungen konservativ-reaktionärer Elemente.

Das königliche Patent vom 18. März 1848[1], das die freie von keinen revolutionierten Massen abgerungene Entschließung Friedrich Wilhelms IV. aussprach, seinem Volke in Verbindung mit der deutschen Einheitsbewegung eine konstitutionelle Verfassung zu geben, hat die erhoffte friedliche Umbildung des preußischen Staates zur konstitutionellen Monarchie nicht bewirken können[2]. Die noch an demselben Tage zum Ausbruch kommende Berliner Rebellion störte die ruhige Entwicklung der Verfassungsfrage und veranlaßte den durch die Straßenkämpfe tief erschütterten König zu weit über die Forderungen des Liberalismus hinausgehenden Versprechungen, die — zumal in ihrer unbestimmten, vieldeutigen Fassung — der inneren Lage auf lange Zeit einen unsicheren, revolutionären Charakter geben mußten.

Es waren dies die Verheißungen, die in dem Aufruf[3] an das Volk und die deutsche Nation vom 21. März und in dem königlichen Bescheid[4] vom 22. März an die städtische

1. M. Bl. d. i. V. 1848, 81.
2. Koser, Hist. Zeit. Bd. 83, 43; v. Sybel, Hist. Zeit. Bd. 70, 91: Denkschrift des Prinzen von Preußen vom 19. Mai 1850.
3. M. Bl. d. i. V. 1848, S. 82.
4. M. Bl. d. i. V. 1848, S. 84.

Deputation von Breslau und Liegnitz zugesagt wurden: Eine wahre konstitutionelle Verfassung auf den breitesten Grundlagen mit Verantwortlichkeit der Minister; ein volkstümliches Wahlgesetz, auf Urwahlen gegründet; eine wahrhaft volkstümliche, freisinnige Verwaltung; freies Vereinigungs- und Versammlungsrecht; Aufhebung des eximierten Gerichtsstandes, der Privatgerichtsbarkeit, der Dominial-Polizeigewalt und Vereidigung des Heeres auf die Verfassung, dazu kam noch der Bescheid[5] vom 28. März an die Deputation der rheinischen Städte, in dem der König sich ausdrücklich zu einer der gangbarsten konstitutionellen Phrasen bekannte, wenn er verkündet, er sei fest überzeugt von der unerläßlichen Notwendigkeit, sich nur mit Räten zu umgeben, die, vor der Volksvertretung verantwortlich, das volle Vertrauen derselben genießen würden.

Das waren Grundsätze, wie sie in das politische Glaubensbekenntnis der liberalen Märzminister paßten. Konsequent durchgeführt, mußten sie aus der preußischen Staatsverfassung einen Abklatsch des auf Volkssouveränität begründeten belgisch-französischen Parlamentarismus machen.

Dieses Ziel konnte Friedrich Wilhelm IV. unmöglich erstreben. Für ihn waren die Verheißungen Schlagworte, bestimmt, das erregte Volk zu beruhigen und durch ihre Freisinnigkeit seine deutsche Politik zu fördern, sie waren nicht der Ausdruck seiner politischen Ueberzeugung, nicht die unveränderliche Grundlage seiner künftigen Entschließungen. Das zeigte der bereits in den letzten Märztagen von ihm gemachte Versuch, der Versammlung zur Vereinbarung der Staatsverfassung die Herrenkurie des Vereinigten Landtages, ein hocharistokratisches Element, als Oberhaus beizugeben[6], und sein Wunsch, die neue Volksvertretung trotz den ver-

5. M. Bl. d. i. V. 1848, S. 85.

6. Friedrich Wilhelm IV. an Radowitz. Hassel, Radowitz Bd. I, 529.

heißenen breitesten Grundlagen aus ständischen Kategorien entstehen zu lassen[7], besonders aber sein immer wiederkehrender Wahlspruch: Freies Volk und freier König, der eben im Sinne Friedrich Wilhelms IV. nur im ständischen Staate Wahrheit werden konnte[8].

Die liberalen Minister dachten natürlich keinen Augenblick daran, den Wünschen des Königs nachzukommen. Sie sahen sich vielmehr durch diese erste Regung seiner wieder erwachenden Tatkraft veranlaßt, den König von allen Verfassungsfragen fernzuhalten[9]. Es wurde ihnen nicht schwer, für dieses Begehren aus dem reichen Magazin französischer und englischer Verfassungsformen ein konstitutionelles Mäntelchen zu finden. Sie beriefen sich auf den soeben erst vom König in kurzsichtiger und übereilter Fassung verheißenen Grundsatz der Ministerverantwortlichkeit[10].

Daß der König seinen Ministern nachgab, war das vielgeschmähte[11] Werk des Generals von Radowitz, der seinem königlichen Freunde dringend riet, an den Verfassungsprojekten so wenig als möglich unmittelbaren Anteil zu nehmen[12]. Lange konnte aber bei der lebhaften noch durch und durch absolutistischen Natur des Königs diese Zurückgezogenheit nicht dauern. Bald hatten die Minister wieder über plötzliche Eingriffe und rücksichtslose Erschwerung ihrer Maßnahmen zu klagen.

Auch die Tatkraft des Königs äußerte sich, wenn er die ihn häufig packende Mutlosigkeit abgeschüttelt hatte, durch

---

7. Friedrich Wilhelm IV. an den Minister von Auerswald am 31. März 1848; Hassel a. a. O. 578.

8. Radowitz an Friedrich Wilhelm IV. am 13. April 1848; Hassel a. a. O. 583.

9. Hansemann, Verfassungswerk 93.

10. Hansemann, Verfassungswerk 93.

11. Leopold v. Gerlach I, 153, 191.

12. Radowitz an Friedrich Wilhelm IV. (2. April 1848); Hassel a. a. O. 580.

endlos variierte reaktionäre Pläne. Er wollte mit Waffengewalt die Demokraten der Hauptstadt bändigen, um dann selbst die Lösung der Verfassungsfrage in die Hand zu nehmen. Obgleich der König wiederholt versicherte, daß diese Lösung im konstitutionellen Sinne unter Erfüllung seiner Verheißungen erfolgen sollte, berechtigt doch eine große Anzahl weiterer königlicher Aussprüche zu der Annahme, daß er nicht nur eine Restauration der königlichen Gewalt, sondern eine offenbare Reaktion im ständischen Interesse noch über die oben angedeuteten Versuche hinaus ersehnte[13]. Sicherlich wäre eine solche absolutistische Tat dem Volke als Wortbruch erschienen, und hätte in jenen Tagen, in denen die Wogen freiheitlicher Begeisterung noch nicht abgeflutet waren und in denen die Machthaber der Demokratie noch ungestraft revolutionäre Orgien feiern konnten, den Anstoß zu einer neuen Revolution gegeben, bei der Thron und Krone auf dem Spiele gestanden hätten[14].

Auf die innere Lage mußten diese tiefen Gegensätze zwischen König und Ministerium äußerst verwirrend wirken und insbesondere auf die Festigkeit und die Dauer der Ministerien unheilvollen Einfluß ausüben. Die Anarchie in Sanssouci drohte gefährlicher zu werden als die in Berlin[15]. Das zeigte sich schon bei den Verhandlungen des am 2. April zusammentretenden Vereinigten Landtages, der in liberalen Anschauungen befangen, mit geringerer Ausnahme sich zu den Erfolgen der Märzbewegung bekannte[16] und bereit-

---

13. Bezeichnend dafür ist Friedrich Wilhelms IV. Aeußerung an Camphausen am 30. Mai 1848: „Ich wanke natürlich nicht einen Augenblick in der Erfüllung aller meiner möglicherweise noch erfüllbaren Zusagen.“ Brandenburg, Briefwechsel 130.

14. Radowitz an Friedrich Wilhelm IV. am 13. April 1848; Hassel 583.

15. Leopold v. Gerlach I 232.

16. (Leo) Signatura temporis 46; Kaufmann, Der Vereinigte Landtag in der Bewegung von 1848.

willig mit der Annahme des auf allgemeinen und direkten Wahlen beruhenden Wahlgesetzes für die preußische National-Versammlung und einiger grundlegenden Bestimmungen für die künftige Verfassung die Brücke vom ständischen zum konstitutionellen Staate schlug[17].

Als dann am 22. Mai die zur Vereinbarung der Staatsverfassung berufene Versammlung zusammentrat und bald in immer stärkerem Maße die Tendenz zeigte, den preußischen Staat auf breitesten demokratischen Grundlagen ohne jede Berücksichtigung der Vergangenheit aufzubauen, löste eine Ministerkrisis die andere ab.

Befördert wurde dieser Zustand latenter Revolution und die ohnmächtige Haltung aller staatserhaltenden Elemente durch das Fehlen konservativer oder reaktionärer Parteibildungen. Im vormärzlichen Preußen hatte man ihrer als Verteidiger monarchischer Ideen nicht bedurft. Das absolute Königtum schützte sich selbst. Wohl aber hatten die konservativen und reaktionären Elemente im Lande, wie sie sich in erster Linie unter den Großgrundbesitzern der alten Provinzen und den Vertretern einer lutherischen Orthodoxie fanden, wiederholt Veranlassung genommen, gegen Regierungsmaßregeln aufzutreten, die ihre wirtschaftlichen oder ideellen Interessen bedrohten. Dauernde Parteibildungen oder einflußreiche Preßorgane waren aber nicht entstanden[18]. Gerade diese konservativ-reaktionären Elemente waren schwer zusammenzuhalten. Für einen bestimmten Zweck vereinigt, fielen sie nach Erledigung ihrer Beschwerden wieder auseinander. Mit diesen Schwierigkeiten hatte auch Bismarck zu kämpfen, als er 1847 zur Zeit des ersten Vereinigten Landtages den Versuch machte, zur Verteidigung

17. Arnd, Archiv für öffentliches Recht 17, S. 573.

18. Vergebliche Anläufe machten Ludwig v. Gerlach 1840 und v. Rochow 1843; Ludwig v. Gerlach I 273, 348; v. Petersdorff, Graf Alvensleben-Erxleben 283; ferner Graf Gneisenau und Voß im Jahre 1847; Ludwig v. Gerlach I 473.

der bedrohten ständischen Interessen eine konservative Zeitung zu gründen[19], die als Ausgangspunkt für eine konservative Parteiorganisation gedacht war. Sein Unternehmen scheiterte nicht zuletzt daran, daß er religiöse Neutralität proklamierte und damit eine für alle konservativ-reaktionären Bestrebungen äußerst wichtige Gruppe fernhielt, die an Zahl zwar gering, an bedeutenden führenden Geistern aber groß war: die Pietisten[19]. So wurden nicht ohne verächtlichen Beiklang diejenigen genannt, die ihre gläubige kirchliche Lebensauffassung im Gegensatz zu dem flachen Rationalismus ihrer Zeit überall vertraten. Bismarck sah sich zu ihrer Ausschließung dadurch veranlaßt, daß diese am Hofe des Königs äußerst einflußreichen Männer im Lande und unter ihren Standesgenossen — sie gehörten, soweit sie politisch hervortraten, größtenteils zur altpreußischen Aristokratie — gefürchtet und gehaßt wurden[20].

In den Märztagen rächte sich nun das Fehlschlagen der Bismarckschen Bestrebungen und die alte Gleichgültigkeit und Lauheit der Konservativen. Die wenigen konservativ-reaktionären Abgeordneten des Herren- und Ritterstandes, die auf dem zweiten Vereinigten Landtag tapfer gegen die Demokratisierung Preußens protestierten, standen isoliert da, und ähnlich erging es der „quantitativ und qualitativ“[21] kleinen Schar konservativer Männer, die sich in der preußischen National-Versammlung zusammenfand. Es sind daher auch die konservativ-reaktionären Elemente für den Sommer 1848 schwer zu erkennen und nach Bedeutung und Umfang abzuschätzen. Doch lassen sich, abgesehen von der bedeu-

---

19. v. Petersdorff, Forschungen zur Brandenburgischen und Preußischen Geschichte 17, S. 581 ff.; Programm vom 5. Juli 1847; Meinecke, Boyen II 407 — sieht in ihnen ein wertvolles geistiges Element zur Stärkung einer feudal-reaktionären Adelspartei.

20. Nippold, Handbuch Bd. V S. 238: Der Prinz von Preußen über Bevorzugung der Pietisten.

21. Wagener, Erlebtes 9; Abeken, Ein schlichtes Leben 164.

tungslosen Partei in der National-Versammlung, 4 Gruppen unterscheiden, denen konservativ-reaktionäre Bestrebungen nahe lagen.

Von diesen war die Kamarilla, die Nebenregierung am Hofe, die dem König schon als Kronprinzenclique nahe gestanden hatte[22], zuerst mit Plänen aufgetreten, die eine umfassende Reaktion gegen die Folgen des 18. März forderten. Doch sah die Kamarilla ihre Hauptaufgabe zunächst in einer Stärkung des Königstums. Zu diesem Zwecke organisierte sie sich am 30. März als „ministère occulte“[23] gewissermaßen als Fortsetzung des alten Kabinetts[24]. Sie begann damit, den Widerstand des Königs gegen neue liberale Forderungen der Minister zu schärfen und deren Tätigkeit und Möglichkeit zu paralysieren[25]. Dies gelang der Kamarilla so gut, daß die verschiedenen März-Ministerien zu klagen begannen[26] und sich im Lande ein wunderlich übertriebenes Bild von ihrer Tätigkeit verbreitete[27]. Selbst Theodor von Schoen war der Ueberzeugung, daß alle Zugeständnisse des Königs wertlos blieben, solange die Kamarilla bestände[28].

Besonders günstig waren für die Kamarilla ihre nahen Beziehungen zur Königin Elisabeth, die man geradezu als ihre Patronin bezeichnet hat[29]. Gebildet wurde die Kamarilla

22. Leopold v. Gerlach I 106, 188.

23. Leopold v. Gerlach I 150.

24. v. Petersdorff, Friedrich Wilhelm IV. S. 22.

25. Hassel, Radowitz 536.

26. Leopold v. Gerlach I 164, 212. Aus dem Leben des Generals von Brandt III 257.

27. Siehe die Flugschrift: Hochverrat der Kamarilla u. s. w., Berlin 1848. Ein Flugblatt, betitelt: „Der König muß nach Berlin“, sieht in der Kamarilla, in deren Fesseln der König schmachte, die Mörderin der jungen Freiheit. Friedländer-Sammlung, Flugschriften vol. III (Juli 1848).

28. Handschrift. Nachlaß Schoens. M. Baumann, Schoen usw. 195.

29. v. Petersdorff, Friedrich Wilhelm IV. 22.

von den General-Adjutanten Leopold von Gerlach und von Rauch, dem Hofmarschall Graf Keller, dem späteren Hausminister von Massow, dem Feldmarschall Graf Dohna und dem Kabinetsrat Marcus Niebuhr. Auch den Flügeladjutanten Edwin von Manteuffel kann man ihr zurechnen.

Der Kamarilla am Hofe stand die zweite Gruppe so nahe, daß ein Teil ihrer Angehörigen auch Kamarillatätigkeit geübt hat und zur Kamarilla gezählt wurde.

Das ideale Ziel dieser Gruppe war der ständische Staat nach den Lehren Hallers, mit besonderer Betonung der ideellen Werte ritterschaftlicher Interessen. Aber wie die Kamarilla, so stellten auch diese Männer als gute Royalisten im Sommer 1848 die Unterstützung der Monarchie gegen die revolutionäre Demokratie in den Vordergrund ihrer Bestrebungen. Ihre Hauptvertreter waren: Otto von Bismarck, von Kleist-Retzow, von Thadden-Trieglaff, Ludwig von Gerlach, Graf Voß, Senfft von Pilsach, Julius Stahl, Leo und Wagener. Beide Gruppen bestanden zu einem bedeutenden Teil aus Pietisten, und diesmal hatte auch Bismarck, der ihnen ja überdies seit langem nahe stand[30], kein Bedenken, mit ihnen zusammenzugehen.

Für die dritte Gruppe waren die Verfassungsfragen nebensächlich, auch war das Verhältnis zum König weniger tief. Dieser Gruppe, überwiegend aus landwirtschaftlich interessierten Großgrundbesitzern bestehend, lag die Wahrung eigener wirtschaftlicher Interessen am nächsten. Ihre Anhänger fanden sich nach Bedürfnis zusammen, und da sie nach Art einseitiger Interessenpolitiker demagogische Mittel nicht verschmähten, konnten sie bei Bedrohung ihrer Interessen auf große Gefolgschaft rechnen, die sie je nach den Verhältnissen für oder gegen die Regierung aufzurufen von jeher gleichermaßen geneigt waren. Der bekannteste und unermüdlichste Vertreter ihrer Tendenzen war von Bülow-Cummerow.

---

30. vgl. Marcks, Bismarck Bd. I.

Schließlich gab es noch eine vierte Gruppe, der wenigstens für den Sommer 1848 konservativer Charakter nicht abgesprochen werden kann. Ständische oder wirtschaftlich-reaktionäre Tendenzen herrschten bei ihr nicht vor. Sie stellte sich überzeugungsvoll auf den Boden einer konstitutionellen Verfassungsreform, war aber auch entschlossen, die Ausschreitungen der Demokratie zu bekämpfen. Die Worte, mit denen Fürst Solms den zweiten Vereinigten Landtag am 10. April 1848 schloß[31], bringen ihre Auffassung zum Ausdruck: Alle Konsequenzen der konstitutionellen Regierungsform müssen gezogen werden; nicht mehr, das wäre gefährlich für die öffentliche Wohlfahrt; nicht weniger, denn jedes Weniger würde eine Reaktion sein, und eine Reaktion kann und darf nicht stattfinden. Graf Arnim-Boytzenburg und von Bethmann Hollweg können als Vertreter dieser Gruppe gelten.

Daneben gab es noch politische Einspänner konservativ-reaktionärer Färbung verschiedenster Art. Reine Absolutisten, extreme Pietisten, aber auch Männer mit scharf ausgesprochen ständisch-ritterschaftlichen Idealen, die von der Heiligkeit des Königswortes durchdrungen, alle reaktionären Pläne vor Erfüllung der Märzverheißungen zurückstellten.

Alle diese Gruppen verband ein kraftvoll und geschickt geleitetes Unternehmen, das zur Sammlung und Stärkung der durch die Märzereignisse tief entmutigten und zersprengten Konservativen dienen sollte, enger miteinander: Die Gründung der Neuen Preußischen Zeitung, der „Kreuz-Zeitung“[32].

Da man die Kreise zur Aufnahme von Parteigenossen nicht zu eng ziehen wollte, wurde in dem Gründungsprogramm der Zeitung eine Reaktion auf vormärzliche Zu-

---

31. Bleich, Verhandlungen des zweiten Vereinigten Landtages 157.

32. Wagener, Erlebtes I 5, 9.

stände nicht proklamiert[33]. Man wollte „Mit Gott für König und Vaterland“ gegen den zerstörenden Nivellierungstrieb der Zeit kämpfen. Wenn die Kreuz-Zeitung auch bald einen größeren Stamm von Abonnenten um sich sammelte und die rastlose Tätigkeit Ludwig von Gerlachs, Bismarcks und Kleist-Retzows konservative Parteiorganisationen schuf, so gewann die junge Bewegung doch erst größeren Umfang, als Gesetzentwürfe der liberalen Minister von Patow und Hansemann die vitalsten Interessen der Anhänger des Herrn von Bülow-Cummerow bedrohten. Es handelte sich um die im Patowschen Promemoria angekündigte Agrarreform und die von Hansemann projektierte Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen[34]. Das waren Fragen, die schon bei den Stein-Hardenbergschen Reformen den Widerstand der Ritterschaft herausgefordert hatten. Auch jetzt erhoben sich vornehmlich die Großgrundbesitzer dagegen und brachten zwei stattliche Protestversammlungen zustande. Die erste tagte am 24. Juli in Stettin, die zweite, als „Junkerparlament“ bekannt, am 18. und 19. August in Berlin[35].

Bedeutungsvoll für die Entwicklung dieser als erste Regung ritterschaftlicher Reaktion gegen die Konsequenzen der Revolution aufzufassenden Bewegung ist, daß sie in durchaus ideeller Absicht auf Vorschlag der Freunde Alexander von Below-Hohendorf, von Kleist-Retzow und Otto von Bismarck gegen das liberale Regierungssystem begonnen wurde, und daß erst Bülow-Cummerow und seine Gesinnungsgenossen die Betonung materieller Interessen in den Vordergrund schoben[36]. Diese Auffassung beherrschte

---

33. Programm bei Wagener, Erlebtes I 5.

34. Siehe Kap. III § 2 und § 4 dieser Arbeit.

35. Kreuz-Zeitung 1848 Nr. 27 (1. August 1848); v. Petersdorff, Kleist-Retzow 124 ff.: Gegen die Stettiner Tagung richtete sich ein Flugblatt mit dem Titel: „Eine neue Adelsverschwörung.“ Friedländer-Sammulng, Flugschriften vol. III.

36. v. Petersdorff, Kleist-Retzow 124 ff.

auch die von Bülow-Cummerow entworfene Programmrede, die Kleist am 18. August in Berlin vortrug. Da heißt es: „Die materiellen Interessen haben eine Bedeutung, die alle anderen überwiegen, indem wir sie verfolgen, behalten wir stets einen festen Boden unter uns[37].“ Einige Brauseköpfe gingen allerdings in der Auslegung dieser These von der Bedeutung der materiellen Interessen gleich soweit, daß in diesen Versammlungen royalistischer Edelleute der Ruf nach Steuerverweigerung, wenn auch nur vereinzelt, laut wurde[38]. Um diese Bewegung dauernd in Gang zu halten, wurde der „Verein zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes“ gegründet, der bald in Zweigvereinen weite Verbreitung fand. Die klassen-egoistische Seite dieser Bestrebungen wird durch den Namen des Vereins hinreichend charakterisiert.

Damit waren wenige Monate nach der Märzrevolution im Lande reaktionäre Bestrebungen im Entstehen begriffen, die von vornherein sich mit den politischen Hoffnungen des Königs begegneten. Allerdings stand ihr bei weitem kräftigster Teil, der Bülow-Cummerowsche Verein zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes, in heftiger Opposition gegen die Regierung, und eine Berücksichtigung dieser ritterschaftlichen Forderungen konnte nicht geschehen, ohne große Massen des Volkes, den Bauernstand, auf das höchste zu erbittern. Aber auch die hierin liegenden Schwierigkeiten wurden im Interesse des Königs beseitigt. Ludwig von Gerlachs skrupellos erdichtete Behauptung, als hätten die liberalen Minister ihre Projekte nur ausgeheckt, um die Großgrundbesitzer arm zu machen und dadurch ihre Treue dem Könige zu entfremden[39], konstruierte eine Scheidung zwischen Krone und Regierung, die bei den bekannten ständischen

37. Sonderausgabe der Programmrede in der Friedländer-Sammlung, Flugschriften vol. IV.

38. Kreuz-Zeitung 1848 Nr. 27 und 54.

39. Kreuz-Zeitung 1848, September-Rundschau.

Anschauungen Friedrich Wilhelms IV. leicht glaubhaft zu machen war. Auch wurde damit der Wunsch nach Beseitigung der liberalen Regierung noch verstärkt. Wenn dann dem unverfälschten Willen des Königs wieder Geltung gegeben war, konnte die Ritterschaft hoffen, vor der drohenden Verletzung ihrer materiellen Interessen bewahrt zu bleiben.

Aber weder König und Kamarilla, noch Kreuz-Zeitung und Junkerparlament, durften hoffen, ihren Bestrebungen so weite Verbreitung zu geben, daß sie den Kampf gegen die Mächte der Revolution wagen konnten. Dieser Kampf konnte mit Aussicht auf Erfolg erst begonnen werden, wenn das besitzende Bürgertum, die Bourgeoisie, sich von der Gemeinschaft mit der Revolution lossagte, wenn auch diese Kreise, im Verlangen nach Ruhe und Ordnung, energischen Regierungsmaßregeln beistimmten.

Daß dieser entscheidende Augenblick wider Erwarten schnell heranrückte, bewirkte das während der Monate September und Oktober immer radikaler werdende Auftreten der Demokratie in der Presse und in der National-Versammlung, sowie das Toben des revolutionären Pöbels auf den Straßen Berlins. Schon schien das preußische Königtum bei den maßlosen Forderungen der souveränitätslüsternen Versammlung[40] neuen erschütternden Demütigungen ausgesetzt, schien der Sieg der radikalen Demokratie unvermeidlich, da wandte ein kühner Entschluß weiteres Unheil ab und gab der politischen Lage ein gänzlich verändertes Aussehen.

Es erfolgte auf Veranlassung der Kamarilla[41], namentlich des Generals von Gerlach, die Berufung eines Ministeriums,

---

40. Stieber als Verteidiger der steuerverweigernden Abgeordneten am 7. Februar 1850: „Wir sahen die Versammlung in ihrer Souveränität, wir sahen Monarchen und Junker sich beugen vor ihr.“ — Prozeß gegen die steuerverweigernden Abgeordneten 27.

41. Leopold v. Gerlach I 211—220.

in dem sich militärischer Mut und Entschlossenheit mit der Tüchtigkeit, Arbeitskraft und Geschäftskenntnis alt-preußischer Beamten verband. Es war das Ministerium Graf Brandenburg-Manteuffel, das Ministerium der rettenden Tat.

Kapitel I.

Die Restauration der Monarchie.

(November 1848 bis April 1849.)

Die radikale Wendung, die die Entwicklung des preußischen Staates nach den Märztagen unter dem Einfluß der Demokratie genommen hatte, ließ bei dem Novemberumschwung die Beseitigung dieses demokratischen Druckes zunächst als das gemeinsame Ziel der beiden politischen Gruppen erscheinen, auf die sich das Ministerium Brandenburg-Manteuffel stützen mußte. Darüber hinaus aber waren die Gegensätze zwischen diesen beiden Gruppen größer als die einigenden Momente. Ihr augenblickliches Bündnis trug schon den Keim der Zerstörung in sich.

Von ihnen vertraten die konservativen Elemente, deren erste Regungen wir schon verfolgten, in ihren einflußreichsten und kräftigsten Teilen durchaus reaktionäre Tendenzen, wenn wir für diese ersten Jahre konstitutionellen Lebens im preußischen Staate unter politischer Reaktion alle diejenigen Bestrebungen verstehen, die auf dem ständisch gegliederten Staate fußend, die ständische Staatsverfassung und besondere Vorrechte des Ritterstandes bewahren wollen: Vor allem seine politische Herrschaft in Landgemeinden und seine gesellschaftlichen Klassenvorrechte, wie sie im Jagdrecht und der Patrimonial-Gerichtsbarkeit zum Ausdruck kommen, und die große Zahl wirtschaftlicher und persönlicher Vorteile, wie sie die 1848 bestehende Agrar- und Steuer-Verfassung dem Großgrundbesitz bot.

Die liberalen Elemente, die sich zur Unterstützung des Ministeriums entschlossen, waren gemäßigte Konstitutionelle unter Führung der Koryphäen des ersten Vereinigten Landtages. Die Bekämpfung der revolutionären Demokratie, deren stürmische Forderungen ihren vormärzlichen Ruhm überboten hatten, war ihr Ziel. Sie waren aber auch bereit für eine Restauration des monarchischen Gedankens, für die Souveränität der Krone einzutreten. Im übrigen erwarteten sie die Erfüllung der Märzverheißungen, die Verwirklichung der konstitutionellen Idee.

Diese so gegensätzlichen Forderungen der beiden Gruppen mußten nach den ersten Erfolgen des Ministeriums stärker hervortreten und Krone und Regierung zur Stellungnahme zwingen.

Die Frage war: Reaktion oder Restauration?

§ 1. Die Novembertaten des Ministeriums Brandenburg.

Das Ministerium der rettenden Tat war in den voraufgegangenen Monaten vom König und der Kamarilla so sehnsüchtig erwartet worden, daß man über seine Aufgaben und seine ersten Schritte schon lange vor seinem Entstehen eingehende Pläne geschmiedet hatte. Auch der Gedanke, als die leitenden Persönlichkeiten Graf Brandenburg und Otto von Manteuffel zu berufen, hatte in den Erwägungen des Generals von Gerlach schon frühzeitig Raum gewonnen. Bereits am 9. September schlug Gerlach[1] dem König den Grafen Brandenburg vor, und seit dem 13. September empfahl er Manteuffel[2].

Trotzdem waren, als die inneren Verhältnisse in den

1. Leopold v. Gerlach I 193.
2. Leopold v. Gerlach I 196, 206. Auf Rat Edwin v. Manteuffels.

letzten Oktoberwochen auf dieses Ministerium hindrängten, durch die Unentschlossenheit des Königs noch so bedeutende Schwierigkeiten zu überwinden[3], daß Graf Brandenburg erst am 2. November mit der Bildung eines Ministeriums beauftragt wurde, und es ihm erst zum 8. November gelang, eine kleine Anzahl von Mitstreitern für sein nach der Lage der Dinge durchaus nicht ungefährliches Unternehmen zu finden. Es waren dies Otto von Manteuffel, von Ladenberg und von Strotha, denen sich am 12. November Rintelen anschloß.

Die demokratische Partei der National-Versammlung, die seit den Mißerfolgen der Ministerien Auerswald-Hansemann und Pfuel gehofft hatte, das nächste Ministerium aus ihren Reihen zu bilden[4], geriet über den durch den Namen Brandenburg ausgedrückten Schritt nach Rechts in helle Wut und richtete eine Protestadresse an den König[5]. Die Linke sah in der Ernennung eine Provokation zum Bürgerkrieg, einen Bruch des am 19. März vom Volke großmütig geschlossenen Waffenstillstandes[6].

Das hinderte die Minister aber nicht, die Maßnahmen auszuführen, die, von der Kamarilla geplant, in dem Regierungsprogramm des Königs vom 8. November festgesetzt waren[7]. Es sind die Novembertaten, durch die sich das Ministerium schnell bei allen ruhebedürftigen Klassen der Bevölkerung Zutrauen erwarb:

am 9. November die Vertagung der National-Versammlung bis zum 27. November und ihre Verlegung nach Brandenburg;

---

3. Leopold v. Gerlach I 226—230, 230: „Seit einem halben Jahr wünscht man einen Konflikt, ist aber jedesmal, wenn er herankommt, froh, ihn zu beseitigen."

4. Arnold Ruge, Briefwechsel II 16 (9. September 1848).

5. St. B. der Preuß. Nat.-Vers. 1930 (2. November 1848).

6. Hackenberg, Der Rote Becker 65; Becker am 11. Oktober 1849.

am 10. November die militärische Besetzung Berlins durch Wrangel;

am 11. November die Auflösung der Berliner Bürgerwehr;

am 12. November die Verhängung des Belagerungszustandes über Berlin.

Die National-Versammlung, durch schwache Ministerien seit Monaten in der Proklamierung schroffster konstitutioneller Doktrin bestärkt, von der Idee der Volks- und Parlamentssouveränität erfüllt, war außer sich über diesen Gewaltstreich. Während die gemäßigte Minorität den königlichen Befehlen nachkam, verband sich ein großer Teil der bis dahin regierungsfreundlichen Liberalen mit der demokratischen Opposition und zeigte sich entschlossen, die angemaßte Souveränität durch physischen Widerstand zu verteidigen.

Aber das Ministerium zögerte nicht, mit den Machtmitteln einzugreifen, die der Belagerungszustand ihm bot. So kam es nur zu dem völlig ergebnislosen Versuch, das Ministerium durch den von dem weitertagenden Rest der National-Versammlung am 15. November gefaßten Beschluß allgemeiner Steuerverweigerung zu stürzen[8]. Das Land blieb im wesentlichen ruhig. Die Energie des Ministeriums, der erste feste Entschluß seit dem 18. März, zündete in Millionen Herzen[9], mit einem Schlage war das Ansehen der Krone wieder befestigt, und mit ihr wuchs die Bedeutung der Parteien, die eine ruhige Fortentwicklung der Dinge wünschten. Die Demokratie aber, auf die auch die Niederlagen ihrer Gesinnungsgenossen in Frankfurt und Wien wirkte[10], verlor

---

7. v. Petersdorff, Friedrich Wilhelm IV. 114 ff.

8. Verhandlungen der preußischen National-Versammlung vom 9. Nov. bis zur Steuerverweigerung. S. 278.

9. H. v. Moltke, Briefe I 130, 17. Nov. 1848; Gneist, Berliner Zustände 118.

10. Lüders, Demokratische Bewegung 25.

durch die Novemberereignisse gewaltig an Einfluß auf die Massen.

Mit allgemeiner Spannung erwartete man die Stellungnahme des Ministeriums zur konstitutionellen Idee, zu den Märzverheißungen des Königs. Tatsächlich war die Macht der Regierung jetzt so gekräftigt, und der Wunsch nach unbedingter innerer Ruhe so groß, daß das Ministerium die Möglichkeit hatte, die innere politische Lage um ein gutes Stück rückwärts zu revidieren.

§ 2. Manteuffel und das Programm des Grafen Brandenburg.

Die großen Erfolge des Ministeriums erregten beim König und der Kamarilla lebhafte Freude. Beide hofften nun endlich, die dauernden Kämpfe mit Ministern los zu sein, die sich vor allen Forderungen hinter konstitutionelle Formen zurückzogen. Was erschien natürlicher, als daß Graf Brandenburg, der durch den Einfluß der Kamarilla berufen war, der mit ihr wiederholt, wie Leopold von Gerlach frohlockend aufzeichnete[1], als Kamarilla-Präsident beratschlagt hatte, nun auch ferner den politischen Intentionen seiner Freunde folgen würde. Diese Hoffnungen hat Graf Brandenburg nicht erfüllt. Er zeigte sehr bald den Wunsch, Zusammenkünfte mit General von Gerlach zu vermeiden und das Auftreten der Hilfskräfte der Kamarilla am Potsdamer Hofe zu verhindern[2]. Das war für Gerlach, wenn er sich auch anfangs bemühte, dieses Vorgehen des Minister-Präsidenten berechtigt zu finden[3], doch recht enttäuschend. Er wurde von Tag zu Tag mutloser und besorgter. Andere reaktionäre Elemente waren

1. Leopold v. Gerlach I 235 (5. November 1848).
2. Leopold v. Gerlach I 243 (17. November 1848); Ludwig v. Gerlach II 28.
3. Leopold v. Gerlach I 243; Ludwig v. Gerlach II 28.

aber noch voll der Hoffnung, daß den Novembertaten nun Schlag auf Schlag die Zurücknahme der Märzverheißungen und die Rückkehr auf vormärzliche Zustände folgen würde[4].

Das Ministerium sah sich vor die Entscheidung über seine politischen Ziele gestellt. Da mußte die politische Haltung seiner einzelnen Mitglieder von ausschlaggebender Bedeutung werden. Von ihnen war der Minister-Präsident Graf Brandenburg politisch noch nicht hervorgetreten und auch mit den neuen parlamentarischen Gewohnheiten wenig vertraut. Hierin sollte ihm Otto von Manteuffel als „Kornak“[5] dienen.

Seine Aufgabe sah er in der Bekämpfung der Demokratie und Wiederherstellung der königlichen Gewalt. Schon im Oktober hatte er bei den Beratungen über seine Berufung sich in erster Linie selbständiges Handeln[6] ausgebeten und auch sofort nach Antritt seines Amtes zu geringer Freude des Hofes durch Versicherung seiner konstitutionellen Gesinnung betätigt[7]. Sein plötzlich verändertes Auftreten gegenüber der Kamarilla ließ nicht erwarten, daß er auf reaktionäre Parteiwünsche eingehen würde.

Politisch ebenso farblos war der Kriegsminister von Strotha. Er war jedenfalls der Unerschrockenste und Mutigste unter seinen Kollegen[8], wenn wohl auch gelegentlich von rücksichtsloser Grobheit[9].

Der Kultusminister von Ladenberg hatte bereits seit dem Juli sein Portefeuille interimistisch verwaltet und sich dabei zu den liberalen Maßnahmen seines Vorgängers, des

---

4. Wagener, Politik Friedrich Wilhelms IV. 51.
5. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen I 50.
6. Leopold v. Gerlach I 212 (8. Oktober 1848).
7. Unruh, Skizzen 111.
8. Deutsche Reform 1850 Nr. 776 (28. Februar); Max Duncker, Vier Monate auswärtiger Politik, 7 f.
9. Hohenlohe-Ingelfingen I 97.

Grafen Schwerin, bekannt[10]. Reaktionäre Wünsche lagen ihm ebenso fern wie dem Justizminister Rintelen. Einem energischen Vorgehen gegen alle demokratischen Ansprüche waren beide auch fernerhin geneigt.

Nur der Minister des Innern, Otto von Manteuffel, hatte sich schon parteipolitisch betätigt. Ihm haftete aus der vormärzlichen Zeit von seinem Auftreten in der Bescholtenheitsfrage auf dem ersten Vereinigten Landtage der nicht unbegründete Ruf eines Erzreaktionärs an. Er hatte seitdem unter den verschiedenen liberalen Märzministerien als Direktor im Ministerium des Innern gearbeitet, nachdem er ein Abschiedsgesuch, in der Hoffnung, gerade unter solchen Verhältnissen Nutzen stiften zu können, zurückgezogen hatte[11]. An der Gründung der Kreuz-Zeitung und der Tagung des Junkerparlaments war er anscheinend nicht beteiligt, doch unterhielt er in der ersten Zeit seines Ministeriums gute Beziehungen zu den leitenden Männern der Kreuz-Zeitung[12]. Als tüchtigen geschäftskundigen Mann mußten ihn auch seine Gegner gelten lassen[13].

Tiefere Charakteristiken lassen sich für die politische Haltung der neu auftretenden Minister nicht geben, aber das Gesagte zeigt schon hinreichend, daß das Ministerium bis auf Otto von Manteuffel keine Zuneigung für die im März zu Grabe getragene ständische Monarchie hegte.

Es sprachen sich daher auch die Minister von Ladenberg, von Strotha und Rintelen von vornherein gegen jedes Verleugnen der Märzverheißungen und gegen die Erfüllung ständisch-reaktionärer Wünsche aus. Sie wollten die Verfassungsfrage schnell und beruhigend im konstitutionellen

---

10. Woltersdorf, Das preußische Staatsgrundgesetz und die Kirche 84.

11. Leopold v. Gerlach I 157.

12. Wagener, Erlebtes I 42..

13. Beseler, Erlebtes 95; Stahr, Revolution II 345; v. Gruner. Rückblick, Deutsche Revue, Bd. 26, 286.

Sinne lösen[14]. Den Wünschen dieser drei Minister schloß sich Graf Brandenburg an. Es war nicht eigentlich liberale Gesinnung, die ihn hierzu veranlaßte, sondern eine heftige Abneigung gegen jede Verletzung der Märzverheißungen, die ihm als Wortbruch seines Königs erschien[15]. Inwieweit ihn sonst politische Erwägungen leiteten oder feste Ziele ihm vor Augen standen, ist nicht festzustellen. Mangels politischer Schulung glaubte er, sein Amt konstitutionell führen und doch gegebenenfalls die Verfassung wie einen Wisch Papier behandeln zu können[16].

Aus den übereinstimmenden Wünschen dieser vier Minister erwuchs somit das Programm des Grafen Brandenburg: Erfüllung aller königlichen Verheißungen oder ihre Zurücknahme in Uebereinstimmung mit der Volksvertretung[17] und, um dieses Programm ungesäumt durchsetzen zu können, Auflösung der National-Versammlung und Oktroyierung einer Verfassung.

Gegen dieses liberale Programm entflammte sofort eine lebhafte Opposition. Zunächst von seiten Otto von Manteuffels, der nach den Novembersiegen die günstige Gelegenheit zur Beseitigung liberaler Errungenschaften nicht ungenützt vorübergehen lassen wollte. Er wünschte, nach Auflösung der National-Versammlung auf den Vereinigten Landtag zurück zu gehen, um mit diesem die Verfassungsfrage in ständisch-reaktionärem Sinne zu lösen[18]. Diese Wünsche erwuchsen durchaus konsequent aus seiner politischen Vergangenheit. In dieser Erwägung erwartete auch der Liberalismus von Manteuffel ähnliche Schritte, und bereits

14. Leopold v. Gerlach I 250, 260, II 438; Ludwig v. Gerlach II 31.
15. Ludwig v. Gerlach II 31; Leopold v. Gerlach I 261.
16. Leopold v. Gerlach I 708, 839.
17. Leopold v. Gerlach 261, 291; Canitz, Denkschriften II 325.
18. Leopold v. Gerlach II 438.

am 14. November erklärte Heinrich Simon[19] in der deutschen National-Versammlung zu Frankfurt: Wenn Manteuffels Anschauungen durchgehen, ist das beste, was Preußen erwarten kann, eine oktroyierte Charte nach den Gelüsten und im Sinne des Junkertums.

Des Königs Hoffnungen gingen schon seit Monaten denselben Weg. So mußte auch von ihm aus den Forderungen Brandenburgs heftiger Widerstand entgegengesetzt werden. Mit Ausdrücken tiefster Verzweifelung und heftigster Empörung suchte sich der König dieser Zumutungen zu erwehren[20]. Brandenburg aber wußte alle Weigerungen Friedrich Wilhelms und Manteuffels mit der Erklärung niederzuschlagen, daß bei der Nichterfüllung seines Programms und bei der Förderung reaktionärer Pläne Ladenberg, Strotha und Rintelen ihre Mitwirkung versagen würden und damit das so mühsam zusammengebrachte Ministerium als aufgelöst zu betrachten wäre[21]. Dann wären allerdings von neuem ernste Verwicklungen entstanden und die errungenen Erfolge wieder in Frage gestellt worden. Das konnten weder der König noch Manteuffel wünschen. Beide gaben schließlich nach und stimmten den Maßnahmen zu, die die Ausführung des Brandenburgschen Programms einleiten sollten: der Auflösung der National-Versammlung und der Oktroyierung einer Verfassungsurkunde.

Ueber die Beweggründe, die Manteuffel, der bis zuletzt an ein Ausscheiden[22] aus dem Ministerium gedacht hatte, veranlaßten, auf seinem Posten zu bleiben, besitzen wir keine Zeugnisse. Man wird annehmen dürfen, daß bei ihm dieselben Erwägungen ausschlaggebend waren, die ihn schon unter den Märzministerien zum Ausharren im Amte genötigt

---

19. Jacoby, H. Simon 240.
20. Leopold v. Gerlach I 248, 249.
21. Leopold v. Gerlach II 438.
22. Leopold v. Gerlach 259, 708; Ludwig v. Gerlach II 31.

hatten: der Wunsch, in sich dem Ministerium einen Verfechter konservativer Ideen zu erhalten. Für die Entwicklung der inneren Politik war der Entschluß Manteuffels von größter Bedeutung, mußte doch ihm, dem geschäftskundigen Minister des Innern, der Abschluß des Verfassungswerkes und die damit zusammenhängende Neuordnung der administrativen und kommunalen Verhältnisse sowie die Durchführung der beabsichtigten agrar-politischen Reformen in erster Linie zufallen.

Wesentlich erleichtert wurde dem Grafen Brandenburg dieser Sieg dadurch, daß die Kamarilla in den Kämpfen mit dem König fast ganz zurücktrat. Mehrfach finden wir, daß Gerlach sehr schlecht über die Forderungen und Pläne der Minister unterrichtet ist[23], daß er und die Seinen rat- und mutlos neben den Ereignissen stehen. Schließlich waren auch die Kamarillamitglieder in den Monaten der Gefahr zu oft für ähnliche Maßregeln, ja General von Gerlach sogar für die gleiche Tat, Auflösung der National-Versammlung und Oktroyierung einer — noch dazu der belgischen — Verfassung, eingetreten[24], als daß jetzt ihre Einwände große Ueberzeugungskraft hätten entwickeln können. Selbst auf wirkungsvolle Unterstützung durch die konservativ-reaktionären Elemente im Lande konnten damals reaktionäre Schritte nicht rechnen, die Bedeutung der Kreuz-Zeitung war noch gering, die Parteiorganisation erst im Entstehen begriffen und die mehr im Sinne Bülow-Cummerows als Gerlachs reaktionär gesonnene Ritterschaft war nur durch die unmögliche Preisgabe der Agrar-Reform zu gewinnen.

Als Graf Brandenburg sein Programm entwickelte, das in Erfüllung der königlichen Verheißungen die konstitutionelle Gestaltung Preußens sichern sollte und für die Durchführung dieses Werkes die Oktroyierung einer Verfassung

23. u. a. Leopold v. Gerlach I 244.
24. Leopold v. Gerlach I 199 (16. September).

forderte, beeinflußten ihn über die inneren Verhältnisse hinausgehende Erwägungen. Graf Brandenburg und die ihm nahestehenden Minister wollten — nach der sehr ansprechenden Vermutung Meineckes — durch den Erlaß einer Verfassung von Preußen die Gefahr abwenden, die das von der Frankfurter National-Versammlung betriebene Einigungswerk herbeizuführen drohte, sie retteten damit die selbständige Staatspersönlichkeit Preußens und entwickelten eine Politik, die konservativ und vorwärts drängend zugleich schon Bismarckschen Geist zeigte[25]. Damit war für Preußen die drohende Reaktion abgewandt und den Maßnahmen zu einer maßvollen Restauration der Monarchie neue Kraft gegeben.

Noch unmittelbar bevor Brandenburgs Pläne zur Ausführung kamen, wurde das Ministerium durch den Eintritt des Finanz- und Handelsministers von der Heydt verstärkt, der ehemals zur Opposition des ersten Vereinigten Landtages gehört hatte, jetzt aber in gemäßigt konservativem, jedoch jeder Reaktion feindlichem Sinne zu wirken entschlossen war. Das von ihm lange ersehnte Vorgehen Brandenburgs fand seine freudige Unterstützung[26].

§ 3. Die oktroyierte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848.

Die Kämpfe um das Programm des Grafen Brandenburg zogen sich noch einige Zeit hin, bis die beschlußunfähigen Sitzungen der in Brandenburg wieder eröffneten National-Versammlung dem Ministerium erwünschte Gelegenheit zu schnellem Vorgehen boten. Die National-Versammlung

25. Meinecke, Preußen und Deutschland 127, 129.
26. Bergengrün, v. d. Heydt 91, 121, 143.

wurde aufgelöst und am 5. Dezember 1848 eine Verfassungsurkunde aus königlicher Machtvollkommenheit oktroyiert[1].

Es liegt nicht im Rahmen unserer Arbeit, der Entstehung der Verfassungsurkunde und den Gründen, die zu der Gestaltung ihres mehr belgischen als preußischen, jedenfalls äußerst liberalen Inhaltes führten, nachzugehen. Auch haben bis jetzt alle Untersuchungen einen mehr oder weniger hypothetischen Charakter annehmen müssen, da für die wichtigsten Momente zweifelsfreie Unterlagen noch fehlen[2]. Wir dürfen mit Meinecke annehmen, daß bei der Ausarbeitung der Verfassung die starke Berücksichtigung der Vorarbeiten der National-Versammlung, der sogenannten Charte Waldeck, in der Absicht erfolgt ist, möglichst schnell entsprechend der deutschen Politik des Ministeriums mit einer Verfassung aufzutreten, die wegen ihres liberalen Charakters weit über Preußen hinaus Zustimmung finden mußte[2].

Für die Interessen der konservativ-reaktionären Parteien mußten diese liberalen Grundsätze der Verfassung gefährlich werden. So finden sich in der oktroyierten Verfassunsgurkunde auch zahlreiche Bestimmungen, deren Ausführung einen Kampf gegen ständisch-reaktionäre Vorrechte bedeutete. Dahin gehören besonders die Artikel 38 und 40 und ferner zahlreiche Zusagen, die in dem die Verfassungsurkunde begleitenden Patent enthalten sind[3]. Unter anderen das Verbot, Lehen und Fideikommisse zu gründen, und die erneuerte Zusage, jene Gesetze auszuführen, deren Vorbereitung unter den Märzministerien schon den Zorn der reaktionären Ritterschaft erregt hatte.

Zunächst verhielten sich die Kreuz-Zeitung und die führenden konservativen Männer noch verhältnismäßig ruhig, man beurteilte die Oktroyierung milde, da das Ministerium

1. Gesetzsammlung 1848 S. 375—391.
2. Meinecke, Weltbürgertum und Nationalstaat 390 ff.
3. Gesetz-Sammlung 1848 S. 392.

das Erbe seiner Vorgänger nicht hätte ablehnen können[4]. Selbst Bülow-Cummerow suchte dem Ministerium gerecht zu werden[5] und erkannte an, daß erst jetzt eine Herstellung der inneren Ruhe möglich ward und der Anarchie ein Ziel gesetzt werden konnte. Die Gerlachs übten allerdings herbe, wenn auch wohlfeile Kritik. General Leopold von Gerlach nennt die Verfassung erbärmlich[6], Ludwig von Gerlach sieht in ihr ein Phantasiespiel zeitgemäßer Staatsmänner, einen Tagesgötzen, vor dem das Preußen der Novembersiege sein Knie gebeugt habe[7]. Diese Auffassung, daß das Ministerium seine Siege nicht genügend ausgebeutet, sondern durch Oktroyierung der Charte Waldeck der Revolution neue Zugeständnisse gemacht habe, war besonders in der Armee verbreitet[8]. Als ein wahres Scheusal, eine Summe feiger, ganz unnötiger Konzessionen wird die Verfassung von dem freimütigen konservativen Politiker Thadden-Trieglaff angesehen[9].

Einen unerwarteten Bundesgenossen fanden in dieser Beurteilung die reaktionären Elemente in dem Märzminister David Hansemann[10], der an der Verfassung verschiedene ultra-demokratische, anarchische Grundsätze zu tadeln weiß.

---

4. Kreuz-Zeitung 1848 Nr. 137, 144.

5. v. Bülow-Cummerow, Die Revolution, ihre Früchte . . . 4.

6. Leopold v. Gerlach I 319, 339, 321: am 10. Mai an Brandenburg: Man kann mit der Verf. nicht existieren, Sie gaben sie so, wie sie zustande gekommen wäre, wenn die Versammlung sich in ihren Schranken gehalten hätte.

7. Ludwig v. Gerlach, Kreuz-Zeitung, Rundschau September und Dezember 1849.

8. v. Loë, Erinnerungen, Deutsche Revue Bd. 27 S. 132; Hohenlohe-Ingelfingen I 105.

9. Thadden an Ludwig v. Gerlach am 12. Dezember 1848; Ludwig v. Gerlach II 34.

10. Hansemann an den Prinz von Preußen (13. Dezember 1848); v. Manteuffel, Denkwürdigkeiten I 67.

So hatte sich seit den Novembertagen in diesem Vorkämpfer des Liberalismus, der mit seiner liberalen Doktrin die National-Versammlung nicht hatte meistern können, ein bemerkenswerter Umschwung vollzogen.

Die Linke zeigte sich entgegenkommender. Sie vermißte zwar einige doktrinäre demokratische Forderungen[11] in Bezug auf Gestaltung der Ersten Kammer, des Budgetsrechts, und sah mißtrauisch auf die Ausnahmebestimmungen, war jedoch durch die demokratischen Grundgedanken im wesentlichen zufriedengestellt. Aber man betonte doch auch, daß in der Verfassungsurkunde fast alle Freiheiten noch durch künftige oder schon bestehende Gesetze verklausuliert seien[12], und daß die Verfassung trotz manchen guten Bestimmungen doch nur eine Fortsetzung des provisorischen Zustandes, eine verlängerte Diktatur sei; denn, fragt der demokratische Politiker Oppenheim: Wer bürgt für sie?[13].

Bei dem größten Teil des Volkes, bei allen denen, die gemäßigt-liberale und gemäßigt-konservative, jedenfalls konstitutionelle Wünsche hegten, hatte die Verfassung und das Vorgehen der Minister willige Anerkennung gefunden. Hier hoffte man, je nach der Parteistellung von der im Artikel 112 angekündigten Revision durch die Kammern[14] die Bewahrung liberaler Freiheiten oder eine Veränderung in gemäßigt-konservativem Sinne. Bei Anerkennung eines verfassungsmäßig geschützten Konstitutionalismus hatten diese Parteien an einer kraftvollen Gestaltung der königlichen Gewalt nichts auszusetzen; allen ständischen Plänen aber waren sie durchaus abgeneigt.

Wir haben bereits gesehen, daß der König der Oktroyierung dieser Verfassung nur widerstrebend seine Zu-

---

11. Parisius, Hoverbeck I 101.
12. Oppenheim, Glossen 8.
13. Hackenberg, Der rote Becker 66; Oppenheim, Glossen 6.
14. Gesetz-Sammlung 1848 S. 391.

stimmung gab, so wurde sein Urteil über sie auch nach der Oktroyierung nicht milder, und er hoffte, in ganz besonderem Maße bei der Revision eine umfassende Berücksichtigung seiner Wünsche durchzusetzen.

Es galt nun, zunächst von der Volksvertretung die Oktroyierung legalisieren zu lassen.

§ 4. Das Ministerium und die Zweimonats-Kammer.

(26. Februar bis 27. April 1849.)

Bis dahin hatte das Ministerium mit kräftiger Hand die Ordnung im Staate wieder hergestellt, in staatsmännischer Weise die Oktroyierung der Verfassung durchgeführt. Das Ansehen der Krone war gewaltig gewachsen. Jetzt galt es noch, sich in dem neuen konstitutionellen Staat mit dem Parlamentarismus abzufinden und auch den Kammern gegenüber im parlamentarischen Streit dem Königtum die Stellung zu wahren, die gegen die National-Versammlung nur mit Gewalt zu retten gewesen war.

Das Ministerium ging offenbar mit großem Vertrauen zu der Einsicht des Volkes in die erste Legislaturperiode des preußischen Landtages, denn sonst hätte es für diese Wahl kaum das allgemeine Wahlrecht so uneingeschränkt beibehalten. Die erste Kammer wurde vorerst, da die ihrer Zusammensetzung nach Artikel 63 der oktroyierten Verfassungsurkunde[1] zugrunde gelegte Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung noch nicht ausgeführt war, gleichfalls durch allgemeine nur durch einen Zensus beschränkte Wahlen gewählt[2]. Das Schwergewicht lag in der zweiten Kammer. In diese war aber trotz der Zufriedenheit des Volkes mit

1. Gesetz-Sammlung 1848 S. 383.

2. Interimistisches Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848; Gesetz-Sammlung S. 395.

ruhigeren Zuständen doch noch ein so großer Teil kampflustiger Demokraten gekommen, daß dem Ministerium hier vom ersten Tage an lebhafte Opposition gemacht wurde.

Der Wahlkampf wurde fast nur zwischen zwei Gruppen, den Konstitutionellen und den Demokraten, geführt[3]. Er drehte sich in erster Linie um die Frage, ob die Oktroyierung anzuerkennen sei und ob dies schon jetzt vor oder erst nach der Revision der Verfassung zu geschehen habe[4]. Auf dem Lande spielte vielfach die Agrarfrage eine ausschlaggebende Rolle[5] und trieb manchen, dem die Erfüllung der in dieser Frage gemachten Zugeständnisse nicht sicher erscheinen mochte, in das Lager der Opposition. Auch in der zweiten Kammer, die am 26. Februar zusammentrat, standen sich anfangs nur Konstitutionelle und Demokraten gegenüber, in denen die schwach vertretenen Mitglieder der äußersten Rechten und der extremsten Linken untertauchten. Aber auch sonst waren viele verschiedene Schattierungen in beiden Parteien nur recht äußerlich vereinigt[6]. Die Präsidentenwahl, ein sicheres Zeichen für die Stärkeverteilung, ergab für die regierungsfreundlichen Konstitutionellen, die Fraktion Stadt London[7], eine kleine Majorität. In ähnlichem Verhältnis wurde die Adresse an den König, die die Anerkennung der oktroyierten Verfassungsurkunde aussprach, am 20. Mai angenommen. Damit aber war das Band, das die Rechte bis dahin zusammengehalten hatte[8], zerrissen.

---

3. Parisius, Deutschlands pol. Parteien 5.

4. Constitutionelle Zeitung 1849 Nr. 3; Parisius, Hoverbeck I 101.

5. Bismarck an seinen Bruder I 9, 1849; Kohl, Bismarckbriefe 74; Hansemann-Manteuffel, Denkwürdigkeiten 67.

6. Parisius, Deutschlands pol. Parteien 5.

7. Wentzel, Das Centrum und meine politische Stellung S. 5; Parisius, Deutschlands politische Parteien 5.

8. v. Poschinger, Bucher I 79; A. Wentzel, Das Centrum und meine politische Stellung S. 9.

Da die äußerste, höchstens 30 Mitglieder starke, Rechte sich nicht anschickte, aus der großen konstitutionellen Gruppe auszuscheiden, sonderten sich von ihr verschiedene gemäßigt-liberale Fraktionen ab[9]. Aehnlich entwickelte sich die demokratische Gruppe in einige mehr oder weniger entschiedene demokratische Fraktionen, von denen die äußerste Linke auch noch einige ausgesprochene Republikaner in sich schloß[10]. Doch wurden diese Sonderbildungen nicht so fest organisiert, daß sie den Grund zu dauernden Parteibildungen legten. Dafür war die Zeit mit ihren vielen ungelösten Problemen noch zu bewegt. Es kam daher häufig vor, daß auch Mitglieder einer Fraktion wieder auseinander fielen. Das zeigte sich besonders deutlich bei den Verhandlungen über die Deutsche Frage[11].

Diese trat wieder in den Vordergrund, als Friedrich Wilhelm IV. die ihm von der Frankfurter National-Versammlung am 28. März 1849 übertragene Kaiserkrone nicht annahm und damit das Einigungswerk der Frankfurter National-Versammlung zum Scheitern brachte. Als trotzdem darauf in der zweiten Kammer der Antrag auf Annahme der Reichsverfassung von Rodbertus eingebracht und mit 175 gegen 159 Stimmen angenommen wurde[12], obgleich Brandenburg erklärt hatte, daß die Regierung niemals ihre Zustimmung geben werde[13], war der Bruch zwischen dem Ministerium und der Kammer unvermeidlich.

Die Demokratie forderte den Rücktritt des Ministeriums, das seine Aufgabe überhaupt längst erfüllt hätte und nun einem Ministerium Platz machen müsse, dem das Vertrauen des Volkes voll und ganz gehöre. Das Ministerium aber

---

9. Wentzel a. a. O. 9; Parisius a. a. O. 5.

10. Nach Geiger, Bettine v. Arnim S. 147 hatte Kinkel die Parole ausgegeben: Sozialdemokratische Republik.

11. Kölnische Zeitung 1849 Nr. 178.

12. 21. April 1849, St. B. II. Kammer 610 ff.

13. 21. April 1849, St. B. II. Kammer 586.

dachte sofort an Auflösung der Kammer und bewirkte diese, als die zweite Kammer in der Frage über die Rechtlichkeit des Belagerungszustandes auf von Unruhs Antrag dessen Ungesetzlichkeit und sofortige Aufhebung beschloß[14].

Am 27. April wurde die zweite Kammer aufgelöst, die erste vertagt. Das Ministerium hatte, obgleich es in zwei wichtigen Abstimmungen Niederlagen erlitten hatte, doch nicht das Geringste an Ansehen eingebüßt, vielmehr durch diese neue Bekräftigung seines festen Entschlusses die königliche Gewalt nicht von Kammermajoritäten beugen zu lassen, der Demokratie die Aussicht auf Erfolge nach Art der National-Versammlung gründlich genommen und die Restauration der Monarchie auf dem Boden konstitutioneller Staatsformen glücklich zum Abschluß gebracht. Wenn auch vonseiten des Königs und der Kamarilla der energischen Behandlung der Zweimonats-Kammer alle Anerkennung[15] gezollt wurde, so wurde doch dem Ministerium seine restaurierende Tätigkeit von denen, die die nächsten dazu gewesen wären, kaum genug gedankt. Man hatte zu bestimmt gehofft, daß das Ministerium seine rettenden Taten durch eine umfassende Reaktion krönen würde.

---

14. 26. April 1849, St. B. II. Kammer 700 ff.

15. Leopold v. Gerlach an Graf Brandenburg und Rauch am 29. April 1849. H. v. Petersdorff, Deutsche Rundschau Bd. 130 S. 54.

Kapitel II.

Die Befestigung der konstitutionellen Monarchie durch die oktroyierten Verordnungen und die Revision der Verfassungsurkunde.

(Mai 1849 bis 31. Januar 1850.)

Das Ministerium hatte die Restauration der Monarchie mit kraftvoller Energie durchgeführt. Der Versuch der National-Versammlung wie der Zweimonats-Kammer, die Idee der Volks-Souveränität und Parlamentsherrschaft durchzusetzen, mußte als völlig gescheitert betrachtet werden.

Auch Manteuffel hatte sich nunmehr völlig auf den Boden der neuen Verfassung gestellt. Reaktionäre Versuche waren von ihm nicht wieder ausgegangen. Für eine Stärkung der monarchischen Idee und der verfassungsmäßigen Machtmittel der Regierung einzutreten, war er fest entschlossen. Seine Stellungnahme zu den wirtschaftlichen und politischen Forderungen der Reaktion tritt zunächst nicht schärfer hervor, sie mußte sich wandeln nach den Erfahrungen, die ihm seine Tätigkeit als Minister des Innern brachte. Für das Ministerium machte sich nun die Notwendigkeit geltend, durch Revision und Abschluß des Verfassungswerkes für die Befestigung der konstitutionellen Monarchie Sorge zu tragen, ferner galt es, die im Kampfe errungene Stellung zu sichern und auszubauen.

Von besonderer Wichtigkeit mußte für das Ministerium die parteipolitische Zusammensetzung der künftigen zweiten Kammer werden. Es fragte sich, ob die bis dahin vermißte

starke Regierungspartei sich bilden würde und ob in ihr die reaktionär-konservative oder liberal-konstitutionelle Richtung die Oberhand gewinnen würde.

§ 1. Manteuffels Verordnungen über Belagerungszustand, Versammlungsrecht, Preßwesen und Beamten-Disziplin.

Kein monarchisch-konstitutioneller Staat kann einer Verstärkung der Machtbefugnisse seiner Organe entraten, wenn seinem Bestande ungewöhnliche Gefahr droht. Er wird sich dann genötigt sehen, gewisse gewährleistete Grundrechte zu suspendieren und an ihre Stelle besondere Normen zu setzen[1].

So handelte das Ministerium Brandenburg-Manteuffel, als es am 12. November 1848 über Berlin die Verhängung des Belagerungszustandes aussprach. Völlig neue Maßregeln ergriff das Ministerium damit aber nicht. In dem Verfassungsentwurf der Regierung vom 20. Mai 1848 war schon in diesem Sinne vorgesorgt worden: es sollten danach für den Fall eines Aufruhrs bestimmte Paragraphen der Verfassung außer Kraft gesetzt werden können. Auch der Kommissionsentwurf der National-Versammlung berücksichtigte die Möglichkeit der Suspendierung einzelner Verfassungsartikel und in erweiterter Weise auch die oktroyierte Verfassung im Artikel 110, während gleichzeitig der Erlaß eines besonderen Gesetzes über den Belagerungszustand angekündigt wurde. Dieses Gesetz war noch nicht ergangen, als durch den Beschluß der zweiten Kammer vom 26. April 1849 die Fortdauer des während der November-Unruhen über verschiedene Städte verhängten Belagerungszustandes für ungesetzlich erklärt wurde. Die Regierung antwortete mit der ok-

1. Haldy, Belagerungszustand . . . 1.

troyierten Verordnung über den Belagerungszustand vom 10. Mai 1849[2]. Der Oktroyierungsartikel 105 und der oben erwähnte Artikel 110 boten die gesetzliche Handhabe.

Die oktroyierte Verordnung sollte dazu dienen, bei inneren Unruhen durch beschleunigte Untersuchung und Bestrafung aller Vergehen gegen die Sicherheit des Staates, der Verfassung, des öffentlichen Friedens und der gesetzlichen Ordnung die Wirksamkeit und die Autorität der vollziehenden Gewalt zu stärken[3]. Jedenfalls war bei der schroffen Haltung der Demokratie und nach den Erfahrungen der letzten Zeit die Notwendigkeit derartigen energischen Vorgehens nicht abzuleugnen. Schließlich mußte nach dem Kammerbeschluß vom 26. April auch Manteuffel, obgleich selbst geneigt, den Belagerungszustand aufzuheben[4], so handeln, wenn er nicht die Regierung von neuem unter die Parteidoktrin des demokratischen Parlamentarismus beugen wollte.

Wenn die Demokratie durch die in der Verordnung vorgesehene Beschränkung oder Suspension einzelner Paragraphen der Verfassung[5] auch beunruhigt werden mußte, so war doch nach der liberalen Erklärung Manteuffels[6], daß die Verordnung nur im Falle eines Aufruhrs bei dringender Gefahr, und nicht etwa vorbeugend nach Belieben der Regierung, angewandt werden solle, die Furcht vor der willkürlich gehandhabten Herrschaft eines legalisierten Terrorismus nicht berechtigt. Trotzdem glaubte die Demokratie, die Verordnung als drakonisch ablehnen und ihre Ausführung bekämpfen zu müssen.

Auch vor den Augen der äußersten Rechten fand die Verordnung, wenigstens was ihre Anwendung anbelangte,

---

2. Gesetz-Sammlung 1849, 165—171.
3. Motive der Regierung, St. B. II. Kammer 1849 S. 105 ff.
4. Leopold v. Gerlach I 315.
5. § 5, § 16 der Verordnung.
6. St. B. II. Kammer (1849) 199.

keine Gnade. Man sah in ihr nur eine halbe Maßregel und wünschte, daß der Belagerungszustand nicht nur theoretisch dargelegt, sondern auch möglichst in der ganzen Monarchie — natürlich mit Ausnahme der Gutsbezirke — praktisch durchgeführt würde[7]. Anerkennung fand die Verordnung über den Belagerungszustand und seine augenblickliche durchaus maßvolle Handhabung bei der ruhebedürftigen Bourgeoisie, die unter ihm sich Handel und Wandel wieder heben sah[8]. Als dann Manteuffel, der auch fernerhin in dem Belagerungszustand unter allen Umständen ein Uebel sah[9], im Juli 1849 diesem Ausnahmezustand ein Ende machte, erfuhr er von neuem lebhafte Angriffe von seiten der doktrinären Reaktionäre, die gern die großen Städte, die die ihnen so feindlich gesonnene Demokratie bargen, noch länger unter verschärfter Aufsicht gehalten hätten.

Immerhin handelte es sich bei der Verordnung über den Belagerungszustand um eine Maßregel, die nur in außergewöhnlichen Fällen Anwendung finden konnte. Einschneidender waren die Verordnungen über die Presse und das Vereinswesen.

Auch diese Verordnungen waren in erster Linie gegen Ausschreitungen der Demokratie gerichtet. Sie waren aber materiell durchaus nötig, da in der Verfassungsurkunde dieses Gebiet nur in großen Umrissen angedeutet werden konnte und die Praxis noch einer nach den Verhältnissen entwicklungsfähigen Auslegung bedurfte. Daher hatten derartige Verordnungen schon bei den parlamentarischen Kämpfen der vergangenen Monate eine Forderung aller Parteien gebildet.

Der Liberalismus wünschte die Preßfreiheit, dieses

---

7. Kreuz-Zeitung 1849 Nr. 157.
8. Abeken 186, 187.
9. St. B. II. Kammer (1849) 677.

„Paladium der Märzbewegung[10]“, in möglichster Ausdehnung zu bewahren, dann werden wir, erklärte der Demokrat Oppenheim, noch manche Klinge miteinander kreuzen[11]; und Unruh hofft: Solange die Presse, solange das Vereinigungsrecht nicht von neuem geknebelt werden, hat das Land die Mittel in der Hand, ohne Blutvergießen den Sieg über die Bestrebungen der Reaktion herbeizuführen.

Die Rechte glaubte, nur mit strengen Bestimmungen der Anarchie im Lande steuern zu können. Das war auch die Auffassung des Königs, der schon längst die freche und widerspenstige Presse und die revolutionären Klubs gedemütigt zu sehen wünschte. War es Manteuffel naturgemäß unmöglich, sich die Wünsche der Demokratie zu eigen zu machen, so versagte er doch trotz den ihn dahin drängenden Forderungen dem König, der Kamarilla und der Kreuz-Zeitungs-Partei die Erfüllung ihrer reaktionären Wünsche.

So atmen die Verordnungen einen gemäßigt liberalen Geist. Bei der Verordnung über das Versammlungs- und Vereinigungsrecht vom 29. Juni 1849[13] sind, wie die Motive betonen[14], die Strafbestimmungen so milde, wie es nur zulässig erachtet wurde, angesetzt. Die Preßverordnung vom 30. Juni 1849[15] faßte zwar manche Punkte schärfer als die Bestimmungen des vergangenen Jahres, hatte man doch auch mit der Presse Erfahrungen gemacht, die Vorsicht und Energie erforderten. Im wesentlichen aber war auch hier große Mäßigung angewandt worden, und die Befürchtung der Demokratie nicht eingetreten, daß Manteuffel ganz be-

---

10. Veit, Valentin, Frankfurt 376.
11. Oppenheim, Glossen 20.
12. Unruh, Rede in der Nat.-Vers. 10. Nov. 1848 (Motto zu den Skizzen).
13. Gesetz-Sammlung 221—225.
14. Motive, St. B. II. Kammer 202.
15. Gesetz-Sammlung 226—236.

sonders scharfe Maßregeln auf diesem Gebiet ergreifen würde[16]. Wie sehr Manteuffel auch damit im Sinne der gemäßigten Parteien handeln mochte, eine Einschränkung mußte er machen. Bei der Vorlage dieser Verordnung am 22. August 1849 ersuchte Manteuffel[17] die zweite Kammer, unter Hinweis auf die von ihm beobachtete Mäßigung, nachzuprüfen, ob nicht vielleicht das von ihm genommene Maß doch zu mild gewählt und größere Strenge am Platze sei.

Waren die soeben skizzierten Verordnungen hauptsächlich bestimmt, die Angriffe der Demokratie zu schwächen und abzuwenden, so gedachte Manteuffel durch die gemeinschaftlich mit dem Justizminister Simons vorbereiteten Disziplinar-Verordnungen vom 10. und 11. Juli 1849[18], sich eine feste und zuverlässige Stütze an dem Beamtentum zu schaffen, das hierdurch eine fügsame, schnell und sicher wirkende Waffe in den Händen des Ministeriums und damit auch nach dem Verhältnis, in dem das Ministerium in Preußen zur Krone stand, neben dem Heere ein Verteidiger und Schützer des monarchischen Gedankens im konstitutionellen Staate werden mußte.

Zwei Zirkular-Verfügungen Manteuffels vom 11. Mai 1849[19] und 7. April 1850[20] sowie ein Bericht des Ministeriums an den König vom 9. Juli 1849[21] geben einen deutlichen Kommentar zu den Absichten des Ministers. In ihnen betont Manteuffel die Notwendigkeit, dem verantwortlichen Ministerium eines konstitutionellen Staates die Möglichkeit zu sichern, durch ein von ihm völlig abhängiges Beamtentum seiner Verantwortlichkeit auch nachzukommen. Um diese zu erreichen, bedroht er nicht nur eine offene Auflehnung

16. Ruge, Briefwechsel II 63.
17. St. B. II. Kammer 68, 69.
18. Gesetz-Sammlung 253—270, 271—292.
19. Wiedergegeben bei Fischer, Preußen 112.
20. Manteuffel, Denkwürdigkeiten I 215 ff.
21. Manteuffel a. a. O. I 131.

gegen die Maßnahmen des Ministeriums mit sofortiger Entlassung, sondern er verlangt auch, daß jeder Beamte bei Vermeidung des Disziplinar-Verfahrens alle Maßnahmen des Ministeriums mit allen Kräften unterstütze und sich jederzeit in und außer dem Amt seiner Treupflicht erinnere.

Hatte im alten Staat die mächtige und unabhängige Stellung des Beamtentums demselben ermöglicht, auch für liberale Wünsche einzutreten, so daß die Reformideen zu Beginn des Jahrhunderts gerade im Beamtentum lebhafte Förderung finden, und noch im Jahre 1848 die Demokratie[22] zahlreiche Beamte, namentlich des Richterstandes, zu ihren Führern zählen konnte, so war mit den Disziplinar-Verordnungen jedes selbständige Eintreten des Beamtentums für politische Forderungen, die mit den Wünschen des jeweiligen Ministeriums im Widerspruch standen, vorbei. Der Beamte des Staates war politisches Werkzeug der Regierung geworden.

Manteuffels Vorgehen war trotz seiner Schärfe und dem tiefen Eindringen in die politische Ueberzeugung einer so mächtigen und einflußreichen Organisation doch notwendig. Nicht zu verkennen ist, daß das Beamtentum durch diese Verordnungen nach außen an Geschlossenheit, Kraft und Macht erheblich gewann[23]. Aber gerade diese Verstärkung der Macht des Beamtentums kam der Junkerpartei ungelegen. Ihre Führer sahen in dem Beamtentum, das mit Vorliebe als lästige Bürokratie, ein von Preußen untrennbares Uebel hingestellt wurde, noch immer den Hauptvertreter eines revolutionären Liberalismus[24]. Solange die Staatsregierung den Bestrebungen einer ständischen Reaktion ablehnend gegen-

---

22. R. v. Delbrück, Erinnerungen I 130; Poschinger, Unruh 67; National-Zeitung 1851 Nr. 275; Geffken, Reform der preußischen Verfassung 88.

23. Ferd. Fischer, Preußen 779.

24. Wagener, Erlebtes I 50; Politik Friedrich Wilhelms IV., 73; Wagener, Die kleine aber mächtige Partei 19; Lasker, Verfassungs-

überstand, mußte man allerdings im reaktionären Lager diese Neuordnung fürchten. Zufriedener war der Liberalismus, bei dem der Hinweis, daß auch im „freien" England ähnliche Bestimmungen gebräuchlich waren, genügte, um ihn zu beruhigen[25].

Im Sinne dieser Verordnungen hatte schon Rintelen den Richterstand von zweifelhaften Beamten zu reinigen[26] begonnen. Jetzt unterzogen sich Manteuffel und von der Heydt für die ihnen unterstellten Beamten-Kategorien derselben Aufgabe[27]. Bei ihrer Oktroyierung fanden diese so wichtigen Verordnungen, die ganz besonders zur Befestigung der konstitutionellen Monarchie und Stärkung der königlichen Gewalt beigetragen haben, nur wenig Beachtung. Die Kreuz-Zeitung[28] drückte zwar ihre Freude über diese kräftigen Bestimmungen aus und hielt sie für das letzte Mittel zur Gesundung des Beamtenstandes, aber für die aus ihnen folgenden weittragenden Konsequenzen fehlte ganz allgemein jedes Verständnis[29]. Auch im Beamtenstand fügte man sich ohne Widerspruch, vielleicht auch, ohne sich die Folgen recht klar zu machen[30].

§ 2. Das oktroyierte Wahlgesetz vom 30. Mai 1849.

Wir kommen zu einer Verordnung Manteuffels, der unerwartet lange Dauer und hohe Bedeutung beschieden war,

---

geschichte 51; Bülow-Cummerow, Reaktion und ihre Fortschritte 6; Kreuz-Zeitung 1849 Nr. 163.

25. Vossische Zeitung 1849 Nr. 212.

26. Meinecke, Weltbürgertum . . . 405.

27. Bergengrün, v. d. Heydt 145.

28. Kreuz-Zeitung 1849 Nr. 151 (3. Juli).

29. Vgl. Besprechung der Verordnung in Kreuz-Zeitung 1849 Nr. 163.

30. Fischer, Preußen 566.

zu dem oktroyierten Klassen-Wahlgesetz für die zweite Kammer vom 30. Mai 1849[1], das die erste oktroyierte Wahlverordnung des Ministeriums Brandenburg-Manteuffel vom 6. Dezember 1848 ersetzen sollte. Das Wahlgesetz ist die Konstitution, lautete ein politisches Schlagwort jener Zeit. Es zeigt treffend die Wichtigkeit dieser Frage, die auch weder von demokratischer noch von reaktionärer Seite verkannt wurde.

In den Kämpfen um die Verwirklichung des Brandenburgschen Programms hatte die Frage des Wahlgesetzes eine bedeutende Rolle gespielt. Man sagte sich damals auf reaktionärer Seite, daß, wenn nun einmal die konstitutionelle Verfassung nicht umgangen und eine Volksvertretung nicht mehr vermieden werden konnte, man wenigstens ihre Bedeutung durch ein recht beschränktes Wahlrecht herabdrücken müsse. In diesem Sinne sind von König und Kamarilla zahlreiche Pläne geschmiedet worden. Als dann die Oktroyierung vor der Tür stand, haben noch Männer aus den verschiedensten politischen Lagern versucht, das Ministerium zu beeinflussen und dem von ihm vorgeschlagenen Wahlgesetz seine demokratischen Seiten zu nehmen.

So Hansemann[2], der erklärte, das ministerielle Wahlgesetz sei das gefährlichste Experiment der Welt, wenn das Wahlrecht nicht an die Bedingung einer gewissen Selbständigkeit des Wählers geknüpft würde. Auch Bismarck hielt weder die Wahl-Verordnung zur ersten noch die zur zweiten Kammer für brauchbar; er bekämpfte sie eifrig, aber seine Bemühungen blieben erfolglos[3].

Wir sahen bereits, daß dieses viel befehdete und allerdings recht demokratische Wahlgesetz die oppositionelle

---

1. Gesetz-Sammlung 205—211.
2. Manteuffel, Denkwürdigkeiten I 67.
3. Bismarck an seinen Bruder (9. Dezember 1848); Kohl, Bismarckbriefe 73.

Zweimonats-Kammer gezeitigt hatte, zu deren Auflösung sich das Ministerium am 27. April 1849 genötigt sah. Es lag nahe, daß nach diesen Erfahrungen die Frage der Wahlrechtsänderung wieder brennend wurde. Besonders Otto von Manteuffel erstrebte jetzt eine gründliche Veränderung des Wahlgesetzes. Er fand hierfür die Unterstützung Hansemanns, der unterdessen nicht aufgehört hatte, für ein neues Wahlgesetz Stimmung zu machen. Auch von Graf Alvensleben-Erxleben wird berichtet, daß er sich Anfang April mit Vorschlägen zur Wahlrechtsänderung befaßt habe[5]. Gegen das allgemeine Wahlrecht sprach sich ferner Camphausen aus. Er glaubte, daß es sich nicht mit der Monarchie vertrage[6]. Mit Hansemann und Graf Alvensleben setzte sich Manteuffel sogleich nach Auflösung der Kammer in Verbindung und hielt bereits am 7. April[7] mit ihnen und mehreren konservativen und liberalen Politikern eine vorbereitende Besprechung ab. Beteiligt waren unter anderen noch Savigny, Arnim, Aldenhoven und Gneist[8].

Wir kennen die Ideen, mit denen sich Alvensleben und Hansemann schon in den vorhergehenden Wochen in bezug auf eine Wahlgesetzänderung getragen hatten. Wir dürfen annehmen, daß sie diese Gedanken auch vor Manteuffel verfochten haben, ihre Verwirklichung aber gelang ihnen nicht. Alvensleben hatte von kommunalen Organisationen, Hansemann von einer weitgehenden Auslegung der wirtschaftlichen Selbständigkeit der Wähler ausgehen wollen[9].

---

4. R. Walter (Rogge), Parlamentarische Größen, Hansemann 23 f.

5. Leopold v. Gerlach I 313.

6. Camphausen an Friedrich Wilhelm IV., 7. Mai 1849; Brandenburg, Briefwechsel 203.

7. Bergengrün, Hansemann 603.

8. Hansemann, Verfassungswerk 171; Leopold v. Gerlach I 317; Gneist, Die nationale Rechtsidee von den Ständen usw. 23.

9. Leopold v. Gerlach I 313; Hansemann, Verfassungswerk 172.

In der Konferenz fand eine Anregung Savignys[10], des Rechtshistorikers, eine Klasseneinteilung — für die die ähnlichen Bestimmungen der rheinischen Kommunal-Wahlen[11] bereits gute Erfahrungen geliefert hatten — vorzunehmen, schließlich allgemeine Billigung. Eine verhältnismäßige Vertretung der einzelnen Elemente des Staatslebens sollte damit erreicht und außerdem verhindert werden, daß Fleiß, Besitz und Intelligenz dem Uebergewicht der Kopfzahl zum Opfer gebracht wurde[12]. Jedenfalls handelte es sich darum, recht schnell zu einer wenigstens vorläufig brauchbaren Ordnung zu kommen, und damit waren gründlichere Ausarbeitungen und die Berücksichtigung tieferer Vorschläge unmöglich. Vertreter der extrem ständischen Konservativen wird Manteuffel zu der Besprechung nicht hinzugezogen haben, denn es war von vornherein beabsichtigt, die Argumente der äußersten Rechten, ständische Vertretung oder Beschränkung des Wahlrechts durch hohen Zensus, nicht zu erfüllen[13].

Somit scheute sich Manteuffel also nicht, Teile des Brandenburgschen Programms, die sich als undurchführbar erwiesen hatten, aufzugeben. Es fragte sich nur, was an die Stelle des allgemeinen Wahlrechts zu setzen sei. Die augenblickliche Machtstellung des Ministeriums, das die Novembersiege errungen, den Belagerungszustand wider den Willen der Kammer aufrecht erhalten und diese selbst auf-

10. Ludwig v. Gerlach II 61.
11. Gesetz vom 23. Juli 1845; Gesetz-Sammlung 523.
12. vgl. Gneist a. a. O. 24.
13. Gneist a. a. O. 24, 185 f.
14. Zu dem Aufsatz von H. v. Petersdorff, Graf Albrecht v. Alvensleben-Erxleben, Historische Zeitschrift Bd. 100 (1908) S. 301: H. v. Petersdorff scheint mir mit zu großer Bestimmtheit aus den angeführten Belegstellen den Schluß zu ziehen, daß Alvensleben „der Vater des Wahlgesetzes“ sei. Savigny und Hansemann haben sich doch der eine durch Anregen, der andere durch monatelanges Agitieren — mindestens ebenso stark in der Frage betätigt.

gelöst hatet, war ohne Zweifel recht bedeutend. Es bot sich Manteuffel eine neue günstige Gelegenheit, seine ständischen Pläne aus dem Herbst 1848 durchzuführen oder doch wenigstens durch die Einführung eines hohen Zensus, wie ihn die Demokratie schon im Dezember erwartet hatte[15], den unteren, hauptsächlich demokratisch gesonnenen Schichten des Volkes zur Freude aller Reaktionäre das Wahlrecht ganz zu entziehen.

Daß Manteuffel diese Richtung nicht einschlug, sondern ein Wahlrecht gab, das allen gemäßigten Elementen genügen mußte, darf als ein Zeugnis für die Ehrlichkeit seiner Politik angesehen werden. Allerdings war dabei für das Ministeriums wie besonders für die Zustimmung des Königs wiederum der Einfluß der deutschen Frage von Bedeutung, da das gleiche Wahlgesetz auch für das Parlament des Drei-Königs-Bündnisses in Aussicht genommen war.

Die Handhabe für die Oktroyierung des Gesetzes bot wiederum der Artikel 105 der Verfassung, zudem sollte die Verordnung auch als Ausführung der Artikel 67 bis 74 aufgefaßt werden. Neben dieser formalen Begründung sah sich Manteuffel veranlaßt, in der Denkschrift vom 12. August[16] auch über die inneren Gründe und die Notwendigkeit des Schrittes Rechenschaft abzulegen. In dieser Denkschrift tritt die große Wichtigkeit der Wahlrechtsänderung für den preußischen Staat, das Gefühl der Verantwortlichkeit für die Oktroyierung stark hervor. Auch spricht die Denkschrift offen von den mancherlei Unvollkommenheiten des Gesetzes und sucht die Bedeutung der hauptsächlichen Aenderungen hervorzuheben und zu verteidigen.

Aus der Verordnung vom 6. Dezember 1848 blieb die indirekte Wahl bestehen, der Wahlakt aber wurde öffentlich und mündlich. Die bedeutsamste Veränderung war die

---

15. Unruh, Erfahrungen 135, 136.
16. St. B. II. Kammer 113—115.

Einteilung der Urwähler nach Maßgabe der von ihnen entrichteten direkten Staatssteuern in drei Klassen, wobei diejenigen Urwähler, die keine Steuer zahlten, der dritten Klasse zugewiesen wurden. Jede der drei Abteilungen wählte ein Drittel der Wahlmänner klassenweise nach absoluter Mehrheit. Die Anzahl der Abgeordneten blieb dieselbe: 350, davon neun für Berlin. Es wurde also keinem der bisherigen Urwähler das Wahlrecht geraubt, sondern es wurden lediglich die Stimmen derjenigen, die dem Staate größere Steuerbeiträge leisteten, höher bewertet.

Bei einer Beurteilung des Klassenwahlgesetzes muß man berücksichtigen, daß es nur als vorläufige Notverordnung gedacht war. Auch wird man sich hüten müssen, die durch die veränderten Verhältnisse entstandenen Auswüchse in ihrer heutigen Schärfe schon für die damalige Zeit anzunehmen. Die völlige Beherrschung einzelner Klassen durch Großkapitalisten konnte vor allem in den Städten 1849 kaum vorkommen, da bis zum Jahre 1851 das der Klasseneinteilung zugrundeliegende Klassensteuersystem auch von den größten Vermögen nur die Maximaltaxe von 144 Talern ziehen konnte.

Von den Parteien wurde die äußerste Linke natürlich schwer getroffen. Sie verdammte das neue Gesetz völlig und sah in dessen Oktroyierung, da es einen integrierenden Bestandteil der Verfassung berühre, einen Bruch derselben. Sie stellte das ganze Vorgehen Manteuffels als reaktionären Staatsstreich hin und fand es vor der Hand angebracht, auf einem am 11. Juni 1849 in Köthen gehaltenen Demokraten-Kongreß völlige Wahlenthaltung zu beschließen[17].

Der gemäßigte Liberalismus, der die rote Demokratie ebenso fürchtete wie die Rechte, sah in dem neuen Wahlgesetz ein Mittel, die Wahlen dem Terrorismus der äußersten Linken zu entziehen. Man sagte sich, daß man bis jetzt

17. Siehe Seite 42.

von der gepriesenen Repräsentativ-Verfassung noch nicht viel Heil erfahren habe, und wollte es nun einmal mit einem anderen Wahlgesetz versuchen[18]. Die Annahme des Wahlgesetzes wurde dem liberalen Bürgertum dadurch erleichtert, daß die Art dieser Klassenwahlen sich bereits in den Städten der Rheinprovinz seit der Gemeinde-Ordnung von 1845[19] als brauchbar erwiesen hatte. Daß der Großgrundbesitz des Ostens nicht mehr bevorzugt wurde, als die vermögende Bourgeoisie, wirkte gleichfalls beruhigend.

Die Rechtmäßigkeit der Oktroyierung erschien aber auch auf dieser Seite manchem zweifelhaft[20]. Andere wieder hielten das System für unhaltbar schlecht, weil sie von den direkten Wahlen nicht lassen wollten[21]. Ein charakteristisches Beispiel für die vielfach noch naive Auffassung des Konstitutionalismus und Parlamentarismus gibt ein Leitartikel der Kölnischen Zeitung vom 11. Juli 1849 bei Besprechung des Wahlgesetzes[22]. Es heißt dort: „Die Oktroyierung ist zwar eine revolutionäre Leichtfertigkeit des Ministeriums, doch zurück können die Konstitutionellen nicht; das Ministerium muß allerdings zur Strafe möglichst bald gestürzt werden."

Auch die gemäßigten Konservativen zeigten sich befriedigt. Anders der König und die Kamarilla. Sie hatten offenbar von Manteuffel in dieser Frage viel mehr Eingehen auf ihre Wünsche erwartet, stärkte er doch durch dieses Wahlgesetz, das dem vermögenden Bürgertum einen bedeutend gesteigerten Einfluß geben mußte, die wichtigsten konstitutionellen Elemente. Ja selbst die Beseitigung der roten Demokratie war ihnen unter diesen Umständen nicht

18. Vossische Zeitung 1849 Nr. 174.
19. Gesetz-Sammlung 523 (23. Juli).
20. Otto Camphausen. Caspary, Camphausen 327.
21. So Bunsen, Brief vom 28. Oktober 1849; Nippold, Bunsen III 64.
22. Kölnische Zeitung 1849 Nr. 164.

genehm, da die Demokratie weitere Angriffsflächen bot und leichter zu bekämpfen war als die gemäßigte konstitutionelle und königstreue Bourgeoisie. So erschienen ihnen die Blaßroten gefährlicher als die Hochroten, sagten sie doch: lieber Waldeck als Gagern[23]. Der Reaktion erschienen ja überhaupt alle Ur- und Klassenwahlen als rechtswidrige und verderbliche Einrichtungen, als Quelle zukünftiger unberechenbarer Schmach für das Vaterland[24]. Sie verwarf jedes Wahlgesetz, das dem Boden der zwei Kurien und der drei Stände verließ[25]. So fand das Manteuffelsche Gesetz, das Bülow-Cummerow[26] eine willkürliche bürokratische, keine Volksvertretung nennt, auf der extremen Rechten völlige Ablehnung. Höchstens wollte man Kammern dulden, die aus den Kreis- und Bezirks- oder Provinzial-Vertretungen hervorgegangen waren[27].

Jedenfalls hätten die enttäuschten reaktionären Kreise jetzt Manteuffel gern durch einen konservativeren Mann ersetzt[28], und als sich in diesen Tagen am 3. Juni 1849 das Ministerium entschloß, ein Abschiedsgesuch[29] einzureichen, um mit neuen Männern ein vielleicht gedeihlicheres Wirken der Regierung im Parlament zu ermöglichen, verhinderte nur die durch die auswärtige Politik gebundene Lage eine Umwälzung im Innern.

---

23. Ludwig v. Gerlach II 75.

24. Stahl, Revolution und konstit. Monarchie 15.

25. Thadden am 5. April 1848 auf dem 2. Vereinigten Landtag; Bleich 99.

26. Bülow-Cummerow, Revolution, ihre Früchte . . . 6.

27. Kühne, Grundsteuerbefreiungen 5; Bülow-Cummerow, Reform der Verfassung 17. — So auch die anonyme Schrift: „Ueber die notw. Grundlagen der pr. Verfassung."

28. Manteuffel, Denkwürdigkeiten I 126 ff.

29. a. a. O. I 127.

§ 3. Die konservativ-liberale Partei.

Für die Weiterentwicklung der politischen Parteien während des Sommers 1849 wurde ein Kongreß der Demokratie von ausschlaggebender Bedeutung. Am 11. Juni 1849 hielt eine Versammlung der Deputierten der in der Provinz Sachsen bestehenden Vereine zur Wahrung der Volksrechte einen Kongreß in Köthen ab, an dem sich auch Abgeordnete der aufgelösten zweiten Kammer beteiligten, unter anderen: von Unruh, Schultze-Delitzsch und Rodbertus[1]. Hier wurde ein provisorisches Zentral-Komitee zur Wahrung des allgemeinen Wahlrechts mit dem Sitze in Magdeburg eingesetzt. Außerdem wurde als Protest gegen den reaktionären Staatsstreich des Ministeriums völlige Wahlenthaltung beschlossen. Da sich demokratische Provinzial-Versammlungen in Stettin, Frankfurt a. O., Liegnitz, Breslau, Königsberg und Insterburg anschlossen, blieb die Demokratie tatsächlich ziemlich allgemein von den am 17. Juli stattfindenden ersten Wahlen nach dem Drei-Klassenwahlsystem fern, und ihrem Vorgehen schlossen sich einige namhafte Konstitutionelle, wie Georg von Vincke und Grabow, an, die gleichfalls die Oktroyierung für eine Verfassungsverletzung ansahen.

Für die Demokratie waren die Beschlüsse in Köthen verderblich, ihre 1848 schon mangelhafte und zerfahrene Organisation[2], die durch die Novembertaten mächtig erschüttert war, verfiel, denn, wie Moltke ihre Lage auffaßt, konnte die Demokratie bei passivem Widerstand nicht bestehen. „Ihr Element ist recht eigentlich die Tat“[3].

Es standen sich bei den Wahlen nur die gemäßigten Liberalen, die gemäßigten Konservativen und die Vertreter ständischer Reaktion gegenüber. Für die konservativ-reaktio-

---

1. Parisius, Hoverbeck I 105, 116; Parisius, Deutschlands pol. Parteien 15; Fischer, Preußen 715; Poschinger, Unruh 133.
2. Lüders, Demokratische Bewegung.
3. Moltke, Briefe I 137.

näre Partei führte dieser Umstand zu größeren Wahlerfolgen und wurde dadurch für die Ausbreitung und Befestigung ihrer Organisation sehr förderlich[4].

Von größter Bedeutung wurde das enge Zusammengehen der gemäßigt-konservativen und gemäßigt-liberalen Elemente miteinander. Es war ein Bündnis gegen die revolutionäre Demokratie, deren Bekämpfung gerade den gemäßigt Liberalen so wichtig erschien, daß sie sich nach diesem Kampfe mit Vorliebe als „konservativ" bezeichneten[5]. Einig waren sich diese beiden Seiten der neuen Partei noch in ihrem festen Konstitutionalismus, der auch bei den Konservativen eine Betonung der Parlamentsrechte zeitigte[6]. Diese ausgesprochen konstitutionelle, konservativ-liberale Partei, die unter Führung des Grafen Schwerin sich bei Mielentz versammelte, wurde die stärkste Partei der Kammer. Ihr stand nahe die ausgesprochen ministerielle, konservativ-konstitutionelle Partei Bodelschwingh-Geppert. Beide Parteien hatten zusammen die Majorität der Kammer. Sie waren entschlossen, das Ministerium zu stützen. Eine maßvolle Revision der Verfassungsurkunde und die Durchführung der in Aussicht gestellten Agrar- und Kommunal-Gesetze lag ihnen besonders am Herzen, für reaktionäre Forderungen waren sie nicht zu haben. Sie erschienen daher Ludwig von Gerlach prinziplos, schwach und konfuse[7]. Für das Ministerium bedeutete ihr Auftreten in der Kammer die erste Möglichkeit, eine längere legislatorisch bedeutsame Session zu halten.

---

4. Auch dieses Mal war für die Landbevölkerung Agrar- und Grundsteuerfrage ausschlaggebend. — Deutsche Reform 1849 Nr. 442 (14. August).

5. Stahl, Parteien in Staat und Kirche 89; Kölnische Zeitung 1849 Nr. 178 (27. Juli); Constitutionelle Zeitung 1850 Nr. 142 (27. Juni).

6. Stahl, Reichsverfassung 7.

7. Kreuz-Zeitung 1849, September-Rundschau.

Als Linke erscheint die mit der deutschen Einheitsbewegung entstandene klein-deutsche Partei der Gothaer unter der Führung von Simson.

Die äußerste Rechte, die sich um Bismarck und Kleist-Retzow sammelte, aber durchaus nicht durchgehend ritterschaftlich-reaktionär gesonnen war, zählte höchstens 60 Mitglieder. Sie war am schnellsten bereit, eine Oppositionsstellung einzunehmen.

Die erste Kammer war am 27. April nur vertagt worden, auf Grund eines hohen Zensus gewählt, zeigte sie einen ausgesprochen konservativen Charakter. Die eigentliche Reaktion, geführt von Ludwig von Gerlach und Stahl, war aber auch hier in der Minderheit[8].

Die Führer der ständischen Reaktion, Kleist, Bismarck, Gerlach und Stahl, waren demnach in den Kammern vertreten, sie hatten jedoch nur eine so kleine Gefolgschaft hinter sich, daß sie im parlamentarischen Kampf nicht auf Erfolge rechnen konnten; umsomehr mußten sie geneigt sein, außerhalb des Parlaments für ihre reaktionären Pläne die Unterstützung der maßgebenden Faktoren zu suchen, in erster Linie natürlich die des Königs, bei dem sie infolge ihrer engen Verbindung mit der Kamarilla jederzeit auf williges Gehör rechnen konnten.

§ 4. Die Revision der Verfassungsurkunde.

Die Revision der Verfassung wurde von den Kammern in durchaus maßvoller Weise betrieben und bis Mitte Dezember fertiggestellt. Schon schien Sanktionierung und Beeidigung unmittelbar bevorzustehen, da stellten Eingriffe der Kamarilla und eines Parteiführers der äußersten Rechten,

8. Auch die Linke, die sich hier demokratisch-konstitutionell nannte, zählte nur wenige Mitglieder. Philippson, Forckenbeck 11.

Kleist-Retzows, das ganze Verfassungswerk wieder in Frage[1]. In heftigen, an Ueberraschungen reichen Kämpfen gelang es schließlich dem Ministerium mit Hilfe des Generals von Radowitz, die Kamarilla und ihre Helfer aus dem Felde zu schlagen und der königlichen Botschaft[2], die in bedrohlicher Weise die Vollendung der Revision gefährdete, ihre gefährlichsten Bestimmungen zu nehmen.

Der König entschloß sich, mit der Annahme der wichtigsten Punkte zufrieden zu sein. Als solche bezeichnete Manteuffel den Kammern gegenüber eine Neugestaltung der ersten Kammer und die Errichtung eines Sondergerichtshofes für Hochverrat.

Des Königs Wünsche, die erste Kammer zu einer Pairskammer auszugestalten, um in ihr ein Gegengewicht gegen die zweite Kammer zu haben, fanden zunächst keine Berücksichtigung. Es kam nur mit Mühe ein Kompromiß zustande, das durch eine aus Ernennungen und Wahlen gemischte Kammer dem Wunsche des Königs nach Pairs und dem des Volkes nach Abgeordneten gerecht zu werden suchte. In Kraft sollte diese Neubildung erst am 7. August 1852 treten. So konnte der König und das bei der Frage interessierte Junkertum noch eine Erfüllung ihrer Wünsche von den wechselnden Verhältnissen der Zukunft erhoffen.

Die Errichtung eines besonderen Gerichtshofes für Hochverrat blieb nach Artikel 95 der Verfassung einem besonderen Gesetze vorbehalten. Die übrigen Punkte waren weniger wichtig. Sie bezogen sich zum Teil nur auf redaktionelle Aenderungen, denen ohne weiteres beigestimmt wurde. Zwei Vorschläge, die dem König allerdings sehr am Herzen lagen,

---

1. Leopold v. Gerlach I 373; v. Petersdorff, Kleist-Retzow 162. Vgl. dazu die eingehende Darstellung bei Jordan: Friedrich Wilhelm IV. und der preußische Adel bei Umwandlung der ersten Kammer in das Herrenhaus, S. 69—149.

2. 7. Januar 1850; St. B. II. Kammer 1875.

3. Art. 66 der Verfassung.

wurden nicht angenommen. Die Bestimmung über die Ministerverantwortlichkeit erhielt nicht die vom König gewünschte Form, die Errichtung von Fideikommissen blieb verboten[4].

Tatsächlich sind nur wenige Veränderungen von tieferer Bedeutung vorgenommen worden, und unter diesen befindet sich auch nicht eine, die als reaktionäre Verschlechterung im Interesse des Junkertums angesprochen werden könnte. Allerdings blieb auch in der revidierten Verfassung dem Eindringen reaktionärer Gelüste Tür und Tor geöffnet. Eine unverhältnismäßig große Zahl von Fragen war einer Regelung durch besondere Gesetze vorbehalten; und dadurch, daß dann tatsächlich ein Teil derselben in Zeiten weitgehender Reaktion ausgeführt wurde, änderte sich das liberale Grundbild in mancher Hinsicht recht wesentlich.

Die vom König verheißene Vereidigung wurde am 6. Februar 1850 vollzogen[5], nachdem die Verfassung am 31. Januar ergangen war[6]. Sahen der König und der größte Teil der äußersten Rechten in diesem Eide auch eine Erniedrigung[7], und konnte sich der König zu keiner offenen Anerkennung der Verfassung in seiner Eidesrede entschließen[8], so war das Verfassungswerk doch abgeschlossen und durch den Eid des Königs vor willkürlicher Vernichtung geschützt.

Preußen war als konstitutioneller Staat konsolidiert. Die mit dem November 1848 einsetzende Restauration der Monarchie hatte dem preußischen Staate ermöglicht, eine monarchisch-konstitutionelle Regierungsweise mit einem starken Rest von persönlichem Regiment[9] auszubilden, und hatte

4. Art. 61; Art. 40.
5. St. B. II. Kammer 2379.
6. Gesetz-Sammlung 1850 S. 17—35.
7. Leopold von Gerlach I 392, 401, 424.
8. Manteuffel, Denkwürdigkeiten I 160.
9. Hintze, Entstehung der modernen Staatsministerien, Hist.

ihn davor bewahrt, nach liberaler Schablone dem Willen wechselnder Kammer-Majoritäten preisgegeben zu werden.

Gegenüber den von reaktionärer Seite gemachten Anstrengungen, die Beeidigung zu verhindern und womöglich noch in letzter Stunde das ganze Verfassungswerk rückgängig zu machen, haben Graf Brandenburg und Manteuffel hartnäckig auf den Abschluß der Verfassung und ihre Beeidigung gedrungen[10]. Sie wurden hierin von Senfft-Pilsach und Graf Anton Stolberg unterstützt, die zwar reaktionär-pietistisch gesonnen waren, die aber in der Eidesverweigerung einen Wortbruch sahen und deshalb den König dringend vor der Ausführung seiner Pläne warnten[11].

Die Gefahren, in die das Land durch diese reaktionären Machenschaften gestürzt werden konnte, waren recht bedeutend. Radowitz hatte ohne Zweifel durchaus recht, wenn er erklärte: bleibt die Kamarilla siegreich, so ist die moralische Existenz des Königs vernichtet und über der auf Recht und Ordnung ruhenden politischen Restauration Preußens in ihrem ersten Akt der Stab gebrochen[12].

Noch während Manteuffel das Verfassungswerk unter so großen Schwierigkeiten zum Abschluß brachte, reiften unter seiner Hand Gesetze ihrer Vollendung entgegen, die gleichfalls seit langem ersehnt und verheißen, doch den König und alle reaktionären Elemente im Lande zu neuer heftiger Gegenwehr herausfordern mußten.

Zeitschr. 100 S. 107; Hintze, Das preußische Staatsministerium im 19. Jahrhundert, Schmoller Festschrift 458, 477.

10. Leoopld v. Gerlach I 414, 798.

11. Wagener, Politik Friedrich Wilhelms IV. 54, 85; Jordan, Friedrich Wilhelm IV. und der preußische Adel 147. — S. 32 gibt er versehentlich mit Berufung auf obige Stelle Thadden für Senfft an.

12. Radowitz an Leopold v. Gerlach (28. Januar 1850); v. Petersdorff, Rundschau Bd. 130.

Kapitel III.

Manteuffels Agrar- und Kommunalgesetze.

Die Restauration des Königtums und die Befestigung der konstitutionellen Monarchie hatte das Ministerium mit Hilfe der liberal-konservativen, konstitutionellen Partei durchgesetzt. Die in der revidierten Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 als Staatsgrundgesetz festgelegten politischen Ideen waren jetzt ohne tiefere Erregung des Volkes Gesetz geworden. Diese Ideen hatten auch in der konservativen Partei nur auf der äußersten Rechten, bei der Partei der Kreuz-Zeitung, völlige Ablehnung gefunden. Die Kreuz-Zeitungspartei befand sich längst in heftigem Gegensatz zu dem Ministerium, das sich so gar nicht anschickte, ihre Forderungen zu erfüllen. Sie vertrat nunmehr wesentlich die Interessen des ostelbischen Großgrundbesitzes, dessen Wünsche zu einer Reaktion gegen alle aus den Märzereignissen abgeleiteten Ideen drängten.

Während es aber der Kreuz-Zeitungspartei nicht gelungen war, in dem Kampfe um die großen politischen Ideen der Zeit breitere Massen, ja auch nur die Mehrzahl der Großgrundbesitzer in Bewegung zu setzen, bot hierzu eine weitere umfangreiche Gesetzgebung Manteuffels erwünschte Gelegenheit.

Es waren dies die Agrar- und Kommunalgesetze, mit denen die dringendsten Programmforderungen der liberalen Bundesgenossen des Ministeriums erfüllt wurden, die aber die Interessen der Großgrundbesitzer in ihrer Stellung als Grund- und Gutsherren schwer verletzten und ihren politi-

schen Einfluß in Landgemeinden und Kreisen zu vernichten drohten.

Wir sahen schon, wie im Sommer 1848 die Kreuz-Zeitung und Bülow-Cummerows Verein mit aller Energie gegen die Vorläufer dieser Gesetze ankämpften. Nicht weniger heftig gestaltete sich der Streit um ihre Annahme und Durchführung.

Wir können diese ganze Gesetzgebung als Manteuffelsche bezeichnen und darunter auch die Teile begreifen, deren Verteidigung nicht Manteuffel selbst übernahm oder deren Entstehung in anderen Ministerien vorbereitet wurde, denn die politische Idee, die dem ganzen Werke zugrunde liegt, wurde von ihm getragen und konnte nur durchgeführt werden, wenn Manteuffel unbedingt für sie eintrat.

Wir betrachten zunächst die Vorgeschichte und Entstehung der Agrar- und Kommunalgesetze und versuchen, uns ein Bild von der Beurteilung zu machen, die sie fanden. Der Kampf des Großgrundbesitzes gegen ihr Zustandekommen und für ihre Beseitigung wird uns in einem späteren Kapitel der vorliegenden Arbeit beschäftigen.

Teil I.

Die Agrar-Gesetze.

Während die legislativen Maßnahmen zur Befestigung der konstitutionellen Monarchie nur geringe Anknüpfungspunkte an bestehende Zustände fanden, ja in ihrem Hauptpunkt, der Verfassung, sich ein belgisch-französisches Werk zum Vorbild nahmen, sind die Agrar-Gesetze der Schlußstein einer glänzenden alt-preußischen Reformgesetzgebung, die in der Stein-Hardenbergschen Reformperiode ihren ruhmvollen Höhepunkt erreicht hatte. Es finden sich daher für

die Manteuffelschen Gesetze so viele Beziehungen zu ihren Vorläufern, daß man auch ihrer vormärzlichen Entwicklung gedenken muß.

Die Agrarfrage, die auch in den Jahrzehnten nach der Stein-Hardenbergschen Reformperiode nie ganz verstummt war, trat in der Märzrevolution wieder mit besonderer Heftigkeit auf. In manchen Provinzen des Staates war sie für breite Schichten der Bevölkerung geradezu das allein treibende revolutionäre Moment. Es wurde daher dieser Frage sofort allseitig eingehende Beachtung geschenkt und durch Verheißungen und Gesetzentwürfe schon im Sommer 1848 an ihrer Lösung gearbeitet.

Wir fassen bei unserer Untersuchung den Begriff Agrargesetzgebung in weiterem Sinne, indem wir die eigentlich agrarische Seite dieser Gesetzgebung zurücktreten lassen vor der Behandlung der politischen Beziehungen zwischen ritterschaftlichem Großgrundbesitz und bäuerlicher Landbevölkerung, wie sie in zahlreichen ritterschaftlichen Vorrechten und wechselseitigen Berechtigungen und Verpflichtungen zum Ausdruck kamen.

§ 1. Die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit durch die Verordnung vom 2. Januar 1849.

Für den fridericianischen Staat bedeutete die ritterschaftliche Privatgerichtsbarkeit, wie sie durch die Patrimonial- oder Herrlichkeitsgerichte auf den Rittergütern und ihren bäuerlichen Pertinentien ausgeübt wurde, eine wesentliche Geldersparnis, und diese finanzielle Seite der Frage war im alten Preußen schwerwiegend genug, um einer solchen ständischen Institution auch im absoluten Staat Dauer zu gewähren[1]. Mit der großen Reformperiode zu Beginn des

1. Bornhak, Verwaltungsrecht I 204.

19. Jahrhunderts schien auch für dieses Privileg das Ende zu nahen[2]. Aber die Patrimonialherren waren nicht geneigt, ihr Vorrecht ohne Kampf aufzugeben, mußten sie sich doch sagen, daß die Beseitigung der patrimonialen ortsobrigkeitlichen Gewalt ihre politische Herrschaft auf dem Lande in Frage stellt[3]. Die entbrennende Opposition war eindrucksvoll genug, um die von Stein und Schön unter Beistimmung des Königs[4] betriebenen Reformversuche zum Scheitern zu bringen[5]. Es blieb beim alten, obgleich unterdessen die Aufhebung der Gutsuntertänigkeit und die Mobilisierung des ritterschaftlichen Besitzes der Patrimonialgerichtsbarkeit alle geschichtlichen Grundlagen entzogen hatten.

Zwar bestand für die Gerichtsherren die Möglichkeit, freiwillig auf ihre Rechte zu verzichten und das ritterschaftliche Gericht mit dem königlichen vereinigen zu lassen, aber von seiten der Regierung wurde derartigen Anträgen — mochten sie nun aus politischer Ueberzeugung, aus Interesselosigkeit oder aus finanziellen Gründen gestellt werden — prinzipiell nur selten nachgegeben. So war an diesen überlebten Zuständen unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. wenig gebessert worden[7].

Dringender und umfassender mußten Reform-Forderungen hervortreten, als zu Beginn der Regierungszeit Friedrich Wilhelms IV. Beschränkungen der Patrimonialgerichte gänzlich untersagt[8] und ihre Erhaltung und Fortbildung in

---

2. Lehmann, Stein II 362 ff.

3. v. Meyer, Streitschrift 61.

4. Kabinetts-Ordre an Beyme (25. Nov. 1808) bei Simon, Staatsrecht I 88.

5. Lehmanns Darstellung, Stein II 358—368, bekämpft von Meier, Französische Einflüsse II 348, 509; Streitschrift 62.

7. Starke, Gerichtsverfassung I 83.

8. Materialien zur Regierung Friedrich Wilhelms IV. S. 11, Kab.-Ordre vom 3. November 1840.

ständischem Sinne proklamiert wurde[9]. Zumal da dieser Entschluß des Königs wenig geeignet war, die Zustimmung der patrimonialen Gerichtsherren in ihrer großen Mehrzahl zu erhalten[10]. Die politische Bedeutung der Patrimonialgerichtsbarkeit hatte sich eben seit der Durchführung der agrarpolitischen Gesetze wesentlich verändert. Zu Beginn der vierziger Jahre konnte wohl nur noch der Latifundienbesitzer in Gegenden mit wirtschaftlich oder geistig wenig entwickelter Bevölkerung aus diesem Vorrecht größeren Einfluß gewinnen, nicht mehr der auf geringerem Gute zwischen selbstbewußten Bauern sitzende Landjunker. Auch die materielle Bedeutung der Patrimonialgerichtsbarkeit bot keinen Ersatz für die abgeschwächte politische Seite. Sie bestand im wesentlichen darin[11], daß der Ritter als Gerichtsherr das Subaltern-Personal selbständig, den Richter unter Bestätigung des königlichen Obergerichts ernannte, daß das Urteil in seinem Namen gesprochen wurde, und daß der Ueberschuß der Gerichtseinnahmen in seine Tasche floß. Aber diese Einnahmen waren fast überall äußerst gering und pflegten noch dazu recht unregelmäßig einzulaufen.

Von Gerichtsherren, denen das Gerichtsprivileg so geringe Vorteile bot, bei denen, wie Bismarck mit Bedauern erklärte[12], das Wort „Patrimonialgerichtsbarkeit" nur die Ideenverbindung hervorrief, ob auch die Sporteln die Justitiariatsgehalte und Gefängniskosten decken würden, war nicht zu erwarten, daß sie im Sinne der Opposition von 1808 handeln würden. Dazu kam noch, daß auch zahlreiche Rittergutsbesitzer sich nicht den Forderungen der Zeit verschlossen; besonders ein großer Teil der ostpreußischen

9. Materialien S. 49, Landtagsabschied für Brandenburg, publiziert am 20. Dezember 1841.

10. Ueber die notwendigen Grundlagen . . . 28.

11. Starcke, Gerichtsverfassung I 64.

12. Bismarck an Ludwig v. Gerlach (24. Februar 1846); Kohl, Bismarckbriefe 33.

Ritterschaft forderte dringend die Aufhebung dieses veralteten Standesvorrechts[13].

Die heftigsten Gegner fand die bestehende Gerichtsordnung naturgemäß im Bauernstand[14], dem diese staatsrechtlichen Vorrechte des ritterschaftlichen Großgrundbesitzes am hinderlichsten waren. In sachlicher Hinsicht wurde besonders darüber geklagt, daß die Tüchtigkeit der Richter zu wünschen übrig ließ[15] und daß die Unparteilichkeit ihres Urteils durch ihre Abhängigkeit vom Gerichtsherrn in Frage gestellt wurde[16]. Auch ein Mangel an Frische und Lebenskraft in der Ausübung des patrimonialen Berufes wurde bemerkt[17].

Die Verteidiger der Patrimonialgerichtsbarkeit, bei weitem nicht so zahlreich wie die Gegner, besaßen neben größerem Eifer auch bessere Beziehungen zum König, dessen Auffassung von der Unentbehrlichkeit des patrimonialen Herrenrechts für den Ritterstand sie natürlich völlig teilten. Als die Vorkämpfer des patrimonialen Gedankens erscheinen uns Ludwig von Gerlach, dessen Einfluß auf den König in jenen Jahren ganz bedeutend war, und Bismarck, der mit diesem Streit für das vielleicht abgelebteste Vorrecht seines Standes seine politische Wirksamkeit begann[18]. Da die Minister von Savigny und Uhden, die nacheinander die Ausführung der königlichen Wünsche übernahmen, sich nicht entschließen konnten, das greifbare Interesse des Staates, das die Beseitigung oder doch wenigstens die Einschränkung dieser Sonderrechte forderte, gänzlich außer Acht zu lassen, mußten ihre Vorschläge den Widerspruch

13. v. Below, Geschichte der konstitutionellen Partei 32.
14. Leopold v. Gerlach I 118.
15. Entwürfe einer Landgemeindeordnung 122; Rönne, Staatsrecht, 2. Auflage, I 184.
16. R. Schmidt, Zivilprozeßrecht I 161.
17. Wagener, Staatslexikon XVI 342.
18. vgl. Marcks, Bismarck Bd. I.

Friedrich Wilhelms und seiner ständischen Verbündeten hervorrufen.

Savignys freiere Entwürfe vom 28. September 1844 lehnte der König im November 1845 endgültig ab[19]. Uhden, der höchst maßvoll unter Wahrung der Kompetenz der Patrimonialgerichte und der gutsherrlichen Rechte eine kollegialische Zusammenfassung der Patrimonialrichter wünschte, sah sich von Gerlach, der weiteste Dezentralisation wünschte, heftig angegriffen[20]. Noch schärfer war der Widerspruch Bismarcks, der sich damals gegen die nebenamtliche Beschäftigung königlicher Richter an Patrimonialgerichten aussprach, der im Patrimonialrichter nur den ständischen Beamten sehen wollte[21].

Zunächst gelang es Uhden trotz Gerlachs Opposition, am 19. Dezember 1846 die Genehmigung des Königs zur Ausarbeitung eines Reformgesetzes auf der Basis seiner Vorschläge zu erhalten. Die alte Form des Privilegs schien nun doch ernstlich bedroht.

Zur Abwehr dieser Gefahr machte Bismarck im Frühjahr 1847 seine Standesgenossen auf dem Jerichower Kreistage mobil[22] und bewirkte in Verbindung mit Ludwig von Gerlach, Graf Alvensleben-Erxleben und Kleist-Retzow ritterschaftliche Petitionen an den König[23], die „im Vertrauen auf den Schutz, dessen sich jedes wohlerworbene Recht in Ew. Majestät Landen erfreut" Reformvorschläge machten[24].

Aber an eine Fortentwicklung im ständischen Interesse, an eine Stärkung ritterschaftlicher Prärogative wurde nun

---

19. Marcks, Bismarck I 304.

20. Gerlachs Wanzlebener Plan vom 6. Mai 1845; Marcks a. a. O. 305—307.

21. Kohl, Bismarckbriefe 33; Marcks a. a. O. 308.

22. Marcks a. a. O. 313.

23. Kohl, Bismarckbriefe 45—47; v. Petersdorff, Graf Alvensleben 285.

24. Marcks a. a. O. 384.

selbst von dem vor kurzem noch so extremen Bismarck nicht mehr gedacht. Die Aussichten der ständischen Reaktion hatten sich offenbar verschlechtert. Nach Bismarcks Vorschlag sollten die etwaigen Ueberschüsse unter gleichzeitiger Uebernahme der Gesamtkosten an den König fallen, diesem dafür aber die definitive Ernennung der Richter, und zwar als Einzelrichter, unter Berücksichtigung eines ritterschaftlichen Vorschlagsrechts zustehen[25]. Sehr richtig bemerkte Ludwig von Gerlach hierzu, daß das einer Beseitigung gleichkommen würde. Gerlachs Einfluß gelang es, der ritterschaftlichen Opposition gegen Uhden noch einmal zum Siege zu verhelfen[26]. Am 1. April 1847 suspendierte der König seinen Uhden erteilten Auftrag und befahl, vor Weiterführung der Reform mit den Patrimonialherren zu konferieren[27]. Aber noch bevor es zu neuen Entschlüssen in dieser Frage kam, brach die Revolution herein. Reform konnte jetzt nicht mehr genügen; so wurde die seit langem geforderte Beseitigung in den Märzverheißungen des Königs zugesagt.

Die ersten vorbereitenden Schritte zur Beseitigung der Patrimonialgerichtsbarkeit und Umwandlung der Patrimonialgerichte wurden im Sommer 1848 von den Ministern Bornemann, Märker und Kisker unternommen[28]. Dann wurde in der oktroyierten Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 die Aufhebung noch einmal grundsätzlich festgelegt und durch das Patent vom selben Tage ein ausführendes Gesetz in Aussicht gestellt.

Als sich aber in mehreren Provinzen der ferneren Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit wegen des gegen die

---

25. Kohl, Bismarckbriefe 45—47; Bismarck an Ludwig v. Gerlach am 26. März 1847.

26. Vermutung von Lenz und Marcks auf Grund der Tagebuchaufzeichnungen bei Ludwig v. Gerlach II 470; Marcks a. a. O. 464.

27. Marcks a. a. O. 386; Friedberg, Bornemann 10.

28. Koch, Patrimonialgerichte 5.

Patrimonialrichter herrschenden Mißtrauens dauernd erhebliche Schwierigkeiten entgegenstellten[29], sah die Regierung sich veranlaßt, zur Hebung dieses Uebelstandes, ohne vorherige Beratung mit den Kammern, die Beseitigung durch eine oktroyierte Verordnung auszusprechen. Diese Verordnung erging am 2. Januar 1849[30]. 6616 Patrimonialgerichte wurden aufgehoben, sie befanden sich größtenteils in den östlichen Provinzen, 2000 allein in Schlesien[31]. Da in der Verordnung gleichzeitig eine völlige Reorganisation der Gerichte gegeben wurde, traten ihrer Anerkennung in der Zweimonats-Kammer viele Bedenken entgegen. Wir können von den Kämpfen, die deshalb die Justizminister Rintelen und Simons mit den Parteien zu bestehen hatten, hier absehen.

Von politischer Bedeutung war neben der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit noch die durch die Verordnung erfolgende Beseitigung des eximierten Gerichtsstandes, die durch das von der National-Versammlung beschlossene Gesetz vom 11. August 1848 eingeleitet wurde. Dieses Privilegium genossen bis dahin der Adel und die höheren Beamten.

In der Zweimonats-Kammer, der die Verordnung am 5. März[32] auf Grund einer königlichen Ermächtigung vom 2. März[33] vorgelegt wurde, kam es nicht mehr zu ihrer Erledigung. Bei der erst in der Session 1850/51 stattfindenden Beratung erlangte die Verordnung ohne weitere Abschwächung am 5. April 1851 die Zustimmung der Kammer[34]. Die Linke geißelte dabei noch einmal die lange, zwecklose

29. Motive der Regierung, St. B. (2-Monatskammer) II. Kammer 34—37.
30. Gesetz-Sammlung 1—13 (1849).
31. Justiz-Ministerialblatt 1850 S. 352.
32. St. B. I. Kammer 25.
33. St. B. I. Kammer 30.
34. Gesetz vom 26. April 1851; Gesetz-Sammlung 181—187.

Herrschaft eines Systems, das längst keinen festen Boden mehr unter sich gehabt hätte. Die äußerste Rechte versuchte wenigstens noch eine Ehrenrettung. Ihrer Auffassung gab Bismarck Ausdruck, indem er erklärte, daß er keine Gründe gefunden hätte, die eine Aufhebung als durch das öffentliche Wohl bedingt erforderten[35].

Späterhin hörte man die Klage über den Verlust dieses Herrenrechtes noch längere Zeit unter den Beschwerden der extremsten Vertreter des Ständestaates, wenn auch eine Wiedererweckung nach der gänzlichen Neuordnung der Gerichtsorganisation selbst diesen reaktionären Fanatikern nicht mehr ausführbar erscheinen konnte.

§ 2. Des Gesetz betreffend die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen vom 24. Februar 1850.

Die Grundsteuerfrage war dadurch, daß für eine große Zahl von Grundbesitzern das Vorrecht der Grundsteuerbefreiung bestand, aus einer finanztechnischen Frage längst eine politische geworden.

Ursprünglich lag die Grundsteuer als dingliche Last nur auf dem Boden, von dem keine ritterlichen Dienste geleistet wurden[1]. Sie lag also auf dem Bauerngut, während der ritterliche Besitz von ihr befreit war. Als sich dann im Laufe der Jahrhunderte der Besitzstand verschob, während der Kataster zur Hebung der Grundsteuer unverändert blieb, zahlte auch der Ritter für die seinem Gute einverleibten Bauernhufen deren Grundsteuern weiter und es blieben andererseits die auf altem, steuerfreien Rittergutsboden ausgetanen Bauerngüter von einer Grundsteuer befreit. Doch war die Zahl solcher auf grundsteuerfreiem Ritterboden an-

35. St. B. II. Kammer 1851, S. 854.
1. Knapp, Bauernbefreiung I 10 ff.

gesetzter Bauern so gering[2], daß sie für die politische Seite der Frage keine Rolle spielt. Es bestanden also selbst unter den Rittergütern in der Grundsteuer-Belastung große Verschiedenheiten, die durch die Zahl und Belastung der eingezogenen Bauerhufen, oft auch durch Verschleierungen mancherlei Art entstanden waren. Jedenfalls hatte die Grundsteuerbefreiung den gehässigen Charakter einseitiger Klassenbevorzugung angenommen. Für die älteren Teile der preußischen Monarchie kam noch hinzu, daß es in den Provinzen Preußen, Schlesien und Posen keine Grundsteuerbefreiung gab, wenn auch den Rittergütern gegenüber den Bauerngütern geringe Ermäßigung in der Veranlagung gewährt worden war[3].

Die Notwendigkeit, hier reformierend zu wirken, wurde früh erkannt. Unter anderem ist ein Versuch Friedrich Wilhelms III. wegen der dabei zum Ausduck kommenden Auffassung des Königs von Bedeutung. Friedrich Wilhelm III. wies durch eine Kabinettsordre vom 13. Oktober 1798 die Finanz-Kommission an, auf die Heranziehung des Adels zur Grundsteuer Bedacht zu nehmen, es sei die Intention des Königs dahin gerichtet, die eximierte Klasse zur Teilnahme an den Staatslasten heranzuziehen[4]. Diese Intention des Königs wurde jedoch nicht ausgeführt, und die Frage kam bei der Reorganisation des preußischen Staates von neuem zur Erörterung.

In Uebereinstimmung mit den älteren Plänen wurde bei der Finanzreform von 1810/11 zwar am 27. Oktober 1810 und am 7. Dezember 1811[5] eine Beseitigung der Befreiungen und eine Ausgleichung der Veranlagung ausdrücklich verheißen, jedoch infolge der lebhaften Opposition des

---

2. Knapp, Bauernbefreiung I 46.
3. Mamroth, Staatsbesteuerung 262—278.
4. Hintze, Reformen vor 1806; Hist. Zeitschr. 76, 427.
5. Gesetz-Sammlung 1810 S. 26; Gesetz-Sammlung 1811 S. 253.

Adels nicht durchgeführt[6]. Auch die große Steuerreform vom Jahre 1820 brachte die Grundsteuerfrage nicht zum Abschluß. Ihre Regelung wurde aber wiederum vorgesehen, und zwar sollte sie diesmal im Rahmen der einzelnen Provinzen und nach Beratung mit den Ständen erfolgen.

In den nächsten Jahren wurden die Gegensätze zwischen befreitem und nicht befreitem Besitz noch dadurch verstärkt, daß für zwei Provinzen der Monarchie die Reform der Grundsteuer durchgeführt wurde. Es geschah für die Rheinprovinz und Westphalen nach Vollendung des unter französischer Herrschaft begonnenen Parzellar-Katasters durch das Gesetz vom 21. Januar 1839[7], das eine gleichmäßige Erhebung der Grundsteuer nach Prozenten des ermittelten Reingewinns vornahm[8]. Nun fühlten sich auch die infolge dieser Reform stärker belasteten Provinzen des Westens benachteiligt, und die Gegensätze verschärften sich so, daß Harkort erklären konnte, vor Lösung dieser Frage werde kein Friede sein zwischen Ost und West[9].

Noch verwickelter wurden die Verhältnisse dadurch, daß in den östlichen Provinzen die verschiedensten Systeme von Grundsteuerverfassungen nebeneinander bestanden. Innerhalb dieser Systeme zählte man 114 besondere Grundsteuerarten, die nach der Zeit ihrer Entstehung um Jahrhunderte auseinander lagen und nach den Gesetzen und Grundsätzen, auf denen sie beruhten, in hohem Maße von einander abwichen[10].

Ganz besondere Bedeutung erhielt aber die Frage dadurch, daß die Grundsteuer für zahlreiche andere staatliche

---

6. Steffen, Hardenberg und die Opposition 182 ff.
7. Gesetz-Sammlung 30.
8. Kries, Vorschläge zur Grundsteuer-Regelung 2.; Meitzen, Boden . . . I 19.
9. Harkort, Bemerkungen über die Grundsteuer 20.
10. v. Struensee, Grundsteuer 30 ff.

und kommunale Abgaben einen Maßstab bildete und so die bestehende Ungleichheit noch gewaltig vermehrte[11]. So vereinigte sich im Jahre 1848 zu einem Angriff auf diese Befreiungen das Interesse des Staates und seiner lokalen Organisationen mit den Forderungen, die hervorgingen aus dem provinziellen Gegensatz zwischen Ost und West, dem politischen Gegensatz zwischen Liberalismus und Reaktion, dem Klassen-Gegensatz zwischen Bürgern und Bauern gegenüber den Rittergutsbesitzern und der sozialen Bewegung der Besitzlosen gegen die Besitzenden.

Von seiten der Märzminister wurde der Grundsteuerfrage weitgehende Berücksichtigung zu teil in dem Patowschen Promemoria vom 10. Juni[13] und dem Hansemannschen Entwurf vom 20. Juli 1848[14]. In der National-Versammlung wurden zur Ausführung dieses Regierungsentwurfes entsprechende Gesetzentwürfe ausgearbeitet, aber nicht beraten. Weitere Betreibung dieser Angelegenheit versprach nach Auflösung der National-Versammlung die oktroyierte Verfassungsurkunde und das Patent vom 5. Dezember 1848. Ein Versuch, die Arbeiten der National-Versammlung in der Zweimonats-Kammer wieder aufzunehmen, blieb erfolglos. Doch zeigte eine königliche Verordnung[15] vom 29. Juni 1849 wenigstens den guten Willen der Staatsregierung. Es wurde hiermit für die in Frage kommenden Kreise die Bildung von Kommissionen, denen die vorbereitenden Maßregeln der Aufhebung obliegen sollte, vorgesehen. Auch die am 7. August 1849 zusammentretende zweite Kammer zeigte durch einen Initiativ-Antrag vom 24. August 1849, wie wichtig ihr diese Frage war. Zunächst kam nur ein

---

11. Meitzen, Boden . . . I 20.
12. Krihne, Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen 12.
13. St. B. der Nat.-Vers. 263.
14. St. B. der Nat.-Vers. 547; eingebracht wurde der Entwurf von Auerswald, Hansemann galt nur als die treibende Kraft.
15. Gesetz-Sammlung 1849 S. 237.

Gesetz zur Ausführung, das eine andere Art von Steuerbefreiung beseitigte, das Gesetz wegen Aufhebung der Klassensteuerbefreiung vom 7. Dezember 1849[16]. Es traf in erster Linie eine Reihe von Beamtenkategorien.

Zur Verhandlung in den Kammern kam die Grundsteuerfrage dann durch einen Gesetzentwurf der Regierung, der mit königlicher Ermächtigung vom 22. Januar 1850 an demselben Tage bei der zweiten Kammer eingebracht wurde. Aus diesem Entwurf ging das Gesetz[17] vom 24. Februar 1850 hervor, das nun endlich die Grundsteuerfreiheiten beseitigen sollte. Eine Entscheidung darüber, ob und wie weit den Besitzern der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke eine Entschädigung zu gewähren sei, blieb vorbehalten. Von der größten Bedeutung aber war die Bestimmung, daß in den sechs östlichen Provinzen die Veranlagung zur Grundsteuer nicht definitiv, sondern nur vorläufig erfolgen sollte. Erst nach dieser vorläufigen Veranlagung sollte deren Durchführung auf Grund eines besonderen Gesetzes vor sich gehen.

So alt die Bemühungen zur Beseitigung der Grundsteuerbefreiungen waren, so alt war auch der Kampf der Ritterschaft um die Wahrung ihrer Vorrechte. Die Mahnung des Finanzedikts vom 27. Oktober 1810[18]: „Die Betroffenen möchten sich damit beruhigen, daß sie nun nicht weiter mehr der Vorwurf treffen könne, sie entzögen sich auf Kosten ihrer Mituntertanen den öffentlichen Lasten", verhallte wirkungslos. Bereits 1798 war versucht worden die Grundsteuer als feste Rente oder Reallast aufzufassen[19] und damit eine neue Auflegung derselben als ungerecht hinzustellen. Diese beiden Argumente sind stets wieder mit denselben

16. Gesetz-Sammlung 1849 S. 436.
17. Gesetz-Sammlung 1850 S. 62.
18. Gesetz-Sammlung 1810 S. 25.
19. Hintze, Reformen vor 1806; Hist. Zeitschr. 76, 427.

Begründungen hervorgeholt und von den Gegnern zurückgewiesen worden. Autoritäten traten auf beiden Seiten in den Kampf. Die kurmärkische Regierung gab am 19. Juni 1810 ein treffliches Gutachten ab[20]. Die Steuerkommission des Staatsrats erklärte in ihrem Immediatbericht vom 20. Juni 1817[21] die Grundsteuer für eine durch Regierungsmaßregeln veränderliche Besteuerungsart[22]. Der verdienstvolle Steuerreformator J. G. Hoffmann trat für die Forderungen des befreiten Grundbesitzes ein[23], aber auch seiner hatte sich die politische Seite der Frage hierbei bemächtigt. Schmoller wenigstens charakterisiert Hoffmanns Verteidigung der Steuerfreiheiten des Adels und eines schlechten veralteten Grundsteuerkatasters dahin, daß dieser Kronzeuge des Adels für alles Bestehende ein beschönigendes Wort gefunden hätte[24].

Die Führer der steuerscheuen Großgrundbesitzer waren während der Hardenbergschen Reformversuche die Vorkämpfer jeder Art ständischer Prärogative, die von der Marwitz, Finckenstein und Massow[25], denen sich aber auch zahlreiche bürgerliche Rittergutsbesitzer anschlossen[26]. Von Bülow-Cummerow verdiente sich in diesem Streit seine literarischen Sporen.

Als dann 1848 die Hansemannschen Grundsteuerpläne die Gefahr besonders groß erscheinen ließen, entstand eine

---

20. Mamroth, Staatsbesteuerung 782—788.

21. Diterici, Steuerreform 144—146.

22. Der Reallast- oder Renten-Charakter ist auch späterhin noch als unbegründet abgelehnt: Ernst Meier in Schriften des Vereins für Socialpolitik Bd. XII 86 und Erwin Nasse: Bemerkungen über das preußische Steuersystem.

23. Hoffmann, Lehre von den Steuern 137.

24. Schmoller, Umrisse (Epochen der pr. Finanzpolitik) 214.

25. vgl. Menzel, Denkschrift des Grafen Finckenstein, Hist. Zeitschr. 101; Steffens, Hardenberg 82 f.

26. Steffens, Hardenberg 13, 83. Ueber bürgerliche Rittergutsbesitzer vgl. E. v. Meier, Französische Einflüsse Bd. II 158.

beispiellose Erregung und Erbitterung unter der Ritterschaft. Wir sahen bereits wie sie sich zur Abwehr im Junkerparlament und in Bülow-Cummerows Verein zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes zusammenfand, dessen Programm in der Abwendung jeder den Ritter treffenden Grundsteuer gipfelte[27].

Die Gegensätze zwischen Ritterschaft und rheinischem Liberalismus wurden durch den Streit um diese Frage natürlich nicht geringer. „Hansemann will in der Grundsteuerfrage mit uns den Weg gehen, den alle Usurpatoren und Despoten mit den von ihnen unterjochten Völkern gegangen sind", ließ sich die Kreuz-Zeitung vernehmen[28] und Ludwig von Gerlach[29] sah in der Aufhebung der Grundsteuerbefreiung abscheuliche Eingriffe in das Eigentum und das bestehende Recht. Wie nahe diese Frage den Rittern ging, zeigt Bismarck, wenn er noch in seinen „Gedanken und Erinnerungen" die Auflegung der Grundsteuer als Ungerechtigkeit bezeichnet[30].

Inwieweit die Behauptung berechtigt war, die in den fünfziger Jahren aufgestellt wurde, daß die Beseitigung der Grundsteuerfreiheit die Existenz eines großen Teils der Rittergutsbesitzer finanziell gefährden würde[31], kann hier nicht nachgeprüft werden. Jedenfalls war diese verbreitete Behauptung sehr übertrieben, denn die nach Aufhebung der Grundsteuerbefreiung zu erwartende Mehreinnahme wird nur auf 500 000 Taler geschätzt[32] und diese Summe scheint noch eher zu hoch als zu niedrig gegriffen zu sein. Von

---

27. § 2; Kreuz-Zeitung 1848 Nr. 29 (3. August).
28. Kreuz-Zeitung 1848 Nr. 15 (18. Juli).
29. Ludwig v. Gerlach II 84; St. B. I. Kammer 1851 (6. Febr.).
30. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen II 208.
31. Kreuz-Zeitung 1848, September-Rundschau; Bismarck an Wagener 1848; Poschinger, Bismarck-Portefeuille IV 11; Bülow-Cummerow, Reform der Verfassung 23; Berger, Harkort 404.
32. Constitutionelle Zeitung 1850 Nr. 18 (11. Januar).

andrer, bei ihren ministeriellen Beziehungen gewiß gut unterrichteten Seite wurde berechnet, daß ein Gut von 2500 Morgen höchstens 75 bis 100 Taler übernehmen müsse[33], und es wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die Betroffenen sich hierauf ja sehr gut einrichten könnten, da das Gesetz frühestens in drei bis vier Jahren zur Ausführung kommen würde[34].

Schließlich war auch diese klagende Weise ein altes Lied, das schon die preußischen Stände zu Zeiten Friedrich Wilhelms I. in ängstlicher Uebertreibung angestimmt hatten, wenn sie bei Einführung des General-Hufenschosses erklärten: tout le pays sera ruiné[35].

Die Annahme des Gesetzes hatte den Widerstand der Ritterschaft nicht gebrochen. Die definitive Durchführung konnte ja erst in einigen Jahren erfolgen und man war entschlossen, diese Frist gründlich auszunutzen[36].

§ 3. Das Jagd-Polizeigesetz vom 7. März 1850.

Die Beseitigung des Jagdrechts, das nach demokratischer Ansicht das lästigste, drückendste, feudalste aller Feudalrechte war[1], hatten bereits die deutschen Grundrechte proklamiert[2].

---

33. Deutsche Reform 1850 Nr. 746 (11. Februar).

34. Deutsche Reform 1850 Nr. 746 (11. Februar).

35. In einem Bericht des Landesmarschalls vom 31. Januar 1717; Schmoller, Umrisse 150 (Epochen der pr. Finanzpol.).

36. Ueber die zu erwartende Mehrbelastung des Großgrundbesitzes finden sich keine näheren Aufstellungen, vergleichsweise wird man daher die Ergebnisse der Grundsteuerreform von 1861 heranziehen können. Danach trafen auf den Regierungsbezirk Stralsund, der mit ungefähr 80 % Rittergutsboden* gewiß der verhältnismäßig grundsteuerfreieste war, nunmehr statt 69 933 Taler 206 828 Taler**.

* Sombart-Ermsleben, Fehler im Parzellierungsverfahren 10.

** Beier, Communalstände 71.

1. National-Zeitung 1851 Nr. 423 (11. September). Petition des

Bis dahin hatte der Rittergutsbesitzer als Grundherr das Recht besessen, auch auf dem Grund und Boden des Bauerngutes die Jagd auszuüben. Man faßte dieses Recht als Personalrecht auf, als Herrenrecht, auf das auch der von der Grundherrlichkeit befreite Bauer keinen Anspruch habe. Da der materielle Vorteil, den die Pflege eines größeren Wildstandes gewährt, so bedeutend nicht zu sein pflegt, ist dies ritterschaftliche Vorrecht lediglich als Privilegium einer Gesellschaftsklasse zu betrachten, das aus der feudalen Gesellschaftsordnung stammte und überzeugende Motive für seine Bewahrung nicht anführen konnte.

In der preußischen National-Versammlung fand die Forderung der Frankfurter Versammlung ein lautes Echo. Während aber das Patowsche Prämemoria eine mäßige Entschädigung für die Aufhebung der Jagdberechtigung gewähren wollte, beschloß die National-Versammlung in einer ihrer wenigen positiven Leistungen am 13. Oktober[3] die unentgeltliche Beseitigung. Nunmehr sollte der alte Rechtsgrundsatz wieder Geltung erlangen[4]: „Jagd ist Zubehör des Grundeigentums.“ Die Jagd sollte jedem, auch dem kleinsten Eigentümer auf seinem Boden zustehen. Dabei ist es völlig unzutreffend, daß durch das Jagdgesetz Millionen redlich erworbenen Eigentums im Dienste der Willkür verschleudert wurden[5]. Die Fälle, in denen das Recht der Jagd auf fremden Boden erst durch schwere Opfer erworben war[6], sind gewiß selten gewesen. Auch ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß für den Fall einer Ablösung des Rechtes doch nur der unbedeutende Reinertrag und nicht der Liebhaber-

---

Glatzer Rustikal-Vereins: „Der Grundbesitz muß frei werden“, Breslau 1848.

2. St. B. der deutschen Nat.-Vers. I 681 ff.
3. St. B. der Nat.-Vers. 1548.
4. Rönne und Simon, Jagdwesen 905.
5. Blumenthal, Ablösung der Reallasten 5.
6. Grunert, Jagdgesetzgebung 12.

wert gesetzlichen Ablösungsbestimmungen hätte zugrunde gelegt werden können[7].

Als die Regierung mit der Sanktionierung dieses Gesetzes zögerte, wurde in der National-Versammlung die Erklärung abgegeben, es sei dringendste Pflicht des Staatsministeriums zur Beseitigung der unter der ländlichen Bevölkerung herrschenden Aufregung Sanktionierung und Ausführung des Gesetzes zu beschleunigen. Die Aufregung unter der ländlichen Bevölkerung war tatsächlich vorhanden. Man wollte die Ausübung des Jagdrechts auf fremdem Boden nicht mehr gestatten[8]. Vielfach glaubten die Bauern auch nunmehr überall jagen zu dürfen und suchten nun ihrerseits mit Vorliebe die Jagdgründe der Rittergutsbesitzer heim.

Diesen Tatsachen gegenüber gab die Regierung den Forderungen der National-Versammlung nach, die Sanktionierung erfolgte am 31. Oktober 1848[9]. Der König aber konnte sich nicht versagen, in einer Kabinettsordre vom selben Tage seine Bedenken auszusprechen, er behielt sich Entschädigungsmaßnahmen vor und stellte ein Jagdpolizeigesetz in Aussicht[10]. Dieses Jagdpolizeigesetz wurde im Entwurf auf Grund einer königlichen Ermächtigung vom 13. September 1849 am 17. September von Manteuffel der Ersten Kammer vorgelegt[11].

Wie Manteuffel bei der Ueberreichung des Entwurfes an die Kammern bemerkte, hält dieser die Hauptbestimmung des Gesetzes vom 31. Oktober 1848 aufrecht[12].

---

7. Meitzen, Der Boden usw. II 558. Eine Bemerkung, die bereits am 22. Februar 1811 von dem Landrat v. Gilgenheimb gemacht war: Der Wert der Jagd ist nicht arithmetisch abzuschätzen. Steffens, a. a. O. 139.

8. Bismarck an seinen Bruder 2. Nov. 1848: Kohl, Bismarckbriefe 68.

9. Gesetz-Sammlung 343.

10. Dönniges, Die neuesten preußischen Gesetzgebungen 56.

11. St. B. II. Kammer 699.

12. St. B. I. Kammer (17. Sept. 1849) 700.

Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden als dingliches Recht bleibt verboten. Im übrigen traf das Gesetz Bestimmungen über Ausübung und Beschränkung der Jagd, indem es die Jagdverordnung für die linksrheinischen Landesteile vom 17. April 1830 zum Vorbild nahm[13]. Bemerkenswert ist dabei nur, daß die Hege- und Schonvorschriften, die 1848 beseitigt worden waren, wieder hergestellt wurden, und daß die Ausübung der Jagd künftighin nur auf Grundstücken, die über 300 Morgen groß waren, gestattet sein sollte. Kleineren Grundbesitzern wurde die Zusammenlegung ihrer Gebiete zu Jagdgemeinschaften ermöglicht. Am 23. Februar 1850 wurden die Verhandlungen mit Annahme des Gesetzes geschlossen[14]. Manteuffel führte noch an demselben Tage in der Zweiten Kammer aus, es sei ein Vorzug des neuen Gesetzes, gerade den kleinen Besitzer vor Beeinträchtigungen zu schützen, indem es den Vorstand der Jagdgemeinschaften den lokalen Behörden übertrage[15].

Auf die politische Stimmung der Ritterschaft hat die Jagdgesetzgebung einen unverhältnismäßig großen Einfluß ausgeübt. Schon 1848 konnte die Kreuz-Zeitung[16] erklären, daß sie die Vermehrung ihrer Anhänger infolge Erlaß des Jagdgesetzes zahlenmäßig verfolgen könne.

Während man aber der maßlosen Empörung[17] der Ritterschaft über die Beeinträchtigung ihres liebsten Vorrechts, wenn nicht Sympathie, so doch Verständnis abgewinnen kann, muß die Haltung jener reaktionären Kreise, die es liebten ihre egoistischen Forderungen mit den Lehren der christlichen Kirche zu bemänteln, gerade in einer so

---

13. Gesetz-Sammlung 65.
14. St. B. II. Kammer Bd. V 3256.
15. St. B. II. Kammer 3252.
16. Wagener, Politik Friedrich Wilhelms IV. 51.
17. Ludwig v. Gerlach II 20; St. B. I. Kammer 1851 S. 237; Volksblatt für Stadt und Land 1849 Nr. 1.

rein weltlichen Frage, wie die vorliegende, tiefen Abscheu erregen. So, wenn die evangelische Kirchen-Zeitung[18] unter dem Motto: „Laß Dich nicht gelüsten", die Frage aufwirft: „Dürfen Pfarrer, die das 7. Gebot zu predigen haben, das Jagdrecht für Pfarr- und Kirchengrundstücke annehmen?" Oder wenn es von andrer Seite heißt[19]: „Das Gesetz über die Jagdberaubung hat so tief die christliche Sittlichkeit verletzt, daß man es ohne gründlichen Ruin des Volksgeistes gar nicht bestehen lassen kann."

Der König hatte durch seine unverbindliche Kabinettsordre zwar sein Gewissen „rein erhalten"[20], damit aber in der reaktionären Ritterschaft Hoffnungen erregt, die immer wieder auftauchten und noch nach einer langen Reihe von Jahren nicht erloschen waren[21].

§ 4. Gesetz betreffend Ablösung der Reallasten und Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse vom 2. März 1850.

Die umfassendste und wichtigste der als Agrargesetzgebung bezeichneten Maßnahmen ist die eigentliche Agrar- oder Landeskulturgesetzgebung, die durch das vorliegende Gesetz ihren Abschluß erhielt.

Die Ziele dieses Teiles der Agrargesetzgebung[1] bestanden in der Aufhebung der persönlichen Abhängigkeitsverhältnisse des Bauernstandes, in der Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, das heißt in der Her-

18. Evangelische Kirchen-Zeitung Bd. 43 Nr. 94 (22. Nov. 1848).
19. Victor v. Strauß, Briefe über Staatskunst 48.
20. Ludwig v. Gerlach II 20.
21. v. Diest, Aus dem Leben . . . 349/350 behauptet, daß erst 1867, als auch in Nassau entschädigungslose Aufhebung erfolgte, in Alt-Preußen die letzten Hoffnungen erstarben.

1. Lette-Rönne, Landeskulturgesetzgebung.

stellung vollen freien Eigentums, vollkommener Verfügungsfreiheit und in der Beseitigung aller bäuerlichen Verpflichtungen, ferner in der Ablösung aller Reallasten an Diensten und Abgaben, die auf bäuerlichem Grundbesitz lagen, soweit sie nicht öffentlich-rechtlicher Natur waren, schließlich in der Aufhebung kulturschädlicher Grundgerechtigkeiten, Gemeinheiten und gemeinschaftlicher Nutzungsrechte an Grund und Boden.

Ein großer Teil dieser Bestrebungen war von den preußischen Königen schon im 18. Jahrhundert auf den Domänen durchgeführt und auch für die Ritterschaft bereits vor der Katastrophe von 1806 betrieben worden. Bei den Stein-Hardenbergschen Reformen bildete sodann die Agrargesetzgebung den Beginn und die Grundlage für alle weiteren Reformen.

Das Edikt vom 9. Oktober 1807 „betreffend den erleichterten Besitz und freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner" ist der Ausgangspunkt für die gesamte neuere Agrargesetzgebung geworden. Es stellte den freien Grundstückverkehr her und hob die Untertänigkeit der Bauern auf. Die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse wurde sodann durch das Edikt vom 14. September 1811 in Angriff genommen. Durch die §§ 3 und 35 dieses Gesetzes wurde allen erblichen sowohl als nicht erblichen Inhabern derjenigen bäuerlichen Grundstücke, die der Gutsherr nicht einziehen durfte, sondern mit Personen des Bauernstandes besetzt erhalten mußte, ein Anspruch auf Verleihung des vollen Eigentums zugestanden, in § 46 wurden nur diejenigen Landleute ausgenommen, die von ganz kleinem Besitz Handdienst leisteten[2].

Diese sehr umfassenden Bestimmungen des Edikts vom 14. September 1811 wurden indessen durch die Deklaration

2. Motive des Regierungsentwurfs vom 9. August 1849.

vom 29. Mai 1816 wesentlich beschränkt. Diese Deklaration, ein ganz neues Gesetz[3], erlassen auf Betreiben der Ritterschaft, erklärte in Artikel 4 nur diejenigen Höfe für regulierfähig, bei denen sich gleichzeitig folgende Merkmale finden:

1. Daß ihre Hauptbestimmung ist, ihren Inhaber als selbständigen Ackerwirt zu ernähren. Das entscheidende Merkmal hierfür soll die Leistung von Spanndiensten oder das Halten von Spannvieh sein.

2. Daß sie als bäuerliche Besitzungen katastriert sind;

3. daß sie in den Normaljahren der Provinzen mit bäuerlichen Wirten besetzt waren;

4. daß sie bei Publikation des Edikts vom 14. September 1811 noch mit der Verpflichtung für die Gutsbesitzer belastet waren, diese Höfe mit besonderen bäuerlichen Wirten besetzt zu erhalten[4].

Ausgeschlossen von der Regulierungsfähigkeit wurden hiernach in Artikel 5 und 7 der Deklaration ausdrücklich die sogenannten Dienstetablissements, die auf Vorwerksland gegründeten, die nicht katastrierten und die erst nach den Normaljahren etablierten Stellen, ferner diejenigen Höfe, zu deren Einziehung die Genehmigung der Regierung erteilt war, und endlich die in Kultur gegebenen oder verpachteten Pfarr- und Kirchenländereien.

Während nach dem Edikt die Lassiten, die die Hauptmasse der Bauern in den östlichen Provinzen ausmachten, durch Abtretung eines Drittels oder der Hälfte ihrer Lände-

3. Knapp I 83. Knapp gegenüber vertritt Brünneck die Auffassung, daß die Gesetze von 1808—11 als Notgesetze zu verstehen seien und daß die Deklaration nicht im eigennützigen Interesse der Ritter gegeben, sondern um die Pfandbriefe zu schonen. (Brünneck in Conrads Jahrbüchern Bd. 50 S. 361, 372.) Demgegenüber aber Ucke (S. 14, 59, 60). Steigen der Güterpreise bedeutend bis 1817 und für die nächsten Jahre unbegründete Schwarzmalerei der Ritter.

4. Knapp I 184—189.

reien freies Eigentum erwarben, das noch groß genug war, um die öffentlichen Lasten zu tragen und den Wirt mit seiner Familie zu ernähren, während ihnen für den Fall, daß der Rest ihrer Stelle hierfür nicht ausreichte, das Recht der Provokation auf eine geringere Entschädigung zustand, gab die Deklaration dem Gutsherren ein Recht, das diese Bestimmungen des Edikts hinfällig machte. Der Gutsherr durfte hinfort auf Supernormalentschädigung antragen, wenn er die von ihm aufgegebenen Berechtigungen höher einschätzte als $^1/_3$ oder $^1/_2$ der bäuerlichen Stelle. Das Regulierungsgeschäft, das übrigens nur auf Antrag einer Partei vorgenommen werden konnte, verlor durch diese Bestimmung der Deklaration die Einfachheit, die bei der Normalentschädigung bestanden hatte, und wurde um vieles verwickelter und langwieriger[5]. Besonders verhängnisvoll für den Bauernstand war der Artikel 77 der Deklaration, der den Schutz beseitigte, den das Edikt den Stellen vor Auskauf durch den Gutsherrn wenigstens bis zur Neuordnung geboten[6] hatte. Da auch alle regulierten und unregulierbaren Stellen den „Bauernschutz" verloren, ging in den folgenden Jahren eine gewaltige Zahl dieser kleinen und kleinsten Besitzer ihres, wenn auch nur schlechten Besitzrechtes verlustig und wurde zu Tagelöhnern degradiert. So war um das Jahr 1848 unter der bäuerlichen Bevölkerung noch viel Grund zur Unzufriedenheit über drückende Lasten und hinderliche Dienste, dazu ein ungestillter Landhunger vorhanden. Diese Beschwerden trugen natürlich wesentlich dazu bei, die Landbevölkerung revolutionären Lockungen zugänglich zu machen, und da ihre Unzufriedenheit von demokratischer Seite systematisch geschürt wurde[7], entstand in

5. Knapp I 193—195.

6. Knapp I 196; v. Petersdorff, Kleist-Retzow 105; Treitschke, Deutsche Geschichte Bd. V 512.

7. Blumenthal, Ablösung der Reallasten 3; Knapp I 218.

einigen Provinzen, besonders in Schlesien, wo proletarische Zwergwirtschaften[8] überwogen, die noch dazu bei der Agrarreform am wenigsten berücksichtigt waren[9], eine bäuerliche Bewegung, die nicht ohne Einfluß auf den Ausbruch der Revolution gewesen ist.

Dieser Umstand wurde auch von den Führern der kommunistischen Partei Marx und Engels erkannt und ausgenutzt. In einem Manifest[10] aus Paris vom 1. April 1848 proklamierten sie unter dem Motto: „Proletarier aller Länder vereinigt euch!" die Aufhebung aller auf dem Landvolke ruhenden Lasten ohne irgendeine Entschädigung.

Es entsprach durchaus der Bedeutung dieser Bewegung, daß die Märzminister von Auerswald und von Patow ihr sofort eingehende Berücksichtigung widmeten. Bereits am 5. April kündigte Auerswald[11] vor dem Vereinigten Landtage Agrargesetze an und in einer Zirkularverfügung an sämtliche Oberpräsidenten betreffend die Revision der Agrikulturgesetzgebung und die Förderung der Ablösung der auf dem Grund und Boden noch haftenden Lasten vom 20. April 1848[12] legten die Minister die Maßnahmen dar, die die Regierung in dieser Angelegenheit durchzuführen gedachte. Um die Aufregung der Landbevölkerung zu beschwichtigen, sollten die Oberpräsidenten den Provinzen von dem Inhalt dieser Verfügung Kenntnis geben. Es handelte sich im wesentlichen dabei um die beschleunigte und erleichterte Ablösung aller Lasten und grundherrlichen Dienste und Abgaben, namentlich der Laudemialgefälle. Man wollte die Erledigung dieser Angelegenheit mit den billigen Ansprüchen der bisher berechtigten Grundbesitzer in Einklang bringen und eine beide

8. Sering, Innere Kolonisation 30.

9. Infolge der Deklaration von 1827. Darüber v. Below; Karl v. Vincke, Deutsche Revue 27—101; Knapp I 210 ff.

10. Wiedergegeben bei Lüders, Demokratische Bewegung 158.

11. Bleich, 2. Vereinigter Landtag 80.

12. M. Bl. d. i. V. 99.

Teile befriedigende Lösung herbeizuführen suchen. Für den Fall, daß in einzelnen Provinzen die Aufregung der Landbevölkerung schleunige Bestimmungen erfordern sollte, wurden provisorische Maßnahmen in Aussicht gestellt.

Um für die Vorarbeiten im Ministerium das notwendige Material zu erlangen, verfügte Patow am 27. April[13] die Einsendung von Berichten der einzelnen Regierungen über deren Erfahrungen und Wünsche in dieser Angelegenheit. Eine weitere Verfügung vom 6. Juni[13] forderte noch genauere Informationen über einige besondere Punkte der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse. Aus den eingegangenen Gutachten, von denen die von Klebs und Dönniges die bedeutendsten waren[14], ist dann durch Geheimrat Krug eine Denkschrift zusammengestellt worden[15], in der eine kritische Darstellung der bisherigen Gesetzgebung gegeben und Reformvorschläge gemacht wurden. Mit Benutzung dieser Vorschläge[16] entstand das Patowsche Promemoria vom 10. Juni[17], das der National-Versammlung am 29. Juni vorgelegt wurde, um sie von eigenen, vielleicht äußerst radikalen Schritten abzulenken[18]. Die Ritterschaft allerdings sah in diesem Promemoria ein Produkt des wildesten Revolutionsfiebers, ein Produkt der Periode des Zeughaussturms[19].

Auch wurde die National-Versammlung durch die Patowschen Vorschläge nicht vom selbständigen Handeln abgebracht, sie veranlaßte vielmehr, um auch den noch schwebenden Regulierungs- und Ablösungsverhandlungen die Wohl-

---

13. Knapp II 411, 412.
14. Knapp II 412.
15. bei Knapp II 412—19. Krugsche Promemoria vom 23. Mai 1848.
16. Knapp II 419.
17. St. B. der Nat.-Vers. 263 ff.
18. Potows Motivierung bei Knapp II 420, 421.
19. Promemoria zu der Immediateingabe am 23. Februar 1850 gegen die Ablösungsgesetze von Bismarck und Genossen. Poschinger, Aus großer Zeit, 1 ff.

taten der geplanten Gesetze zuteil werden zu lassen, sehr gegen den Willen der Regierung das Sistierungsgesetz vom 9. Oktober 1848[20].

Die schwierige Lage, in der sich der Staat in den nächsten Monaten befand, brachte es mit sich, daß die Behandlung der Agrarfrage zurücktrat. Zwar erließ Manteuffel bereits am 15. November 1848, wenige Tage nach seinem Eintritt in das Ministerium eine Zirkularverfügung[21], in der er versprach den bäuerlichen Eingesessenen jede irgend zulässige Erleichterung zu gewähren, die Aufregung auf dem Lande, zumal in Schlesien, wurde aber dadurch nicht geringer. Es kam zu gewalttätiger Verweigerung pflichtmäßiger Dienste unter Forderung unentgeltlicher Aufhebung aller Lasten. Auch wagten die Grundherren nicht mehr die gesetzlichen Mittel zur Erzwingung der bäuerlichen Dienste in Anspruch zu nehmen[22].

Um hier Abhilfe zu schaffen und beruhigend zu wirken, erfolgte am 20. Dezember eine interimistische Verordnung für Schlesien über die Ablösung von Reallasten, Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse und die Errichtung von Rentenbanken[23]. Die Bestimmungen dieser Verordnung schlossen sich an die Grundgedanken der in Vorbereitung befindlichen Gesetze an.

Auch die oktroyierte Verfassungs-Urkunde vom 5. Dezember 1848 hatte in Artikel 40 einige dieser Grundsätze von neuem zum Ausdruck gebracht[24]. Hier wurde bestimmt: Freie Verfügung über das Grundeigentum, Ablösbarkeit der Grundlasten und Aufhebung verschiedener aus guts- oder

---

20. Gesetz-Sammlung 276—79.
21. M. Bl. d. i. V. 348.
22. Knapp I 220. — Immediatbericht des Ministeriums vom 19. Dezember 1848 bei Knapp II 423—427.
23. Gesetz-Sammlung 427—431.
24. Gesetz-Sammlung 380.

grundherrlichen Verhältnissen stammenden Verpflichtungen ohne Entschädigung.

Unterdessen waren von den Räten des Ministeriums zwei Gesetzentwürfe fertig gestellt worden:

1. Betreffend die Ablösung der Reallasten und Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse.

2. Ueber die Errichtung von Rentenbanken.

Am 10. April 1849 wurden diese Entwürfe dem König zur Genehmigung unterbreitet und es wurde um die Ermächtigung gebeten, sie den Kammern vorzulegen[25].

Ihre Hauptgrundsätze waren[26]:

1. Ohne Entschädigung des Berechtigten sollen außer den im Artikel 40 der Verfassungsurkunde erwähnten aus der Gerichtsherrlichkeit, der gutsherrlichen Polizei, der obrigkeitlichen Gewalt, der Schutzherrlichkeit, der Erbuntertänigkeit und der früheren Steuer- und Gewerbeverfassung usw. herstammenden, auch solche, die freie Verfügung über das Grundeigentum beschränkende Berechtigungen fortfallen, die den Berechtigten gar keinen materiellen oder doch nur einen selten zu realisierenden von ganz zufälligen Umständen abhängigen Vorteil gewähren.

2. Alle auf den ursprünglich zu Eigentum besessenen oder auf Grund der bisherigen Gesetze oder der gegenwärtigen Gesetzentwürfe in Eigentum verwandelten Grundstücken haftenden Reallasten mit alleiniger Ausnahme der Steuern und ähnlicher öffentlicher Abgaben und Lasten sollen abgelöst werden.

3. Zu diesem Zweck sollen alle dergleichen Reallasten in feste Geldrenten verwandelt werden.

4. Es soll hierbei das Prinzip festgehalten werden, daß die pflichtigen Stellen in prästationsfähigem Zustande bleiben müssen.

---

25. Knapp II 430.

26. St. B. II. Kammer (1849) 81. Motive der Regierung vom 9. August.

5. Der Verpflichtete soll befugt sein, die hiernach festgestellte jährliche Geldrente durch Barzahlung ihres achtzehnfachen Betrages abzulösen.

6. Will der Verpflichtete von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen, so soll die Rente auf die zu errichtenden Rentenbanken übergehen, der Berechtigte von diesen mit dem 20fachen Betrage der vollen Rente in Rentenbriefen, die mit 4 % verzinst werden, abgefunden, dem Verpflichteten aber ein Zehntel der an die Rentenbank übergehenden Rente sofort erlassen werden.

7. Der hierdurch bei den Rentenbanken gewonnene Ueberschuß von $^1/_2$ % soll zur allmählichen Tilgung der Rentenbriefe verwandt werden, so daß spätestens nach 56 Jahren diese Tilgung vollendet und der Verpflichtete von der ferneren Entrichtung der Rente vollständig befreit ist.

8. Aber auch während dieser 56jährigen Periode soll der Verpflichtete befugt sein, seine Ersparnisse selbst in den kleinsten Summen zur gänzlichen oder teilweisen Ablösung seiner Rente zu verwenden, wobei ihm das angesammelte Amortisationsquantum die Ablösung von Jahr zu Jahr vermindert.

9. Die Kosten der Rentenbanken wie die Garantie für die denselben auferlegten Verpflichtungen sollen vom Staat übernommen werden.

10. Alle lassitisch besessenen Stellen sollen gegen Entschädigung des Gutsherrn durch eine Geldrente in freies Eigentum verwandelt werden. Es fielen also die Beschränkungen der Deklaration von 1816, und man ließ auch die kleinen Besitzer — soweit sie noch nicht vom Großgrundbesitz aufgesogen waren — an den Segnungen der Gesetzgebung teilnehmen. Für die von 1816—1848 fast stets gebrauchte Entschädigung durch Land, die oft die Bauernstellen übermäßig zerkleinert hatte, trat die wirtschaftlich überaus günstige Amortisation des Ablösungskapitals durch Rente.

11. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks soll fortan nur die Uebertragung des vollen Eigentums zulässig sein.

12. Belastet werden kann ein Grundstück in Zukunft nur mit ablösbaren festen Geldrenten oder mit kündbaren Kapitalien. Die Kündbarkeit eines solchen Kapitals darf nur auf 30 Jahre ausgeschlossen werden.

Was damit erreicht werden sollte, fassen die Motive klar und kurz dahin zusammen[27]:

Durch Ausführung dieser Grundsätze wird jede noch vorhandene Beschränkung der freien und möglichst ersprießlichen Benutzung des Grundeigentums, jedes Abhängigkeitsverhältnis der bäuerlichen Stellenbesitzer von den Gutsherren beseitigt und der bäuerlich Stand zu einem dem gutsherrlichen gleichberechtigten erhoben. Mithin ist der Zustand herbeigeführt, den die veränderte Staatsverfassung insbesondere die beabsichtigte Gründung einer gedeihlichen ländlichen Kommunalordnung erheischt und der eben deshalb gegenwärtig zum Wohle nicht bloß der Stellenbesitzer sondern auch der Gutsherrn unerläßlich ist.

Die Entwürfe erhielten am 20. April 1849 die königliche Ermächtigung den Kammern zur Beratung vorgelegt zu werden. Dies geschah am 23. April in der zweiten Kammer, aber die bereits am 27. April erfolgende Auflösung derselben verhinderte eine Beratung. Bei den sodann am 8. August 1849 zusammentretenden Kammern wurden diese Entwürfe nebst ausführlichen Motiven auf Grund der königlichen Ermächtigung vom 9. August 1849[28] am 13. August bei der zweiten Kammer eingebracht und von Manteuffel mit der Erklärung empfohlen, daß die Regierung nicht eigensinnig an ihren Vorschlägen festhalten würde[29]. Die Entwürfe gingen

27. Motive vom 9. August. St. B. a. a. O.
28. St. B. II. Kammer 72; Knapp II 34 vermißt diesen Beleg.
29. St. B. II. Kammer 28.

an die Agrar-Kommission der zweiten Kammer, zu der auch die Räte Ambronn und Ellwanger gehörten. Die Kommissionsberichte über das Ablösungs- und Regulierungsgesetz fanden am 18. Oktober und 20. November statt, die Plenarberatung der zweiten Kammer wurde am 23. November begonnen und am 10. Dezember durch Annahme des umgearbeiteten Entwurfs beendigt. Hierauf gelangte der Entwurf an die erste Kammer, die ihn durch eine besondere Agrar-Kommission vorberaten ließ. Diese berichtete am 20. und 30. Januar 1850. Die am 4. Februar begonnenen Plenarverhandlungen wurden am 9. Februar beendigt und der Entwurf der Agrar-Kommission zur Umarbeitung nach den Kammerbeschlüssen übertragen. In dieser Form wurde das Gesetz am 11. Februar 1850 von der ersten Kammer angenommen, die Abweichungen in den Beschlüssen der beiden Kammern wurden sodann bis zum 20. Februar ausgeglichen und das Gesetz an die Regierung zur Sanktionierung zurückgegeben. Diese erfolgte am 2. März 1850.

Wir wenden uns nun zu einer kurzen Betrachtung der wesentlichsten Bestimmungen unseres Gesetzes.

Das Gesetz zerfällt in vier größere Abschnitte. Abschnitt 1[30] handelt von den Berechtigungen, die ohne Entschädigungen aufgehoben werden, unabhängig davon ob im übrigen eine Regulierung stattfindet. Damit wurden aufgehoben das Obereigentum des Lehnsherrn in den Teilen der Monarchie, in denen die in Alt-Preußen bereits 1717 beginnende Allodifikation der Lehen 1850 noch nicht zur Durchführung gekommen war. Es war eine Befreiung des Lehns von kostspieligen, lästigen Formalitäten[31]; wesentlich im Interesse der Rittergüter; sie traf aber auch einige ritterschaftliche Lehnsbauern[32]. Die Lehen wurden jedoch nicht

30. § 2 bis § 5.
31. Motive der Regierung.
32. Großmann, Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse 84.

vollständig beseitigt, da die Rechte der Mitbelehnten und Agnaten nicht berührt wurden. Aufgehoben wurde das Obereigentum des Guts- oder Grundherrn, Erbzinsherrn, das Eigentumsrecht des Erbverpächters. Der Erbzinsmann und der Erbpächter erlangten damit das volle Eigentum. Aufgehoben wurde das grund- und gutsherrliche Heimfallsrecht.

Das waren Berechtigungen, für deren Aufhebung 1816 noch Entschädigung verlangt worden war[33]. Aufgehoben wurde die Berechtigung des Erbverpächters oder Zinsberechtigten Kanon oder Zins willkürlich zu erhöhen, die Verpflichtung gegen üblichen Tagelohn zu arbeiten und neben anderen absonderlichen Mittelalterlichkeiten die an die Wirtschaftspolitik Friedrichs des Großen erinnernde Verpflichtung, auf gewissen Grundstücken Maulbeerbäume[34] zu pflanzen oder zu erhalten.

Abschnitt 2[35] handelt von der Ablösung der Reallasten. Danach sind alle beständigen Abgaben und Leistungen, die auf eigentümlich oder bisher erbpachts- oder erbzinsweise besessenen Grundstücken haften, ablösbar. Ausgeschlossen von der Ablösbarkeit sind die öffentlichen Lasten mit Einschluß der Gemeindelasten, Gemeindeabgaben und Gemeindedienste, sowie der auf Deich- oder ähnliche Sozietäten sich beziehenden Lasten, ferner Abgaben und Lasten zur Erbauung oder Unterhaltung der Kirchen, Pfarr- und Schul-Gebäude, wenn letztere nicht die Gegenleistung einer ablösbaren Reallast sind[36].

Abgaben und Leistungen, die den Gemeinden und Sozietäten aus allgemeinen Rechtsverhältnissen, zum Beispiel gutsherrlichen Verhältnissen oder Zehntrecht entstehen,

---

33. Knapp I 225.
34. Auf Antrag der Agrarkommission der II. Kammer.
35. § 6 bis § 72.
36. Kammermotive nach dem Antrag der Kommission der II. Kammer.

sind ablösbar. Die Abfindung wird nach dem jährlichen Geldwert ermittelt.

Dies ist das Hauptprinzip, durch das sich das Gesetz von den älteren unterscheidet. Die Geldablösung erfolgt stets in Ermanglung gütlicher Einigung, wenn beide Teile es wünschen, kann die Abfindung aber auch in Land bestehen. Bis dahin hatte sehr zum Nachteil[37] des Ablösungsgeschäftes nur der Provokat das Recht die Art der Ablösung zu bestimmen. Ferner wurden die besonders in Schlesien überaus drückenden Besitzveränderungsabgaben beseitigt[38]. Von Bedeutung sind noch die Bestimmungen über Abfindung der Berechtigten. Uebersteigt der Wert der Berechtigungen die Leistungen eines Verpflichteten, so wird er in der Regel durch Land entschädigt[39]. Dieser Fall traf besonders auf Servitutsverhältnisse zu und fand in der Gemeinheitsteilungs-Ordnung nähere Berücksichtigung. Ferner ist der Besitzer einer jeden Stelle zu fordern berechtigt, daß ihm bei Feststellung der für die abzulösenden Reallasten zu leistenden Abfindung $^1/_{10}$ des Reinertrages der Stelle verbleibe, und daß mithin soweit erforderlich die Abfindungssumme vermindert werde. Dadurch wurde erreicht, daß die Stelle in prästationsfähigem Zustande verblieb[40]. Die vorgesehene Errichtung von Rentenbanken bezweckte nicht nur die wirtschaftliche Erleichterung der bäuerlichen Zahlungen, sondern verhinderte auch dadurch, daß sie die finanzielle Abhängigkeit des Renten zahlenden Bauern vom Gutsherrn ausschloß, eine politische Vergewaltigung desselben durch den Großgrundbesitzer. Die

37. Motive der Regierung; v. Enckevort, Sendschreiben 21: „Man scheute sich also auf Ablösung anzutragen."

38. Titel VI § 36—49.

39. § 62, siehe hierzu Gemeinheitsteilungsordnung.

40. Motive der Regierung.

18- bezw. 20fache Betragszahlung ist mit Rücksicht auf den herrschenden Zinsfuß von 5 % gewählt worden[41].

Schließlich sah sich noch das Plenum zu einer Einschränkung des Regierungsentwurfes veranlaßt[42], weil von allen Seiten Beschwerden der Geistlichkeit eintrafen, die durch die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfes ihre Existenz in den ihnen aus ländlichen Grundstücken zustehenden Einnahmen gefährdet, sowie das Vermögen der milden Stiftungen dem Untergang gewidmet erklärten. Man schloß infolgedessen von der Ablösung die Reallasten, die Kirchen, Pfarren, Küstereien und Schulen zustehen, aus. Eine Bestimmung über deren künftige definitive Ablösung blieb einem besonderen Gesetze vorbehalten; bis zu diesem Zeitpunkt werden die nach dem gegenwärtigen Gesetz ermittelten Geldrenten direkt an die gedachten Institute entrichtet[43].

Abschnitt 3[44] befaßt sich mit der Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse behufs der Eigentumsverleihung. Die Vorschriften dieses Abschnittes treten an die Stelle des Edikts vom 14. September 1811[45], sowie des Gesetzes vom 8. April 1823 für Posen[46], sie finden Anwendung nur in den Landesteilen, in denen das gedachte Edikt oder Gesetz bisher gegolten haben.

Regulierungsfähig sind behufs Eigentumsverleihung alle vor Einführung des Edikts oder für Posen alle vor Verkündung der Kabinettsordre vom 6. Mai 1819 bestehenden ländlichen, ihren Besitzern nicht zu Eigentums-, Erbzins- oder Erbpachts-

41. Regierungsmotive. Die bis dahin gebräuchliche zu 25 fachem Betrag war zu hoch und der Ablösung hinderlich.

42. Plenum der I. Kammer; Lette-Rönne, Landeskultur-Gesetzgebung II 1, 578.

43. § 65.

44. § 73 bis 90.

45. Gesetz-Sammlung 1811 S. 281.

46. Gesetz-Sammlung 1823 S. 49.

rechten zugehörenden Stellen, die entweder zu lassitischen Rechten nach Maßgabe Allgemeinen Landrechtes zur Kultur oder Nutzung ausgetan oder mit Abgaben oder Diensten an die Gutsherrschaft belastet sind, derartige Stellen jedoch nur insoweit als sie entweder zu einem erblichen oder so zu einem zeitweisen Nutzungsrecht verliehen sind, daß im Fall der Besitzerledigung nach Gesetz oder Herkommen ihre Wiederbesetzung mit einem Wirt erfolgte. Alle dergleichen Stellen sind regulierungsfähig ohne Rücksicht auf Umfang und Beschaffenheit, ferner ohne Rücksicht, wem das Eigentum zusteht, und ob sie auf bäuerlichen oder anderen Grundstücken gegründet sind.

Nicht regulierungsfähig sind die ohne Begründung oder Fortsetzung eines gutsherrlichen oder bäuerlichen Verhältnisses durch Vertrag in Zeitpacht gegebenen Stellen.

Es kommen bei dieser Regulierung in Betracht: Rechte der Gutsherrschaft und Rechte der Stellenbesitzer, die ihrem Werte nach gegeneinander abgewogen und bei der Abfindung angerechnet wurden.

An gutsherrschaftlichen Rechten kommen vor: Eigentumsrecht, Hofwehr, Recht auf Dienste, Abgaben, Leistungen, gesetzlich ablösbare Servitute auf bäuerlichen Grundstücken; bei den Stellenbesitzern: Unterstützungsanspruch bei Unglücksfällen, Pflicht des Gutsherren für öffentliche Abgaben der Stellenbesitzer einzutreten, Bau- und Reparaturpflicht des Gutsherrn, Recht des Stellenbesitzers auf Bauholz, Berechtigungen der Stellenbesitzer auf dem Grund und Boden der Herrschaft, wie Weide-, Brenn-, Holz- und Streuberechtigung.

Jedenfalls muß bei der Regulierung dem Stellenbesitzer $^1/_3$ Reinertrag bleiben.

Abschnitt 4[47] gibt einige allgemeine Bestimmungen. Bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks ist fortan nur die

47. § 91 bis § 114.

Uebertragung des vollen Eigentums zulässig. Mit Ausnahme fester Geldrenten durften Lasten, die nach diesem Gesetze ablösbar sind, einem Grundstück nicht mehr aufgelegt werden. Auf Ablösung oder Regulierung kann von beiden Seiten beantragt werden. Die Provokation auf Ablösung seitens des Berechtigten muß sich stets auf die Ablösung aller Reallasten erstrecken, die für ihn auf den Grundstücken desselben Gemeindeverbandes haften. Die Provokation des Verpflichteten muß sich auf alle seinen Grundstücken obliegenden Reallasten erstrecken.

Schließlich fiel noch die die Prästationsfähigkeit beeinträchtigende Bestimmung der Deklaration vom 29. Mai 1816 fort, bezüglich des Rechtes des Berechtigten auf Supernormal-Entschädigung anzutragen.

Die Regierung vergleicht in ihren Motiven das Gesetz mit den großen Reformgesetzen und kommt mit Recht zu einem befriedigenden Schluß, denn ungünstiger waren jedenfalls die älteren Bestimmungen in folgenden Fällen:

1. wenn der regulierte Besitzer alle Kommunal- und Sozietätslasten der ungeteilten Stelle übernehmen mußte;

2. wenn er dem Gutsherrn Hilfsdienste zu leisten verpflichtet blieb und

3. wenn er dem ausgesetzt war, daß der Gutsherr auf Supernormal-Entschädigung klagen konnte, wobei auf Prästationsfähigkeit gar keine Rücksicht genommen wurde.

Von ganz besonderer Bedeutung für die Erleichterung der Ablösung war ein Antrag der Agrar-Kommission, die gutsherrlichen Servitute auf bäuerlichen und die bäuerlichen auf gutsherrlichen Grundstücken in das Regulierungsgeschäft mit einzubegreifen[48]. Durch die Annahme dieses Antrages kamen diese Servitute, die zumeist für den bäuerlichen Stellenbesitzer von Wert waren, gewissermaßen als Gut-

48. St. B. II. Kammer 1561, 1562.

haben für den Bauern mit zur Regulierung und ermäßigten die Entschädigungsrente ganz bedeutend.

Der Regierungsentwurf[49] wollte diese Servitute mit der Gemeinheitsteilungs-Ordnung regulieren und die Bauern in erster Linie zur Vergrößerung ihrer Stellen abfinden. Da es sich im wesentlichen hierbei um oberschlesische Verhältnisse handelte, war gewiß dem Bauern eine Ermäßigung seiner Rente nützlicher als der Zuwachs von Land, das intensiv zu bearbeiten ihm die Mittel gefehlt hätten.

Von politischem Interesse ist noch ein durch den Abgeordneten von Richthofen eingebrachter Antrag der oberschlesischen Gruppe des Vereins zur Förderung der Interessen des Grundbesitzes. Danach sollte für Oberschlesien eine summarische Erledigung des Regulierungsgeschäftes stattfinden, indem sich Rechte und Verpflichtungen gegenseitig kompensieren und die Stelleninhaber ihre Stelle durch Rentenzahlung für den halben Wert erwerben sollten. Während die erste Kammer auf diese durchaus im ritterschaftlichen Interesse liegenden Wünsche einging[50] und entsprechende Entschlüsse faßte, wurden diese in der zweiten Kammer mit großer Majorität abgelehnt[51].

Neben dem Bestreben, mit diesen Gesetzen die gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse zu regulieren, sie den Forderungen des neuen Verfassungsstaates anzupassen, sollten auch kulturelle und soziale Ziele erreicht werden. Der eigene Besitz sollte ein Ansporn zu intensiverer Bearbeitung des Bodens sein und besonders zur Erhaltung des kleineren ländlichen Besitzes, der den Besitzlosen das Aufsteigen in die Klasse der Besitzenden erleichtert, dienen[52].

Aber obgleich diese durch die Verfassung gebotenen

---

49. §§ 81, 86 des Entwurfs.
50. St. B. I. Kammer 2681.
51. St. B. II. Kammer 2904. 212 kontra 19.
52. Motive; Knapp II 432, 433.

Gesetze für weite Kreise und das Wohl des Staates notwendig und segensreich waren und in den Kammern eine große Majorität erreichten, fanden sie doch von seiten des bevorrechtigten Großgrundbesitzes schroffe Ablehnung.

In krasser Uebertreibung drückte die Kreuzzeitung ihren Zorn aus: „In den Ablösungs- und Regulierungsgesetzen muß jeder Freund des Vaterlandes mit tiefem Schmerz einen Grad von Willkür und Ungerechtigkeit sehen, der in den Annalen der preußischen Gesetzgebung unerreicht ist. Es ist tief betrüblich, daß diese Minister sich dem vergiftenden Einfluß der Zeit nicht entziehen konnten[53]. So bricht der Wille der Majoritäten Bahn dem Kommunismus und Anarchismus. Die Gesetzgebung ist ein Meisterstück der Revolution. Bereicherung eines willkürlich ausgesonderten Teils der Bevölkerung mit dem was man der Ritterschaft, den Schulen, Kirchen und Pfarren wegnahm“[54].

Ebenso variierten die Gerlachs dieses Thema noch jahrelang mit nicht weniger scharfen Verdammungsklagen[55].

In ganz besonderem Maße tritt uns der Unwille der Ritterschaft in einer Immediateingabe[56] der Herren von Bismarck-Schönhausen und Genossen vom 23. Februar 1850 entgegen. Wenn wir an dieser Stelle von der in der Eingabe zum Ausdruck kommenden Feindseligkeit gegen das Ministerium absehen, beschäftigt die Ritter in erster Linie der Versuch, die Ungerechtigkeit des Ablösungsgesetzes in einem Promemoria nachzuweisen. Sie erklären die entschädigungslose Aufhebung des Obereigentums für den Raub wesentlicher Vermögensrechte, die sogar die revolutionäre Gesetzgebung der französischen Eroberer respektiert habe. Auch die für die Kirchen gemachte Ausnahme bessere die

53. Kreuz-Zeitung 1849 Nr. 187 (15. August).
54. Kreuz-Zeitung 1852 (5. November).
55. Ludwig v. Gerlach II 84.
56. Poschinger, Aus großer Zeit 1 ff.

Sache nicht, sondern stelle sie nur in ein um so grelleres Licht. Weiterhin werden die Verpflichteten als großenteils sehr wohlhabende Leute hingestellt, und es wird anstelle des aufgedrungenen 18- bezw. 20fachen der 25fache Betrag der jährlichen Hebung gefordert.

Die materielle Verletzung sei das geringste Uebel. Viel schwerer wiege das erschütterte Vertrauen und Rechtsbewußtsein, die Demoralisation des Landes und die revolutionäre Aufregung derer, die bei diesem Beuteausteilen der Revolution leer ausgingen. Besonders aber würde die in der Verfassungsurkunde ausgesprochene Unverletzlichkeit des Eigentums nicht gehalten, und es ständen daher diese Maßregeln in Widerspruch mit dem eben geleisteten Eid auf die Verfassung.

Nur für Schlesien gibt die Eingabe die Notwendigkeit einer Reform zu, wünscht sie aber durch ein Spezialgesetz zu betreiben, das die schreiendsten Notstände besser träfe als das Manteuffelsche Gesetz.

Auch von Bülow-Cummerow, der alte Vorkämpfer des ostelbischen, speziell pommerschen Großgrundbesitzes im Kampf gegen die Agrar-Gesetzgebung, suchte in einer Reihe von Schriften nachzuweisen, daß der Großgrundbesitz ruiniert und ausgeplündert, daß ihm Kapitalswerte in der Höhe von 60 bis 80 Millionen Taler geraubt würden[57]. So hatten Bülow-Cummerow und die damaligen Führer junkerlich-ständischer Reaktion schon gegen die Agrar-Reform von 1811 gewettert, ohne für ihre Behauptungen Beweise zu erbringen.

Trotzdem gefiel sich Bülow-Cummerow immer wieder in denselben Prophezeiungen. Leute wie Bülow-Cummerow lassen sich eben nicht widerlegen, sagte schon General von Gerlach[58].

---

57. v. Bülow-Cummerow, Revolution, ihre Früchte . . . 17.
58. Leopold v. Gerlach I 192 (9. Sept. 1848).

Offenbar hat aber der Großgrundbesitz ganz wesentliche Vorteile aus dieser Gesetzgebung ziehen können. Die alten Dienste und Abgaben, die nun gegen reichliche Geldentschädigung abgelöst werden sollten, waren doch oft von recht illusorischem Wert[59]. Der Grund und Boden von lästigen Servituten aller Art befreit, konnte wesentlich intensiver bearbeitet werden, die ungenügende und unsichere Bestellung des Ackers durch die gezwungene Arbeit mißmutiger Fröhner hörte auf und enthob den Großgrundbesitzer einer ganzen Reihe von Verdrießlichkeiten und Mißhelligkeiten[60]. Schließlich brachten die großen Summen der Ablösungsgelder dem Großgrundbesitzer Mittel zu, die ihm eine Verbesserung seiner Wirtschaft erlaubten. Die Aufregung der ländlichen Bevölkerung legte sich nach dieser wohltätigen Fürsorge für ihr wirtschaftliches Gedeihen bald.

Schon die Betrachtung dieser umfangreichen und tatkräftigen Gesetzgebung läßt das bedeutende Verdienst Manteuffels um die Gesundung großer wirtschaftlicher und politischer Fragen erkennen. Es wird noch klarer hervortreten, wenn wir die Schwierigkeiten betrachten werden, die Manteuffel bei Vollendung dieses Werkes zu überwinden hatte[61].

---

59. Constitutionelle Zeitung 1850 Nr. 14 (9. Januar).

60. Knothe, Gutsuntertanen in der Oberlausitz; N. L. Magazin, Bd. 61, S. 308.

61. Ein von Kleist und Bülow gegen das Gesetz unternommener Vorstoß verlief ergebnislos. Leopold v. Gerlach I 400; v. Petersdorff, Kleist 160. — Sehr ungünstig urteilt Bornhak: Verwaltungsrecht III 225 und Staatsrecht I 52 über das Gesetz, da es die Mobilisierung des Grundbesitzes bis zu den Grenzen der Möglichkeit, jedenfalls weit über das Interesse des kleinen Grundbesitzes hinaus führe. Ebenso v. Brünneck vom „staatswissenschaftlichen" Standpunkt aus, Besprechung 378. — Lujo Brentanos Auffassung, Aufsätze I 257, daß dieses Gesetz von der Reaktion ausgegangen, trifft nicht zu. Manteuffel erfüllte liberale Forderungen im Gegensatz zu den Wünschen der Reaktion.

Teil II.

Die Kommunalgesetze vom 11. März 1850.

Die Frage der Kommunal-Gesetzgebung wurde im vor- und nachmärzlichen Deutschland von einem Schlagwort beherrscht, das eine seltene Anziehungskraft auf die verschiedensten politischen Parteien ausgeübt hat[1], es hieß nach dem englischen Vorbild: Selfgovernment.

Allerdings erklärt sich die ungewöhnlich große Bedeutung dieses Schlagwortes in erster Linie daraus, daß das englische „Selfgovernment" durchweg falsch verstanden wurde. Während Selfgovernment nach Gneist bedeutet[2]: „Die Kreis- und Gemeindeverwaltung durch Ehrenämter und Kommunalsteuern nach den Gesetzen des Landes und in ein und derselben Formation zugleich ein System der inneren Staatsverwaltung und ein System der Kreis- und Gemeinde-Verfassung", wurde in Deutschland nur die unbürokratische, selbständige Stellung dieser Organisation erkannt und betont. In dieser Auffassung aber kam Selfgovernment in Preußen sowohl der ständisch-reaktionären Partei wie den Liberalen und Demokraten nachahmenswert vor, wenn auch aus ganz verschiedenen Gründen. Friedrich Wilhelm IV. und die Gerlachs[3] sahen in dem englischen Vorbild nur die stark entwickelte aristokratische Seite und leiteten daraus

---

1. Treitschke, Politik II 511: Man trieb einen Cultus mit der Selbstverwaltung.

2. Gneist, Selfgovernment, Communalverfassung . . . 69. Englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht II 828.

3. Friedrich Wilhelm IV. an Auerswald; Hassel, Radowitz 578; Leopold v. Gerlach I 118; Ludwig v. Gerlach, Kreuz-Zeitung 1853, August-Rundschau, Devise Selfgovernment: das Land gegliedert unter seinem irdischen und himmlischen König — nicht Herr „omnes".

eine Bewahrung und Vertiefung ständischer Organe und Institutionen ab. Der Liberalismus stellte die große Unabhängigkeit von den Behörden des Staates voran. In völliger Verkennung des englischen Vorbildes übertrug er alle seine politischen Staatsideale auch auf die Verfassung der Kommune. Der Liberalismus faßte Selfgovernment als örtliche Selbstregierung, als dezentralisierte Volkssouveränität[4], als Vorschule für das Parlament[5], doch auch in dieser Deutung in unselbständiger Nachahmung französisch-belgischer Vorbilder.

Wenn man also Selbstverwaltung der Kommunen mit so starker politischer Unterstreichung begehrte, war auch das mit dem Streit um konstitutionelle Verfassungsformen immer stärker werdende Dringen auf ihre Ausführung voll berechtigt. Wenn es dem Liberalismus möglich schien aus jeder Dorfversammlung ein kleines Parlament zu machen, war für ihn die Kommunal-Verfassung nicht weniger wichtig als die Staatsverfassung.

§ 1. Die Gemeinde-Ordnung.

Die Einführung der Selbstverwaltung war in Preußen für die Stadtgemeinden bereits in hervorragender Weise durchgeführt worden. Die Steinsche Städte-Ordnung vom 19. November 1808[1] hatte hier neue und befreiende Bahnen eingeschlagen. Sehr viel ungünstiger lagen die Verhältnisse auf dem Lande, für das zwar das Gendarmerie-Edikt vom 30. Juli 1812[2] den Erlaß einer allgemeinen Kommunal-Verfassung in Aussicht genommen aber nicht bewirkt hatte. Für die Durchführung dieses Planes geschah auch dann nichts,

4. Rößler, Studien I 3.
5. Tellkampf, Selbstverwaltung 2.
1. Gesetz-Sammlung 1806—1810 S. 324.
2. Gesetz-Sammlung 141.

als die große Agrar-Gesetzgebung den alten patrimonialen Verhältnissen den Boden genommen und eine neue Regelung dringend notwendig gemacht hatte. Dafür wollte man den einzelnen Provinzen Landgemeinde-Ordnungen geben. Aber nur eine einzige, die am 31. Oktober 1841[3] für die Provinz Westfalen erlassen wurde, kam zur Ausführung.

Doch war damit die kommende Gesetzgebung noch nicht abgeschlossen. Für die Provinzen Sachsen, Westfalen und Posen erging die Städteordnung vom 17. März 1831[4], der Ordnung von 1808 nachgebildet und von einigen Mängeln befreit, die sich im Laufe der Jahre bei dem älteren Gesetz herausgestellt hatten. Diese Mängel waren aber nicht bedeutend genug um die Städte der alten Provinzen zur Aufgabe, der ihnen schnell teuer gewordenen Steinschen Ordnung zu veranlassen. So machten von der königlichen Erlaubnis[5], daß auch die Städte der alten Provinzen die Ordnung von 1808 durch die revidierte von 1831 ersetzen dürften, nur kleine märkische Städte Gebrauch: Königsberg in der Neumark, Wendisch-Buchholz und Kremmen[6]. Schließlich erhielt auch die Rheinprovinz noch am 23. Juli 1845[7] eine gemeinsame Ordnung für Stadt und Land, die endlich eine französische Ordnung, die Verkörperung „aller bürokratischen Willkür“[8], beseitigte.

So bestand in der preußischen Monarchie eine große Anzahl der verschiedenartigsten Kommunal-Verfassungen nebeneinander[9]. Für die Städte galt in den Provinzen

---

3. Gesetz-Sammlung 322.
4. Gesetz-Sammlung 10 ff.
5. Gesetz-Sammlung 1831 S. 9.
6. v. Meier in Kohlers Enzyklopädie II 672; Rönne-Simon, Städteordnungen 44.
7. Gesetz-Sammlung 523.
8. So Peter Reichensperger; Pastor, A. Reichensperger I 371.
9. Ausführliche Darstellung der bis dahin bestehenden Verhältnisse in dem Kommissionsbericht der I. Kammer. St. B. I. Kammer S. 1713 bis 1715.

Preußen, Pommern, Schlesien und Brandenburg mit Ausnahme des Regierungsbezirks Stralsund und der ehemaligen sächsischen Landesteile die Städte-Ordnung vom 19. November 1808, in den Provinzen Sachsen und Westfalen und Posen die revidierte Städte-Ordnung vom 17. März 1831, in der Rheinprovinz die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845, im Regierungsbezirk Stralsund die besonderen Statuten der einzelnen Städte, in den kleinen Städten der Provinz Posen, die weniger als 2500 Einwohner hatten, die Herzoglich-Warschausche Verfassung, in den kleinen Städten der Provinz Westfalen die Westfälische Landgemeinde-Ordnung.

In den Landgemeinden galt: In der Rheinprovinz die Gemeinde-Ordnung vom 23. Juli 1845 und in der Provinz Westfalen die Landgemeinde-Ordnung vom 31. Oktober 1841. In den übrigen Provinzen gab es keine organischen Gesetze, es galten die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, ergänzt durch provinzielle Gesetzgebung und lokales Herkommen[10].

Zur Verbesserung dieser Verhältnisse ist in den auf die Stein-Hardenbergschen Reformen folgenden Jahrzehnten wiederholt eine Reform der Landgemeinde-Verhältnisse angeregt worden. Auch die Stände bemühten sich, besonders in der Provinz Preußen, eifrig um eine Verbesserung der ländlichen Kommunal-Verhältnisse, doch wurde ihnen in dem Landtagsabschied vom 30. Dezember 1843 der Bescheid[11]: für die östlichen Provinzen, die das Glück gehabt hätten, die Grundlagen ihrer ländlichen Kommunalverfassung nicht wie Rheinprovinz und Westfalen durch eine revolutionäre Gesetzgebung einzubüßen, sei das Bedürfnis einer allgemeinen Kommunal-Ordnung nicht anzuerkennen. Aber die Forderungen nach Kommunal-Ordnungen kehrten so lebhaft

10. St. B. I. Kammer 1850 S. 1715.
11. Mascher, Landgemeinde-Ordnung . . . 6.

wieder, daß sich der König schließlich schon vor 1848 entschloß in einzelnen Provinzen Projekte zu Kommunal-Ordnungen ausarbeiten zu lassen[12]. Soweit die liberalen Edelleute Ostpreußens, die wie Saucken-Tarputschen und der Flügel-Adjutant von Below mit besonderem Eifer für eine Kommunal-Ordnung eintraten, spezielle Wünsche äußerten, finden wir die Forderung, daß die Reformprojekte nicht über einen Leisten geschlagen werden dürften; die Kommunal-Ordnung müsse für Schlesien anders sein als für Ostpreußen, für Oberschlesien anders als für Niederschlesien[13].

Während also für die westlichen Provinzen eine Kommunal-Verfassung existierte, die, bürokratisch-französisch den Schwerpunkt in die Bürgermeistereien legte, herrschten im Osten rein patrimoniale Zustände; der Großgrundbesitz allein besaß die politischen Gemeinderechte, es lag der Schwerpunkt in den Kreisständen[14].

Fast 30 000 Landgemeinden boten die bestehenden Gesetze nicht die Möglichkeit sich zu organisieren. Da konnte der Gemeinsinn nur wenig entwickelt, da mußte die Erkenntnis von dem Wesen und Zweck des Staates äußerst gering sein. Treffend zeichnet einer jener preußischen Edelleute, Ernst von Saucken, diesen traurigen Zustand[15]: „Kommunen ohne Kommunal-Ordnung sind Körper ohne Geist mit Pflichten ohne Rechte, Scheinwesen, deren Seele noch nicht zum Erwachen geführt ist", und selbst von

---

12. Below an Saucken (1. Januar 1847): Below, Briefwechsel, Deutsche Rundschau Bd. 59 S. 277, 281.

13. Below an Saucken (3. Januar 1847); A. v. Saucken an Below (10. Januar 1847): v. Below, Geschichte der konstitutionellen Partei 34, 35.

14. Lette, Zur Reform der Kreisordnung 69; Bornhak, Verfassung, Verwaltung, Sozialreform 424; Bornhak, Verwaltungsrecht III 225.

15. Königsberger Hartungsche Zeitung 6. Dezember 1846 bei Below, Geschichte der konstitutionellen Partei 47 ff.

ständisch-reaktionärer Seite mußte die bestehende ländliche Kommunal-Verfassung als ein trübes Schattenbild bezeichnet werden, an dessen Mängeln die besten Wünsche und Hoffnungen scheiterten[16].

Da kann es nicht wunder nehmen, daß gerade in den Landgemeinden die revolutionären Ideen ungehinderte Ausdehnung fanden. So wird man neben den Mißständen in der Agrarfrage auch das Fehlen ländlicher Kommunal-Ordnungen zu den Vorbedingungen der Revolution rechnen können.

Hier beruhigend einzugreifen war das März-Ministerium Auerswald-Hansemann schnell bereit. Es legte der National-Versammlung am 15. August auf Grund einer königlichen Botschaft vom 13. August den Entwurf zu einer Gemeinde-Ordnung nebst Motiven vor[17]. Dieser Entwurf, der sich in vielen Punkten, nicht nur im Wahlverfahren, an das belgische Kommunal-Gesetz vom 30. März 1836 anschloß, hatte einen ausgesprochen liberalen Charakter. Die Motive rühmen, daß die Grundlage des Entwurfs, das Prinzip der Selbständigkeit und Selbstverwaltung der Gemeinden, kaum in irgendeiner anderen Gesetzgebung so unbedingte Anerkennung gefunden habe.

Gleichzeitig wurde in der National-Versammlung am 16. August ein Entwurf der äußersten demokratischen Linken zu einem Gesetz über die Verfassung der Gemeinden, Kreise und Bezirke des preußischen Staates eingebracht[18], das diese Anerkennung noch weiter getrieben wissen wollte. Damit sollte eine Lieblingsthese des demokratischen Führers Waldeck erfüllt werden[19], die aus Frankreich stammend von Jules Simon formuliert war: „Une bonne organisation de

16. v. Mutius, Patrimonialgerichtsbarkeit als Grundlage ... 5.
17. St. B. der Nat.-Vers. 786 ff.
18. St. B. der Nat.-Vers. 815 ff.
19. Kreuz-Zeitung 1853, Juli-Rundschau; ähnlich auch H. v. Sybel, Die polit. Parteien der Rheinprovinz 1847.

la commune importe plusque toutes les constitutions à la société et à la liberté“[20].

Dieser demokratische Entwurf, vom 10. August datiert und nach dem Erstunterzeichneten Schwickerathscher Entwurf sonst aber auch Waldecksche Gemeinde-Ordnung genannt, war äußerst radikal und suchte die ihm als Vorbild dienende ultra-demokratische badische Gemeinde-Ordnung vom 31. Dezember 1831 noch zu übertreffen. Es war ein Plan geeignet Preußen in seinen Grundvesten zu erschüttern[21], aber selbst in dieser Revolutionszeit unausführbar, und auch Waldecks Biograph kann ihn nur als schablonenhaftes, abstraktes Hirngespinnst bezeichnen[22].

Dem Waldeckschen Entwurf lag die Auffassung zugrunde, daß die Gemeindebürger alle diejenigen Behörden, die zur Beratung und Ausführung ihrer Angelegenheiten berufen sind, selbständig wählen, und daß die Beschlüsse dieser Behörden von dem lästigen Drucke der Bevormundung durch sogenannte höhere Behörden, die kein Ausfluß der Machtvollkommenheit der Gemeindebürger sind, frei sein müßten[23].

Das war ganz im Sinne des badischen Gesetzes, das jede feste Handhabung der inneren Staatsverwaltung unmöglich machte, indem es bestimmte: die Bestätigung eines Bürgermeisters kann von der Regierung nur dann versagt werden, wenn die Mittelbehörde in kollegialer Beratung also beschlossen hat; im Falle der auf diesem Wege erfolgten zweimaligen Nichtbestätigung muß der dritte ordnungsmäßig gewählte Kandidat unter allen Umständen bestätigt werden[24].

Es war noch mehr im Sinne der zweiten badischen

---

20. Bernimolin, Les institutions provinciales et communales de la Belgique I 85.
21. Rogge (R. Walter), Parlamentarische Größen II D'Ester 172.
22. Oppenheim, Waldeck 66.
23. Motive a. a. O.
24. § 11.

Kammer, die der Regierung ein Bestätigungsrecht bei allen mit $^2/_3$ Majorität erfolgten Bürgermeisterwahlen überhaupt nicht zugestehen wollte[25].

Aber auf deutschem Boden war auch diese Auffassung vom Selfgovernment nicht entstanden. Die Lehre von dem Selbstbestimmungsrecht der Gemeinde, von Rotteck als vernunftrechtlich wohlbegründet vertheidigt[26], war französisch-belgischen Ursprungs; von Benjamin Constant unter anderen im „Cours de politique constitutionelle" formuliert[27]: „Ce qui n'intéresse qu'une fraction doit être decidé par cette fraction", war sie ein Grundzug der belgischen Kommunal-Verfassung geworden, der charakterisiert wird als: „Les intérêts locaux sont dans le domaine des pouvoirs locaux"[28].

In Belgien allerdings mit der wesentlichen Einschränkung, daß diese lokalen Gewalten doch in verhältnismäßig starker Abhängigkeit gehalten wurden. Schon der Artikel 108 Absatz 5 der belgischen Verfassung vom 7. Februar 1831 gibt dem König das Recht der Intervention: „Pour empêcher que les conseils provinciaux et communaux ne sortent de leurs attributions et ne blessent l'intérêt général"[29]. Auch in dem belgischen Kommunalgesetz vom 30. März 1836 kommt das Recht des Königs bezw. der vorgesetzten Organe die Maßnahmen der Gemeinden zu beaufsichtigen und verbietend einzugreifen, zu voller Geltung.

Bei den zahlreichen vorzüglichen Bestimmungen dieses belgischen Gesetzes wird man es an und für sich nicht als einen Fehler betrachten können, daß die Märzminister sich durch dieses Gesetz beeinflussen ließen. Es fragt sich nur, ob Preußen, damals noch ein weit überwiegend Landwirt-

25. Rotteck in Müllers Archiv IV 320.
26. Rotteck in Müllers Archiv IV 316.
27. Benjamin Constant, Cours de politique constitutionelle 59.
28. Bernimolin a. a. O. I 74.
29. Constitution de la Belgique. 7. février 1831. Bulletin officiel de 1831 no. 14 p. 160.

schaft treibendes Land, und zumal seine so eigenartig entwickelten östlichen Provinzen die Kommunalverfassung eines ausgesprochenen Industriestaates auch nur mit einiger Hoffnung auf gedeihliche Entwicklung einführen konnte. Dieselbe Frage muß sich wiederholen, wenn wir sehen, daß die Manteuffelschen Kommunalgesetze in ausgesprochener Anlehnung an den Regierungsentwurf vom 13. August entstanden sind.

Da innere Gründe ebenso ausgeschlossen sind für die von dem Ministerium Auerswald-Hansemann beliebte Bevorzugung der belgischen Kommunalgesetze, wie bei der Anlehnung an die belgische Verfassungsurkunde, wird man auch für den Entwurf vom 13. August 1848 dasselbe Motiv annehmen dürfen, das Smend für die Berücksichtigung der belgischen Verfassungsurkunde aufstellt[30]: Es war der Wunsch des Ministeriums der Nationalversammlung gegenüber möglichst schnell mit einem fertigen Entwurf auftreten zu können, der des Beifalls der zur Zeit ausschlaggebenden liberalen Elemente sicher war. Solche Erwägungen lenkten dann ganz von selbst das Augenmerk der Beteiligten auf die Gesetze des liberalen Musterstaates Belgien, die, auch wenn sie für die eigenen Verhältnisse durchaus nicht paßten, in weiten Kreisen kritiklose Bewunderung erregten.

Aber weder der Entwurf der Regierung noch der Waldecks wurden in der Nationalversammlung erledigt, und auch in der Zweimonatskammer blieb der vom Abgeordneten Muttray gestellte Antrag, das Staats-Ministerium um ungesäumte Vorlegung entsprechender Gesetzentwürfe zu ersuchen, infolge der Kammerauflösung unberücksichtigt. Doch war die Frage unterdessen von der Regierung nicht vernachlässigt worden. In der oktroyierten Verfassung beschäftigte sich der Artikel 104 ganz in der Art des Artikels

30. Smend, Preußische Verfassungsurkunde im Vergleich mit der belgischen 2 ff.

108 der belgischen Verfassung mit den Grundlagen einer künftigen Kommunalverfassung. Es wurde darin korporative Organisation, Selbständigkeit und Selbstverwaltungsrecht der Kommunen ausgesprochen.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen brachte Manteuffel auf Grund einer königlichen Ermächtigung vom 2. August 1849 zwei Gesetzentwürfe über eine Gemeinde-Ordnung und über eine Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung bei der ersten Kammer am 13. August 1849 ein. Die erste Kammer überwies die Entwürfe den fünf Abteilungen zur Vorberatung, von dort aus gingen sie an eine Kommission von 20 Mitgliedern. Am 3. Dezember begannen die Beratungen im Plenum. Unter verschiedenen Veränderungen wurde der Entwurf über die Gemeinde-Ordnung am 19. Dezember in namentlicher Abstimmung mit 107 gegen 16 Stimmen angenommen.

Für die Beratung in der zweiten Kammer wurde der Entwurf einer Kommission von 24 Mitgliedern, von denen jeder Provinz drei angehörten, überwiesen. Die Plenarberatungen begannen am 12. Februar 1850, unter entsprechenden Veränderungen wurde der Entwurf am 20. Februar 1850 angenommen. Darauf trat die erste Kammer überall den Beschlüssen der zweiten Kammer bei, und das Gesetz konnte am 11. März 1850 die Genehmigung der Krone erhalten.

Da in der zweiten Kammer die jedenfalls mit großer Majorität erfolgte Annahme des Gesetzes durch summarische Abstimmung ausgesprochen wurde, sind wir über Zahl und Namen der Gegner nicht unterrichtet. In der ersten Kammer zeigt uns die namentliche Abstimmungsliste unter den 16 Gegnern der Vorlage Mitglieder der extremsten Rechten, wie Gerlach und Koppe, daneben auch Bethmann Hollweg und den Abgeordneten Karl von Manteuffel und schließlich den einstigen Märzminister Hansemann, der diesem Gesetz besonders feindselig gegenüber stand,

während er noch im Sommer 1848 den nicht weniger liberalen Gesetzentwurf mit eingebracht hatte. Für die Gemeinde-Ordnung traten zwei Abgeordnete ein, an deren Namen sich noch entscheidende reaktionäre Wandlungen in der Kommunalfrage knüpfen sollten, Graf Itzenplitz und Denzin.

Bei den Beratungen in den Kammern trat zunächst die Frage in den Vordergrund, ob eine allgemeine Gemeinde-Ordnung für alle Provinzen und sämtliche Gemeinden des Staates zweckmäßig sei, oder ob man die lokalen Interessen kleiner und kleinster Landesteile berücksichtigen sollte. Der Wunsch nach Bewahrung der Eigentümlichkeit kleinster kommunaler Verhältnisse ist durchaus konservativ, aber schon das Eintreten der liberalen Ritter Preußens zeigte, daß diese Forderungen keine graue Theorie, sondern unmittelbar aus frisch grünender Lebenserfahrung heraus gewonnen sind. So hat auch ein gründlicher Kenner deutschen Volkslebens die nach gleicher Schnur gefertigte Dorfgemeinde-Verfassung für unpraktisch[31] mithin für unbrauchbar erklärt.

Andrerseits wünschte man die trefflich bewährten Städte-Ordnungen zu behalten. In diesem Sinne stellte der Abgeordnete von Manteuffel in der ersten Kammer[32] den Antrag, es überall, da wo bereits eine Gemeinde-Ordnung als besonderes Gesetz bestehe, dabei zu belassen und nur für die sechs östlichen Provinzen eine Landgemeinde-Ordnung nachzuholen. Auch wies er darauf hin, daß im Osten sehr viel schärfere Gegensätze zwischen Stadt und Land beständen, die, falls man ihnen gerecht werden wollte, eine sehr allgemein gehaltene, mithin wenig wertvolle Gemeinde-Ordnung bedingten.

---

31. Riehl, Die bürgerliche Gesellschaft 113.
32. St. B. I. Kammer 1716.
33. Stahl, Parteien in Staat und Kirche 82.

In den Kammern wurde jedoch der Gedanke einer allgemeinen Gemeinde-Ordnung als Programmsatz der liberalen Partei und ihrer Doktrin entsprechend angenommen[33]. Camphausen gab später dieser Auffassung in krassester Form Ausdruck[34]: „Es gibt kein Land, für das eine Pflege der provinziellen Besonderheiten so verderblich wäre, wie für Preußen". Nicht weniger kraß verfocht die entgegengesetzte Ansicht von Bülow-Cummerow[35], wenn er erklärte, daß jede einzelne Provinz des Rechtes bedürfe, sich unter Kontrolle der Regierung und der Kammer ihre Kommunalverfassung und Kreisvertretung selbst zu geben. Es sei eine empörende Knechtschaft, wenn diese häusliche Angelegenheit von einer gar nicht dabei beteiligten mit den Verhältnissen unbekannten Majorität aus elender Sucht nach Gleichmacherei beschlossen würde. Er proklamierte damit einen ständischen Provinzial-Partikularismus, der allerdings selbst auf der äußersten Rechten nicht mehr viele Anhänger fand.

Die die Kammerentscheidung für eine allgemeine Gemeinde-Ordnung begleitenden Motive zeigen die liberale Phrase der Zeit[36]: Nur wenn die Idee einer gemeinsamen korporativen Organisation alle Teile des Staatskörpers durchdränge, sei ein fruchtbares Zusammenarbeiten möglich. Auch die Regierung führt diese Phrase als Motiv an, wenn dabei auch die praktischen Ziele nicht verkannt werden[37]. Manteuffel spricht es aus, daß er mit diesen Gesetzen eine bessere Durchführung des Armenwesens, des Volksunterrichts, des Wegebaues und der Polizei-Verwaltung zu erlangen hoffe.

Mit der Zeit hat sich allerdings auch in liberalen Kreisen die Erkenntnis Bahn gebrochen, daß durch dieses Zusammenwerfen von Stadt und Land die bestehenden Verhältnisse außer Acht gelassen worden sind.

---

34. St. B. I. Kammer 18. Februar 1852.
35. Bülow-Cummerow, Reform der Verfassung 18.
36. St. B. I. Kammer 1713 ff.
37. St. B. I. Kammer 550.

Wenn man auch bei der Gemeinde-Ordnung dieselben Ideen für Stadt und Land walten lassen wollte, so heischte doch schon der Verwaltungsapparat für eine kleine Landgemeinde wesentlich andere Bestimmungen, als der einer Großstadt. Um nun die gesetzlichen Bestimmungen für die kleine Landkommune nicht zu sehr zu beschweren, wurde in der Gemeinde-Ordnung ein Unterschied zwischen Gemeinden über und unter 1500 Einwohner gemacht. Dazu sollten dann noch die aus ganz kleinen Einzelgemeinden gebildeten Samtgemeinden kommen.

Damit wurde die Einteilung der alten Städte-Ordnung verlassen, die zwischen großen Städten von über 10 000 Einwohnern, mittleren von über 3—5000 Einwohnern und kleinen unter 3000 Einwohnern unterschieden hatte, also in der Lage gewesen war, allen Orten mit ausgesprochen städtischem Charakter eine gleichmäßige Verfassung zu geben, den kleineren meist ländlichen oder doch stark an der Landwirtschaft beteiligten Orten die Wahl zwischen Städte-Ordnung und Landgemeinde-Ordnung zu lassen.

Die neue Gemeinde-Ordnung erreichte aber trotz oder gerade wegen dieser weitgefaßten Einteilung das erstrebte Ziel völliger Einheitlichkeit doch nicht. Manteuffel sah sich genötigt, an manchen Orten alte Zustände als dem Charakter des Landes besser entsprechend, zu schonen und entsprechende Freiheiten zuzusichern, ja sogar eine Berücksichtigung dieser Freiheiten zu empfehlen, obgleich er nach seiner Erklärung sonst kein Freund eines sich vordrängenden Partikularismus der Provinzen war[38].

Für die Vertretung im Gemeindevorstand und im Gemeinderat herrschte nach den mit der rheinischen Gemeinde-Ordnung und den Städte-Ordnungen gemachten Erfahrungen die Tendenz vor, die Zahl der Vertreter zu beschränken. Aber es muß befremden, daß einzelnen Gemeinden Ausnahmen zugestanden wurden, die man in Anbetracht der sonst vorge-

38. St. B. I. Kammer 2, 423.

nommenen großen Umwälzungen nicht als notwendig bezeichnen kann. So wurde den Städten, die bis dahin eine größere oder auch kleinere Anzahl von Vertretern in ihre Gemeinde-Versammlung gewählt hatten als ihnen die neue Ordnung gab, gestattet die alte Zahl beizubehalten. Andererseits kam man den rheinischen Städten, die nach der rheinischen Gemeinde-Ordnung statt der kollegialischen eine rein bürgermeisterliche Vertretung hatten, soweit entgegen, daß man ihnen die Möglichkeit bot bei dieser Einrichtung zu verbleiben.

Die Hauptsache aber war, daß allen, auch den kleinsten, bis dahin gleichsam unmündigen Gemeinden Selbstverwaltung, das liberale Ideal kommunaler Freiheit gegeben, der selbständige außerhalb der Gemeinde stehende Gutsbezirk aber aufgehoben werden sollte.

Nirgends hatten die infolge der großen Stein-Hardenbergschen Reformgesetzgebung veränderten Zustände des Landes tiefer eingegriffen als in den Landgemeinden. Aus dieser Zeit stammt auch der Gegensatz zwischen selbständigem Gutsbezirk und Dorfgemeinde. Bis dahin war das Dorf durch die Bande der Untertänigkeit, durch politische und wirtschaftliche Abhängigkeit fest mit dem Rittergut verbunden; als diese Bande gelöst wurden, als sich die Landgemeinden nunmehr aus politisch und wirtschaftlich freien Grundbesitzern zusammensetzten, erstrebte der Rittergutsbesitzer eine Sonderstellung. So entstanden die selbständigen Gutsbezirke[39], in denen das Gemeinwesen durch die Person des Gutsherrn repräsentiert wird[40], in denen der Gutsherr allein kommunale Rechte aber auch allein kommunale Pflichten ausübt. Diese Sonderstellung war für beide Teile angebracht, solange dem Rittergutsbesitzer noch alle

39. Keil, Landgemeinde-Ordnung 156 f. Nach Gneist für die 6 östl. Provinzen c. 15 600; Gneist, Kreisordnung 200.

40. Jastrow, Vermögenssteuer, Jahrb. für Nationalökonomie Bd. 59 S. 191.

die Vorrechte zustanden, deren Beseitigung wir in dem Abschnitt über die Agrar-Gesetzgebung verfolgt haben, solange die Gutsherrschaft als Gerichts- und Polizei-Obrigkeit mit umfangreichen Befugnissen in die Verhältnisse der Landgemeinden eingreifen konnte, solange die ständische Gliederung des Staates den Rittergutsbesitzern bevorrechtete Stellungen in den Kreis- und Provinzial-Organisationen gewährte. Es war damit den Rittern als Gutsherrschaft und Obrigkeit allerdings eine politische Stellung von bedeutendem Umfange zuteil geworden, und es kann nicht wunder nehmen, daß alle ständisch-reaktionären Elemente entschlossen waren, für ihre Bewahrung einzutreten.

Der Liberalismus aber, auch in seinen gemäßigten Teilen, wünschte dringend diese Sonderstellung zu zerstören, damit das platte Land aus der politischen Unmündigkeit des Patrimonialstaates zu selbständigen, den Großstädten ebenbürtigen Körperschaften würde[41]. Zu diesem Zwecke sollte eben der selbständige Gutsbezirk in der Dorfgemeinde aufgehen.

So spitzte sich der Streit, abgesehen von dem Kampf um die Kommunalgesetzgebung als Ganzes, zu auf die Frage der Bewahrung oder Beseitigung des selbständigen Gutsbezirkes. Die Ritterschaft machte gegen die Beseitigung neben den politischen auch wirtschaftliche Einwürfe geltend. Man fürchtete großen und wohlhabenden Bauerngemeinden gegenüber in der neuen gemeinsamen Vertretung nicht genügend Einfluß zu gewinnen, um die Mehrbelastung des Ritterguts durch Gemeindebeschlüsse verhindern zu können[42]. Schließlich war es den ständisch-reaktionären „Kleinen Herren“ und auch dem König ein schrecklicher Gedanke, daß nach der Gemeinde-Ordnung für die nun Rittergut und Dorf enthaltende Gemeinde auch ein Bauer

41. Gneist, Zur Verwaltungsreform . . . 51.
42. v. Enckevort, Betrachtungen . . . 26.

zum Ortsvorsteher gewählt werden und damit als Ortsobrigkeit über den Ritter kommen könnte[43].

Wenn auch ein gut Teil Klassendünkel und politische Herrschsucht bei diesen Wünschen des Ritterstandes mitwirkte, so sind sie doch auch im allgemeinen Staatsinteresse nicht von der Hand zu weisen, denn wie schon der liberale, aber mit realen Verhältnissen des Landes vertraute Abgeordnete Lette hervorhob, wird bei einer Vereinigung von Gutsbezirk und Dorfgemeinde ein Teil immer politisch oder wirtschaftlich vergewaltigt[44]. In diesem Sinne haben sich auch noch in unseren Tagen maßgebende Sozialpolitiker gegen eine Einverleibung der großen Güter in die Kommune ausgesprochen[45].

1850 siegte die Auffassung des Liberalismus, indem der Wunsch, die politische Sonderstellung des Ritterstandes zu brechen, einseitig in den Vordergrund gestellt wurde.

Aber nicht nur der Ritter, auch der Bauer war durchaus nicht durchgehend mit der Neuordnung zufrieden und diese Erscheinung hat von Bülow-Cummerow sehr richtig dahin geschildert, daß die Masse des Volkes absolut keinen Drang empfinde sich selbst zu regieren[46]. Besonders wirkte der größere und kostspieligere Verwaltungsapparat abschreckend[47] in der Dorfgemeinde, und zur Erhöhung ihres Widerwillens führte noch eine komplizierte Einrichtung, derer man bedurfte um all den kleinsten Grundstücken und Gutsbezirken kommunale Funktionen zu geben: Die Samtgemeinde[48]. Dieser Widerwille hatte zum Teil seinen Grund

43. Geffken, Reform der pr. Verfassung 72; Brief des Königs vom 11. Januar 1850; Manteuffel, Denkwürdigkeiten I 189.

44. Lette, Landgemeinde-Ordnung 2. Ferner „Bemerkungen über den Entwurf der Gemeinde-Ordnung“ 121.

45. Vgl. Giercke und Keil, Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1890 S. 76, 85.

46. v. Bülow-Cummerow, Revolution, ihre Früchte . . . 12.

47. Parisius, Hoverbeck I 121; H. an Witt 19. Januar 1851.

48. Lette, Zur Reform der Kreis-Ordnung 68; Parisius, Hoverbeck II 2, 223.

im kleinlichsten Lokalpartikularismus, wie er in den Einwendungen des Abgeordneten von Kleist-Retzow zum Ausdruck kam, andrerseits in der Sorge vor wachsenden Verwaltungskosten. Da sich auch die Regierung für die zwangsmäßige Einführung der Samtgemeinde nicht erwärmen konnte, blieb sie dem freien Willen der einzelnen Gemeinden überlassen. Um für staatliche Interessen auch in diesen kleinsten Gemeinden geeignete Organe zu schaffen, behalf man sich mit der Bildung von Polizeibezirken.

In einer anderen wichtigen Frage, bezüglich des Einflusses der Regierung auf die Verwaltungstätigkeit der Gemeinden und die Beschlüsse der kommunalen Verbände, wurde das Interesse des Staates mit dem der Kommunen glücklich verbunden. Die Aufsicht über die Gemeinde-Verwaltung wurde den höheren lokalen Verbänden, den Kreisausschüssen beziehungsweise dem Bezirksrat übertragen, und die Regierung konnte erklären, daß sie eine größere Garantie gegen die Tendenz einer lästigen, unnötigen Bevormundung nicht geben könne. Auch auf die Kommunalbeamten wurde hinreichender Einfluß gewonnen, indem sie unter das Disziplinargesetz vom 11. Juli 1849 gestellt wurden. Hätte doch auch eine Beförderung demokratischer Ideen, wie sie in dem jedes staatliche Aufsichtsrecht illusorisch machenden Schwickerathschen Entwurf auftreten, nicht zu der beabsichtigten Festigung der inneren Zustände, sondern gewissermaßen zu einer Auflösung des Staates in zahllose föderative Republiken geführt.

Ein großer Fehler aber war die Uebertragung des Dreiklassenwahlrechts auf die Landgemeinden des Ostens. Diese Gleichförmigkeit des Gesetzes und die völlige Verkennung der Tatsache, daß für den Osten der Monarchie diese Form der Kommunalwahlen in weitaus den meisten Fällen eine Unmöglichkeit war, mußte die Lebensfähigkeit des Gesetzes ungünstig beeinflussen. Waren doch gerade in den Dorfgemeinden zwischen den verschiedenen Klassen der

bäuerlichen Besitzer seit langem bestehende Gegensätze durchaus noch nicht überwunden.

In Hinblick auf die herrschenden Zustände war das Gesetz wohl einen Versuch wert und es erhielt zweifellos in vielen Punkten dem Lande heilsame Bestimmungen. Das werden sich auch diejenigen Konservativen gesagt haben, die der Gemeinde-Ordnung ihre Zustimmung gaben.

Manteuffel ist mit ganz besonderem Eifer für dieses Gesetz eingetreten, so daß es ihm wohl für die Interessen des Staates gerade in seiner allgemeinen, doktrinären Fassung nützlich erscheinen mochte. Aus welchem Grunde er aber an dem Regierungsentwurf vom 13. August 1848 in so großem Umfange festgehalten hat, daß dieser Entwurf die Gemeinde-Ordnung in nuce[49] genannt werden kann, läßt sich nicht feststellen. Man wird annehmen können, daß der Wunsch des Ministeriums, unbedingt die zur Befestigung und zum Ausbau der konstitutionellen Monarchie notwendigen Gesetze baldigst zu erledigen, von Einfluß war. In diesem Falle stellte die große Zahl der in Frage kommenden Gesetze so bedeutende Ansprüche an das Ministerium und seine Hilfskräfte, daß an gründliche Vorarbeiten nicht gedacht werden konnte und man es vorzog, auf Entwürfe zurückzugreifen, die sich von vornherein einer ausgesprochenen Sympathie der liberal-konservativen Mehrheitsparteien erfreuten.

Wir sahen bereits, wie verschiedene Bestimmungen der Gemeindeordung die Interessen des Ritterstandes schwer verletzten; in diesen Kreisen mußte daher auch die Verurteilung des Gesetzes äußerst heftig sein. Ludwig von Gerlach[50] sieht in der Gemeindeordung revolutionäre Phantasien, große Revolutionsgesetze, abscheulichste Eingriffe in das bestehende Recht, er nennt sie eine Französierung Preußens, der der Untergang des Staates folgen

49. Ernst v. Meier in Holtzendorff-Kohler, Encyklopädie II 674.

50. Ludwig v. Gerlach II 84; Kreuz-Zeitung, Neujahr-Rundschau 1849, Februar 1850, März 1851, Januar 1856.

werde. Auch General von Gerlach[51] sieht in ihr eine neue Revolution und ebenso spricht sich Bethmann Hollweg aus[52], der die Elemente der früheren Verfassung bewahrt sehen will. Besonders traurige Folgen befürchtet der Abgeordnete Koppe[53] für die ländlichen Zustände: jeder federfertige Taugenichts werde nunmehr die schlechten Sitten der Städte und das wühlerische Treiben der Demokratie auch in den Landgemeinden einzubürgern suchen. Auch der König[54] bedauerte diese Gesetzgebung, denn sie setze etwas Gemachtes an die Stelle des Gewachsenen, das älter sei als die Hohenzollern im Lande.

Auch Hansemann[55], den wir schon in der ersten Kammer gegen die Gemeindeordnung stimmen sahen, sprach sich in der „Konstitutionellen Zeitung" in einer Reihe von Artikeln gegen das Manteuffelsche Gesetz aus. Er verwirft die Ordnung als eine verunglückte Nachahmung der belgischen und weil sie die Staatsgewalt schwäche; die politischen Begriffe seien noch nicht genug ausgebildet, die Zeit für solche Gesetze noch nicht gekommen. Das war eine gründliche Verleugnung seiner eigenen liberalen Forderungen und Taten, wie sie in jener Denkschrift[56] an Friedrich Wilhelm III., in seinem Wirken auf den Provinziallandtagen und dem ersten Vereinigten Landtag, in seinen Taten als Märzminister zum Ausdruck gekommen waren.

Aber auch auf der äußersten Linken war man mit der Gemeindeordnung nicht zufrieden, man trauerte dem nun

---

51. Leopold v. Gerlach I 291 (9. Februar 1849).

52. Bethmann Hollweg, Reaktivierung 20.

53. Koppe in der Kreuz-Zeitung 1849 Nr. 301 (28. Dezember); Koppe, Ueber die Verwaltung der Landgemeinde 18.

54. Ludwig v. Gerlach II 65; Friedrich Wilhelm IV. zu Ludwig am 8. August 1849.

55. Constitutionelle Zeitung 1850 Nr. 21 f. (13. Januar).

56. Hansemann, Ueber Preußens Lage und Politik . . .; Bergengrün, Hansemann 105 f.

unerfüllt bleibenden Waldeckschen Entwurf nach und nannte das Manteuffelsche Werk eine antidemokratische Hochdruckmaschine für bürokratischen Absolutismus[57].

Es war vorauszusehen, daß der Widerstand der reaktionären Elemente bei geeigneter Gelegenheit von neuem entflammen würde; dem konnte die Ordnung nur dann siegreich entgegentreten, wenn es ihr gelang, wertgeschätztes Allgemeingut des Volkes zu werden.

§ 2. Die Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung.

Kein Organ des preußischen Staates bedurfte, wenn die konstitutionellen Formen Wahrheit werden sollten, so dringend einer radikalen Reorganisation wie die Kreis- und Provinzialstände, diese stärksten und bedeutendsten Stützen der ständischen Idee.

Aus den Resten altständischer Einrichtungen erwachsen, haben sie ihre Gestaltung erst nach der Stein-Hardenbergschen Reformperiode in den Tagen extremster Reaktion empfangen. An Stelle der durch das Gendarmerieedikt vom 30. Juli 1812 in französich-bürokratischem Geiste geplanten Reform ergingen sie, ein Produkt ständisch-germanischer Romantik, in einseitigster Bevorzugung des ritterschaftlichen Grundbesitzes.

Damals erst traten — nicht zu ihrem Vorteil — die Städte, die bis dahin unter besonderen königlichen Beamten gestanden hatten, in einen Verband mit der Ritterschaft, die vorher rein ritterschaftliche Kreiskonvente gebildet hatte.

Auf den Provinziallandtagen hatte zwar neben den zur Standschaft berechtigten Herren der durch Abgeordnete vertretene Ritterstand kein wesentliches Uebergewicht, desto

57. National-Zeitung 1851 Nr. 259, 335.

vollkommener herrschte er auf den Kreistagen. Während zahlreiche Städte nur durch Kollektivstimmen, die Landgemeinden zusammen durch höchstens 3 Abgeordnete vertreten waren, hatte jeder Rittergutsbesitzer das Recht zu Sitz und Stimme in der Kreisversammlung, das heißt, es standen im ganzen etwa 10000 ritterschaftliche Stimmen 979 städtischen und 975 bäuerlichen Stimmen gegenüber[1].

Diesem Verhältnis entsprach es auch, daß die Wahl des Landrats, dieses alt-ständischen zugleich zum Staatsbeamten gewordenen Organs des Kreises, im Osten nur auf Rittergutsbesitzer fallen, in den alt-preußischen Landesteilen sogar nur vom Ritterstand vorgenommen werden durfte. Dabei hatten die Städte schon deshalb ein ausgesprochenes Interesse an dem Ausfall der Wahlen, weil sie der Polizeiaufsicht des Landrats unterworfen waren. Nur die größten Städte der Monarchie waren günstiger gestellt, sie bildeten eigene Stadtkreise.

Die kommunale Tätigkeit der Kreis- und Provinzialstände kommt für unsere Untersuchung nicht in Betracht, sie war auch nur in engen Grenzen möglich, da die Kreise nur wenige Jahre lang das Recht der Kommunalsteuererhebung besaßen[2] und da die Provinzialstände in einigen Landesteilen in der Ausübung dieser Tätigkeit durch die besonderen sogenannten Kommunallandtage beschränkt wurden. Diese Kommunallandtage repräsentierten den ältesten Bestandteil ständischer Korporationen im Staate, sie waren aber gleichfalls ohne größere Bedeutung.

Eine kurze, glanzvolle politische Rolle war den Provinziallandtagen bei ihrer ersten Vereinigung als Reichsstände zugefallen. Edle, freiheitliche Gesinnung war auf ihnen von Vertretern aller Stände zum Ausdruck gebracht,

1. Rönne, Staatsrecht 1 A I 600; v. Meier, Holtzendorff-Kohler, Enzyklopädie II 671 gibt an, nur für 6 östl. Prov. 11643: 1058 + 1305.

2. 1841 bis 1848; durch 8 Provinzialgesetze 1841—46 eingeführt, am 24. Juli 1848. Gesetz-Sammlung S. 192 aufgehoben.

manches Wort scharfer berechtigter Kritik an den Maßnahmen der Regierung gesprochen worden. Die Revolution und die Annahme konstitutioneller Staatsformen setzte ihrer politischen Tätigkeit ein Ziel. Wenn ihre Erhaltung trotz jener vormärzlichen Opposition von reaktionärer Seite verlangt und vom König dadurch betrieben wurde, daß er vermied ihre Auflösung auszusprechen, so geschah es in der Hoffnung durch diese Provinzialstände dereinst die verhaßte Konstitution zu ersetzen, oder wie Friedrich Wilhelm IV. sich ausdrückte: „Man kann nicht wissen, wozu das einmal gut sein kann. Das Zerstören ist so leicht, das Zerstörte wird aber oft vergeblich zurückgewünscht“[3].

Für die Kreisstände war eine eigentliche politische Tätigkeit nicht möglich. Sie waren für die Ritterschaft politisch wichtig als das festeste Bollwerk ihrer ständischen Sonderinteressen, als Zentrum ihrer politischen und sozialen Herrschaft über die Landgemeinden, als Sammelplatz und Ausgangspunkt ständisch-reaktionärer Forderungen und Bestrebungen. In ihrer bevorrechteten Sonderstellung zeigten die Kreisstände die ausgesprochene Tendenz Staaten im Staat zu bilden[4]. Die Losung ward nicht gefunden, die Staat und Stände im Kreise zu gemeinsamer freudiger Arbeit vereinigte[5]. Von Seiten der reaktionären Ritterschaft wurde auf eine solche Losung auch gar kein Wert gelegt, ihr deuchte das Recht der Stände dem Thron an Alter und Heiligkeit ebenbürtig, die Autorität der „kleinen Herren“ das herrlichste Gut zu sein.

Jeder Versuch an diesen Organisationen liberale Reformen vorzunehmen, wurde daher von reaktionärer Seite mit den heftigsten Angriffen bedacht. So wurde auch

---

3. Friedrich Wilhelm IV. an Friedrich Franz II von Mecklenburg-Schwerin; Hirschfeld, Friedrich Franz II, Bd. I 285 (7. Jan. 1849).
4. Constitutionelle Zeitung 1850 Nr. 20 (12. Januar).
5. Meinecke, Boyen II 185.

die nach den Märztagen in Anschluß an die Neuordnung der Gemeindeverhältnisse begonnene Gesetzgebung als abscheulicher Eingriff in das bestehende Recht hingestellt und gerade die Beseitigung der Kreisstände heftig beklagt.

Der Entwicklungsgang des vorliegenden Gesetzes schließt sich so eng an den der Gemeinde-Ordnung an, daß sich eine besondere Schilderung erübrigt. Es sollten nunmehr Kreisversammlungen, Bezirksräte und Provinzialversammlungen gebildet werden, indem die Gemeindevertreter die Kreisabgeordneten wählten, die Bezirksdeputierten von der Provinzialversammlung und diese durch die Kreisversammlung gewählt wurden. Das passive Wahlrecht wurde durch einen Zensus und die Vorbedingung längeren Wohnsitzes im Kreise bedeutend eingeschränkt. An die belgische Kommunalverfassung erinnerte besonders die kalendarische Festsetzung für den Zusammentritt der einzelnen Versammlungen.

Von besonderer Bedeutung war die Bestimmung, daß die Kommunallandtage bis auf weiteres bestehen bleiben sollten, während alle die Kreis- und Provinzialstände betreffenden Gesetze aufgehoben wurden; ferner die veränderte Stellung des Landrates, der nunmehr vom König ernannt, den Kreisversammlungen nicht mehr präsidierte, sondern nur als Regierungskommissar beiwohnte. Dagegen fiel dem Landrat die Leitung der neugebildeten Kreisausschüsse zu, aber er war hinfort nur königlicher Beamter und hatte aufgehört ein Kommunalorgan des Kreises zu sein oder wie die Motive der Regierung sich ausdrücken: Fallen die Rechte der Gutsherrlichkeit an den Staat zurück, so ergeben sich für den Landrat die weiteren Konsequenzen von selbst.

Anfangs war diesen höheren Kommunalorganen noch eine besondere politische Stellung zugedacht. Die oktroyierte Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848 bestimmte in § 63, daß die erste Kammer durch die Provinzial-, Bezirks-

und Kreisvertreter gewählt werden sollte, aber die revidierenden Kammern sahen infolge der königlichen Botschaft hiervon wieder ab. Jedenfalls hätte die mannigfache Beschränkung des passiven Wahlrechtes zu diesen Körperschaften und die hinreichend vorgesehene Mitwirkung der Staatsregierung an ihrer Tätigkeit die Garantie für eine gemäßigte erste Kammer gegeben.

Man wird mit der Annahme nicht fehlgehen, daß die Regierung eben durch diese vorgesehene Beziehung der Ordnung zur Bildung der künftigen ersten Kammer zu manchen einschränkenden Bestimmungen bei Entwurf der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung veranlaßt wurde. Bemerkenswert ist dabei, daß Manteuffel sich zwar eine Stärkung der Regierungsgewalt gegenüber den Kommunalvertretungen angelegen sein ließ, daß er aber trotz den für diese Kommunalorgane beabsichtigten politischen Aufgaben bei ihrer Zusammensetzung jede Erhaltung ständischer Organe vermied, also von den noch im November 1848 geltend gemachten Wünschen völlig absah. Daß aber gerade Manteuffel diese radikale Umbildung der Kreis- und Provinzialstände gewollt hat, ist unzweifelhaft.

Man wird darin eine wesentliche Bestätigung für die schon geäußerte Auffassung sehen können, daß sich in Manteuffel schon wenige Monate nach seinem Widerstand gegen das Programm des Grafen Brandenburg die Wandlung vom Minister mit parteipolitischen Tendenzen zum Staatsmann vollzog, der über den Parteien stehend nur das Interesse der Krone und des ganzen Landes vertrat.

§ 3. Das Gesetz über die Polizei-Verwaltung.

Bei einer Umwandlung der Kommunal-Verhältnisse war eine Reform der Polizeiverfassung nicht zu vermeiden. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Polizeiverwaltung

und die Polizeigerichtsbarkeit in den ländlichen Gemeinden. Ihre große Bedeutung erhielt die Frage dadurch, daß sich an die Ausübung der Polizeigewalt in den östlichen Provinzen der Monarchie wichtige ständische Vorrechte knüpften.

Die Verwaltung des Polizeiamtes war von der Ausübung der Polizeigerichtsbarkeit, die in der Untersuchung und Bestrafung kleinerer Vergehen bestand, auf dem Lande nirgends scharf gesondert[1]. Es herrschten, da allgemeine Gesetze nicht erlassen waren, große Verschiedenheiten[1]. Doch war die Lage im wesentlichen so, daß die Gutsherrschaft als solche die Polizeiverwaltung, und wenn sie die Patrimonial-Gerichtsbarkeit besaß, auch die Polizeigerichtsbarkeit ausübte, und zwar auch über die zu ihren Gütern gehörenden Dorfgemeinden[2]. Nur wo Gutsherrschaften nicht bestanden, bildeten die Landräte[2], denen im Kreise überhaupt die Polizeiaufsicht zustand, die unterste Polizeiinstanz.

Dieses Recht, die Polizeigewalt persönlich und im eigenen Namen auszuüben, gab der Person des Gutsherrn den Charakter als Obrigkeit[3] und damit eine politische und soziale Stellung unter der Landbevölkerung, für die nach der Bauernbefreiung jede historische Basis weggefallen war[4]. Desto zäher hielt jedoch die reaktionäre Ritterschaft an diesem Recht fest und suchte, als die in der Stein-Hardenbergschen Reformzeit drohende Beseitigung abgewandt war, für die Befestigung und Ausdehnung dieser Einrichtung auf Landesteile, in denen sie nicht bestand, hinzuwirken[5]. So fand auch der maßvolle Vorschlag Stahls, als die Gefahren der Revolution nicht mehr drohten, bei seinen Parteigenossen geringen Anklang. Der große konservative Rechtslehrer

1. Rönne, Staatsrecht 1 A I 224 f.
2. Rönne, Staatsrecht 1 A I 227.
3. Ueber die notwendigen Grundlagen 2.
4. Friedenthal, Kreisordnung 12.

hatte geraten[6], die Aufhebung der nicht mehr zeitgemäßen gutsherrlichen Gerichtsobrigkeit und Polizeigewalt zu bewilligen, dafür aber den Rittergutsbesitzern eine angemessene Stellung im Gemeindeverbande anzuweisen.

In den Märzverheißungen angekündigt, wurde in dem Artikel 40 der oktroyierten Verfassungsurkunde die entschädigungslos erfolgende Aufhebung der gutsherrlichen Polizei- und obrigkeitlichen Gewalt verordnet. Zur Ausführung dieser im Artikel 42 der revidierten Verfassung wiederkehrenden Erklärung erging das vorliegende Gesetz.

Der Regierungsentwurf wurde unter königlicher Ermächtigung vom 3. Januar 1850 am 7. Januar bei der ersten Kammer eingebracht, am 25. Februar waren die Verhandlungen in beiden Kammern beendigt.

Nunmehr sollte alle Polizeigewalt vom König ausgehen, der ihre Verwaltung den lokalen Behörden übertrug, denen das Polizeiverordnungsrecht eine größere Polizeibefugnis gab als die Ausübung dieses Amtes bis dahin mit sich gebracht hatte. Von dauernder Bedeutung[7] ist die hierher gehörende Bestimmung der Gemeindeordnung geworden, daß Gemeinden, die eine genügende Polizeiverwaltung aus eigenen Kräften herzustellen nicht vermögen mit benachbarten Gemeinden unter dem Vorsitz eines von der Regierung ernannten Kreis-Amtmannes[8] zu einem Polizeibezirk vereinigt werden sollten.

---

5. Rönne, Staatsrecht 1 A I 227.

6. Stahl, Revolution und konstitutionelle Monarchie 74.

7. Vgl. Kreisordnung vom 13. Dez. 1872; Gesetz-Sammlung 1872 S. 661.

8. Gemeinde-Ordnung § 126, 135; Gesetz-Sammlung 1850 S. 244, 245.

Kapitel IV.

Der Ursprung der Reaktion.

Unsere Untersuchung hat in ihren bisherigen Teilen gezeigt, wie die Elemente einer ritterschaftlich-ständischen Reaktion sich schon im Sommer 1848 regten, wie sie die Restauration der Monarchie zwar unterstützten, dabei aber doch bedauerten, daß die Restauration nicht zur Reaktion wurde. Wir sahen, wie sie die Befestigung des Konstitutionalismus befeindeten und wie ihre zielbewußten Führer die Revision der Verfassungsurkunde zu einem Vorstoß gegen die konstitutionelle Monarchie benutzten. Wir sahen ferner, wie die große Agrar- und Kommunalgesetzgebung Manteuffels in allen ihren Punkten den lebhaftesten Unwillen der Ritterschaft hervorrief, wir sahen, wie schmerzlich ihr der Verlust einer so großen Zahl wirtschaftlicher und politischer Vorrechte wurde.

Es war natürlich, daß die Ritterschaft eine Bedrohung ihrer Interessen nicht gleichmütig hinnahm. Ihre allerdings zunächst erfolglos bleibenden Kämpfe gegen die diese Bedrohung veranlassende innere Politik Manteuffels wollen wir im folgenden betrachten. Wir werden dabei bemerken, daß gerade dieser vergebliche Kampf wesentlich dazu beigetragen hat, die reaktionäre Bewegung im Gang zu halten und für ihre Verbreitung zu sorgen.

Wir werden sodann sehen, wie infolge der äußeren Politik plötzlich auch die innere Lage verändert wurde, wie damit die parlamentarische Bedeutung der ritterschaftlichen Reaktionspartei wuchs, und wie infolgedessen sich eine

reaktionäre Umgestaltung des Ministeriums ergab. Diese Momente erscheinen uns als der Ursprung der Reaktion.

Kurz zusammengefaßt: Die Genesis der Reaktion bereitet sich vor im Kampfe gegen die innere Politik Manteuffels und wird zur Tatsache durch die Einwirkung äußerer Umstände.

§ 1. Der Kampf der reaktionären Ritterschaft gegen Manteuffels innere Politik.

Sobald sich Manteuffel der Durchführung der Agrar- und Kommunalgesetzgebung zuwandte, büßte er auch die anfangs bestehende Freundschaft mit der Kreuz-Zeitung ein. Wie schon im Sommer 1848 gegen Hansemann und Patow so verteidigte das führende Blatt der Rechten jetzt auch gegen Manteuffel die Interessen der Ritterschaft und wurde bald das Hauptquartier aller Feinde seiner inneren Politik.

Skrupellos suchte der Rundschauer Ludwig von Gerlach durch die Behauptung Anhänger zu gewinnen[1], daß den Ministern an den Gesetzen gar nichts gelegen sei, und daß sie es gerne sehen würden, wenn die Kammern sie beseitigten. Gerlach berichtet später selbst[2], daß die Masse der Konservativen, die durchaus die Regierung hätten stützen wollen, nur unter dieser Voraussetzung gegen die Gesetze einzunehmen gewesen wäre. Groß können aber seine Erfolge mit diesem plumpen Mittel, wenigstens im Parlamente, nicht gewesen sein.

Bald änderte sich auch die Tonart der Kreuz-Zeitung und es wurde Manteuffel vorgeworfen, daß er absichtlich die Revolution bis in das Herzblut Preußens treibe[3], und von andrer Seite wurde dem Ministerium unterstellt, daß es sich

1. Kreuz-Zeitung 1849 Nr. 226 (29. Sept.) Sept.-Rundschau.
2. Ludwig v. Gerlach an Wagener; Wagener, Erlebtes I 25.
3. Kreuz-Zeitung 1850 Nr. 9.

durch die Ausplünderung der Großgrundbesitzer wieder beliebt machen, die Stimmen der Bauern durch Begünstigung gewinnen wolle[4], die Grundzüge der Gesetze aber wären der roten Republik entlehnt[5]. Auch wurde wiederholt auf ritterschaftlichen Zusammenkünften dem Ministerium durch öffentliche Erklärungen förmlich abgesagt[6].

Die „Deutsche Reform", das Organ Manteuffels, erklärte auf diese Angriffe, daß sie bezeichnend für die sich so staatsrettend gebärdende Partei wären. Das Ministerium hätte keine Veranlassung seine Maßnahmen in der Presse zu verteidigen[7].

Schwierig wurde die Lage für Manteuffel dadurch, daß es seinen Gegnern sehr bald gelang, das Ohr des Königs zu gewinnen. Die im Juni 1849 laut werdenden Hoffnungen auf einen Sturz Manteuffels sind neben seinem Bedenken erregenden Eintreten für die Befestigung der konstitutionellen Monarchie gewiß auch auf diese Gegensätze zurückzuführen. Der König erreichte zwar nicht mehr die Zurückziehung der für die Kammern vorbereiteten Gesetzentwürfe, aber er wünschte doch am 11. August, daß Manteuffel in Erwägung zöge[8], ob und in wie weit indirekt auf eine Abänderung der Entwürfe hingearbeitet werden könne, und am 10. Oktober verlangte der König[9], daß das Ministerium bei dem Gesetzentwurf über Ablösung der Reallasten in den Kammern alle etwa zugunsten der Berechtigten ein-

---

4. v. Bülow-Cummerow, Reaktion 18.

5. a. a. O. 20.

6. z. B. 14 Ritter zu Genthin am 15. Dezember 1849; Voss. Ztg. 9. Januar 1850 Nr. 7.

7. Deutsche Reform 2. Februar 1850 Nr. 732.

8. Poschinger, Briefe Friedrich Wilhelms IV.; Konservative Monatsschrift. Am 8. August hatte Friedrich Wilhelm IV. noch Ludwig v. Gerlach (II 65) gebeten, für eine Ajournierung der Kommunalgesetze zu wirken, ohne Schroffheiten und Ecken.

9. Poschinger a. a. O.

gehende Amendements als offene Fragen behandeln und kräftig unterstützen solle.

Es war für Manteuffel dabei eine Erleichterung, daß soweit wir sehen, alle seine Kollegen und besonders Graf Brandenburg[10] für die Durchführung aller der in Frage kommenden Gesetze eintraten. So erreichte der König, als er vor Beginn der Kammereröffnung dem Ministerium eine große Rede gegen diese Gesetzgebung hielt[11], doch nicht ein Nachgeben der Minister. Da ihm nun offenbar an einer Beseitigung dieser Gesetze ebenso viel lag wie der Ritterschaft, so wird diese geglaubt haben, mit ihren gegen Ende des Jahres 1849 auftauchenden Versuchen Manteuffel zu stürzen, durchdringen zu können[12]. Aber hieraus wurde schließlich ebenso wenig wie aus dem von Graf Stolberg und Kleist gemachten Vorschlag, einen besonderen Landwirtschaftsminister zu ernennen und Manteuffel auf das Ministerium des Innern zu beschränken[13].

Eine neue Katastrophe drohte dem Ministerium und damit Manteuffels innerer Politik während der Wirren um die Königliche Botschaft. Damals frohlockte die Kamarilla bei dem Gedanken, daß bei Scheitern der Verfassungsfrage auch die Manteuffelschen Gesetze nicht zur Erledigung kommen würden; man hoffte diese Gesetze, die Verfassungsurkunde und das „eigenwillige" Ministerium mit einem Schlage zu vernichten[14]. Aber die Kamarilla sah sich infolge des Eingreifens des Generals von Radowitz plötzlich ausgeschaltet, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß der König gleichzeitig gegen Konzessionen in der Verfassungsfrage die Sanktionierung der Grundsteuer-, Kommunal- und

10. Ludwig v. Gerlach II 84.
11. Ludwig v. Gerlach II 65.
12. Leopold v. Gerlach I 386.
13. Leopold v. Gerlach I 391, 17. Dezember 1849.
14. Jordan, Friedrich Wilhelm IV. und der Adel 122.

Ablösungsgesetze versprach[15]. Am 29. Januar wünschte der König allerdings schon wieder, daß General von Gerlach die Konservativen veranlasse gegen die Gesetze zu stimmen[16].

Auch die Gerüchte über Ernennung eines selbständigen Ackerbauministers tauchen in diesen Wochen in den Zeitungen wieder auf[17].

Schließlich waren noch im Februar 1850 zwei von verschiedenen Seiten ausgehende Angriffe auf die Agrargesetzgebung abzuwehren. Einmal versuchte die Geistlichkeit der verschiedenen Provinzen[18] die Geltung des Ablösungsgesetzes für ihre Rechte und Besitzungen zu verhindern. Besonders war es die reichbegüterte[19] pommersche Geistlichkeit, auf deren Veranlassung der König am 13. Februar 1850 durch eine Kabinettsordre von Manteuffel forderte, daß er die Ausführung des Ablösungsgesetzes wenigstens in bezug auf Kirchen, Pfarren, Schulen und milde Stiftungen sistiere und den nötigen Antrag bei den Kammern sofort einbringe. Manteuffel wies aber mit Unterstützung des Kultusministers von Ladenberg in einem Bericht vom 25. Februar nach, daß Interessen der Geistlichkeit nicht verletzt seien und erklärte, daß er sich außer Stande sehen würde, einen Antrag auf Sistierung dieser Gesetze bei den Kammern zu machen[20]. Da der König neue Ministerkrisen nicht wünschen konnte, kam er auf seine Absicht nicht wieder zurück.

---

15. Jordan a. a. O. 121; nach einer Notiz der Kölnischen Ztg. 27. Januar 1850.

16. Leopold v. Gerlach I 420.

17. Vossische Zeitung 1850 Nr. 8; genannt werden von Beckedorf und Baumstark.

18. Vgl. Petition der Synode Berlin-Land gegen die Majoritätsbeschlüsse der Zweiten Kammer in betreff der Ablösungen usw. Berlin 1850.

19. Zum Vergleich: 1891 besaßen in Pommern die Kirchen und Stifter 82 Güter über 100 ha zu 25 655 ha; Meier, Sinken der Grundrente 50.

20. Knapp II 436, 437.

Der andere Angriff ging von der extremsten Seite der ritterschaftlichen Partei aus[21]. Bismarck, Ludwig von Gerlach, von Voß, Uhden und Koppe ersuchten den König in einer Immediateingabe vom 23. Februar 1850 unter Hinweis darauf, daß sie der eben geleistete Eid auf die Verfassung verpflichte, Verfassungsverletzungen zu verhindern, dem Ablösungsgesetz seine Sanktion zu versagen. Falls der König nicht das Gesetz überhaupt zurückziehen wolle, möge er doch die Ausarbeitung eines neuen Gesetzes befehlen, in dem das Eigentumsrecht heiliger gehalten würde. Die in einem Promemoria beigefügte, heftige und wenig ehrerbietige Verdammung der Regierungspolitik haben wir bereits betrachtet. Auch dieser Versuch blieb, da das Gesetz in den Kammern schon angenommen war, erfolglos.

Gegen alle diese Manteuffelschen Gesetze war besonders von den Provinzial-Zweigvereinen des Bülow-Cummerowschen Vereins zur Wahrung der Interessen des Grundbesitzes gehetzt und Protest über Protest[22] erlassen worden. Hier fand auch das von den Führern ausgegebene Verdammungsurteil der Manteuffelschen Politik weite Verbreitung. Man war überzeugt, daß die Rittergutsbesitzer als Parias der Gesellschaft behandelt würden[23], daß Manteuffel durch leichtsinnig vorgelegte Gesetze das Land im Innern revolutioniert habe[24]. Man wollte ihm Gemeinde-Ordnung und Ablösungsgesetz nicht verzeihen[25].

Auch nach Annahme der Gesetze setzten die „Vereine“

---

21. Poschinger, Aus großer Zeit 1 ff.

22. Deutsche Reform 1850 Nr. 732, 2. Februar 1850. Bülow selbst wendet sich gegen die Räte Schellwitz und Ambronn, Manteuffel habe sich zu wenig um die Frage gekümmert . . . Reaktion 27.

23. Diese Phrase ist anscheinend von Graf Renard oder von Limburg-Styrum geprägt, dann endlos variiert von Bülow, Bismarck u. a.

24. v. Mutius an Natzmer 30. Januar 1851; Natzmer, Unter den Hohenzollern Bd. II 135.

25. Ludwig v. Gerlach II 108.

den Kampf besonders gegen die Gemeinde-Ordnung fort[26] und stärkten die hochtoryistischen Lebensanschauungen, so daß sie nach Gneist wie tausendfältige Verschanzungen dem Vordringen der modernen Gesellschaft entgegenstanden[27]. Diese Tätigkeit der Ausläufer des Junkerparlaments erregte die Befürchtungen des Liberalismus, und die Nationalzeitung prophezeihte[28], daß aus der Gemeinde-Ordnung gerade so wenig werden würde wie aus der angebahnten aber nicht durchgeführten Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen. Der „Verein" scheint sich übrigens in einzelnen Gegenden auch eine Verfolgung und Denunzation der Demokraten zur Aufgabe gestellt zu haben[29].

Bemerkenswert ist es, daß während dieses Kampfes gegen Manteuffels innere Politik Ludwig von Gerlach und Kleist-Retzow, die im Jahre 1848 auf dem Junkerparlament eine durchaus ideale Auffassung der geplanten Reaktionsbewegung gezeigt hatten, immer mehr in das Fahrwasser Bülow-Cummerows gerieten und die Vertretung der materiellen Interessen des Ritterstandes für ihre Agitation nutzbar machten, daß sie dabei auch die Heiligkeit des Eigentums, das uralte, unverletzliche Standesvorrecht der Ritterschaft im Munde führten, will daneben wenig besagen.

Diese theoretisch-doktrinären Formeln und Programmsätze fanden auch so noch hinreichend Verwertung. Besonders in der Frage der Staatsverfassung, deren Revision auch weiterhin dringend gefordert wurde, damit Preußen sich aus seinen wirklichen Elementen, aus seinen Ständen wie sie vor 1848 waren, wieder erbauen könne[30]. Dahin

---

26. National-Zeitung 1851 Nr. 144.

27. Gneist, Ueber zeitweilige politische Entartungen, Deutsche Revue Bd. 18 S. 190.

28. National-Zeitung 1851, 26. März, 17. Januar.

29. Prozeß gegen die 42 steuerverweigernden Abgeordneten S. 72 und 148.

30. Kreuz-Zeitung, 1851, März-Rundschau.

gehört auch Stahls mystische Auffassung[31], daß das Recht umso heiliger sei, je mehr es sich vom Gesetz abgelöst habe und aus sich selbst gäbe als ein Vorhandenes, bei dem niemand mehr an den Ursprung denke. Auch für die Gesetze des konstitutionellen Staates fand man eine Formel: Sie sind positives Recht, doch nicht die Fahne der Legitimität. Sie sind bindend, aber die Reaktionspartei streitet nicht für ihre Erhaltung und das Bemühen sie zu beseitigen, ist durchaus zulässig[32].

So konnte Ludwig von Gerlach mit Recht rühmen[33], daß die Männer des eisernen Kreuzes gegen die Regierung, fast ohne Unterstützung der großen Masse der Konservativen über ein Jahr lang allein mit den äußersten Anstrengungen für die ritterschaftlichen Interessen oder wie er sich ausdrückt „die wankenden Pfeiler des Vaterlandes" gekämpft hätten. Auf den König wirkte diese Anfeindung Manteuffels und seiner Gesetze von neuem so stark ein, daß er erklärte, Manteuffel habe ihn seiner Zeit mit der Gemeinde-Ordnung hintergangen[34].

Aber auch von seiten des Liberalismus hat Manteuffels Vorgehen nicht immer die ihm gebührende Anerkennung gefunden. Man erklärte, seine Taten seien keine freiwillige Gabe, sondern abgerungen durch die Umstände und den lauten Ruf der Nation, sie seien eine Erbschaft und Folge der Bewegung von 1848[35].

Im Mai 1850 bewirkte das Attentat auf den König, daß dieser dringend reaktionäre Maßregeln in den Sicherheitsgesetzen über Presse und Vereinswesen forderte, und daß die Minister seinen Wünschen nachgeben zu müssen glaubten. So fanden jetzt die Manteuffelschen Verordnungen

---

31. Stahl, Parteien in Kirche und Staat 307.
32. Stahl, a. a. O. 306.
33. Kreuz-Zeitung 1853 Juli-Rundschau.
34. Ludwig v. Gerlach II 121 (12. März 1851).
35. Harkort, 1. Bürger- und Bauernbrief 17.

vom Sommer 1849 wesentliche Verschärfungen. Ferner verlangte der König, hiermit noch nicht zufrieden, weitere Revisionen der Verfassung, des Wahlgesetzes, der Kommunal-Ordnung und der Agrargesetzgebung. Die Reaktion war voll „barbarischer" Siegesfreude[36]. Der Liberalismus aber fragte sich, ob es dann nicht vielleicht doch besser gewesen wäre, im Januar 1850 durch radikale Ablehnung der königlichen Botschaft die Dinge auf die Spitze zu treiben und damit schon damals eine schnelle und ehrliche Entscheidung des Königs für Reaktion oder Konstitutionalismus zu erlangen.

Eine zeitlang schien jetzt das Ministerium wirklich sich unter die Forderungen der Reaktion beugen zu wollen. Die Kölnische Zeitung forderte schon[37]: Das Ministerium muß frei werden von der Kontrolle der Kreuzzeitungspartei oder seine verkümmerte Macht niederlegen. Da brachte die auswärtige Politik einen völligen Umschwung der inneren Verhältnisse mit sich.

§ 2. Der Einfluß der äußeren Politik auf die innere Lage.

Zunächst hatte die Ernennung[1] des Generals von Radowitz zum Minister des Auswärtigen eine große Niederlage der soeben noch siegesfroh auftretenden Kamarilla- und Kreuzzeitungspartei mit sich gebracht. Gerlach stand isoliert und völlig einflußlos da, und seine Entfernung vom Hofe war schon beschlossen[2]. Aber diese Situation dauerte nicht lange. Bald litt die Unionspolitik des Königs völligen Schiffbruch, Radowitz schied am 3. November 1850 aus dem

36. Constitutionelle Zeitung 1850 Nr. 142 (27. Juni).
37. Kölnische Zeitung 1850 Nr. 157 (2. Juli).
1. 27. September 1850.
2. Tümpling, Boyen 83, 14. August und 22. Oktober 1850.

Ministerium wieder aus, Graf Brandenburg starb am 6. November und Manteuffel sah sich genötigt, als auch der liberale Minister von Ladenberg nach der von ihm nicht gebilligten Olmützer Punktation austrat[3], die Vertretung der auswärtigen Politik Preußens zu übernehmen, nachdem er ihr in Deutschland eine Wendung gegeben hatte, die ihn von der liberalen Mittelpartei der Kammer trennen mußte. Es war der 29. November 1850, der Tag von Olmütz, der Preußen vor Oesterreich demütigte und mit ihm vollzog sich die Abkehr aller Liberalen und vieler gemäßigt Konservativen mit dem Kriegsruf: Fort mit Manteuffel[4]!

Da Manteuffel sich nicht veranlaßt sah, diesem Ruf nachzugeben, mit den liberalen Parteien aber dadurch jede Verständigung erst recht erschwert wurde, mußte er sich nach einer neuen Stütze umsehen. Er fand sie für seine auswärtige Politik in der Partei der äußersten Rechten, die sich zu den Olmützer Beschlüssen bekannte[5].

Schon die Ergänzung des in diesen Wirren stark zusammengeschmolzenen Ministeriums mußte zeigen, ob die Hinneigung zur Reaktion und die Ausschaltung des Liberalismus Dauer gewinnen würde.

§ 3. Die reaktionäre Umgestaltung des Ministeriums.

Das Ministerium Brandenburg-Manteuffel hatte in Graf Brandenburg und Ladenberg zwei feste Stützen eines ge-

---

3. Manteuffel, Denkwürdigkeiten I 338, 2. Dezember 1850 bezw. 19. Dezember.

4. Titel einer politischen Schrift.

5. Bereits während der von Manteuffel nicht gebilligten äußeren Politik des Ministers v. Radowitz, hatte sich M. veranlaßt gesehen, mit der äußersten Rechten anzuknüpfen. — Bismarck an seinen Bruder 12. Oktober 1850; Kohl, Bismarckbriefe 99.

mäßigten Konstitutionalismus, Manteuffel die zuverlässigsten Helfer an seinem Werk verloren. Die verbleibenden Männer, von der Heydt, Simons, Rabe und Stockhausen, waren in erster Linie Fachminister, jedenfalls war keiner von ihnen geeignet in der herrschenden Krisis bestimmend einzugreifen. Manteuffel war jetzt in noch höherem Grade als in den vergangenen Jahren die ausschlaggebende Persönlichkeit des Ministeriums geworden, aber gleichzeitig hatte sich seine Stellung zu den Parteien gründlich verändert. Seit Olmütz war es ihm nicht mehr möglich im Sinne der gemäßigt liberalen Partei auf den König einzuwirken, er hatte sich vielmehr, wie wir schon sahen, den Verteidigern seiner auswärtigen Politik, der äußersten extrem konservativen Rechten genähert. Damit war für Manteuffel eine Ergänzung des Ministeriums im Sinne des von ihm bis dahin vertretenen Systems der inneren Politik unmöglich, sein Einfluß auf die Kandidaturen abgeschwächt worden.

Wiederum wie im Herbst 1848 befanden sich Friedrich Wilhelm IV. und die Kamarilla auf der Suche nach Ministern. Aber es wurde ihnen jetzt bedeutend leichter, Männer nach ihrem Herzen zu finden, von denen sie kein Abschwenken und Paktieren mit den Forderungen des Liberalismus befürchten mußten.

Am wichtigsten war zunächst die Entschließung des Königs, Manteuffel das Ministerium des Innern zu nehmen und ihm unter Ernennung zum Präsidenten des Staatsministeriums das bereits vertretungsweise von ihm geführte Ministerium des Auswärtigen zu übertragen. Der König handelte so in der ausdrücklichen Absicht damit die Ausführung der Manteuffelschen Agrar- und Kommunalgesetze zu verhindern[1]. Zu Manteuffels Nachfolger wurde anfangs Witzleben, vorübergehend Kleist-Retzow ausersehen, bis sich der König für den Regierungspräsidenten von Westphalen ent-

1. Leopold v. Gerlach I 573.

schied, der einen extrem konservativen Standpunkt vertrat. Von seiner Brauchbarkeit überzeugte den König ein Colloquium, das Leopold von Gerlach mit Westphalen über Kommunalordnung und Kammern gehalten und in dem Westphalen „vortrefflich“ bestanden hatte[2].

Für das Kultusministerium wurde der Freund und Vetter der Gerlachs, Karl von Raumer, ersehen, der durchaus konservativ mit stark pietistischer Richtung war. Am 19. Dezember 1850 war die Umgestaltung des Ministeriums vollzogen. Daß sie völlig im Interesse der Kreuzzeitungspartei ausgefallen war, konnte niemandem zweifelhaft sein.

Für alle reaktionären Bestrebungen, mochten sie nun vom König, von der Kamarilla oder von der äußersten Rechten ausgehen, bot die neue Zusammensetzung des Ministeriums die günstigsten Aussichten. Während Manteuffels innere Politik in dem alten Ministerium auf stete Unterstützung aller Ministerkollegen rechnen konnte und dadurch bei allen Gesetzen den Widerstand des Königs und den Einfluß der Kamarilla überwunden hatte, standen ihm jetzt zwei ausgesprochene Gegner seiner inneren Politik im Ministerium und noch dazu als Vertreter der für diese Fragen wichtigsten Portefeuilles gegenüber. Dazu kommt eine für diese Jahre äußerst bezeichnende Verwirrung, Uneinigkeit, ja Feindschaft aller ausschlaggebenden Kreise untereinander.

Manteuffel selbst hatte Westphalen und Raumer gegen sich und befand sich zeitweise in heftigster Feindschaft mit Gerlach[3]. Ferner wirkte Hinkeldey, der als Polizeipräsident von Berlin nach dem Attentat vom 22. Mai 1850 großen Einfluß auf den König zu gewinnen verstanden hatte, gleichfalls häufig gegen Manteuffel[4], und alle diese: Minister,

2. L. v. Gerlach I 573; Thimme, Westphalen A. D. B. 42, 221 ff.

3. Leopold v. Gerlach I 115, 184, 188; Bernhardi II 284—286.

4. Ferd. v. Westphalen sucht Hist. Zeitschr. 78—468 nach-

Kamarilla, Hinkeldey befehdeten sich wieder in fortwährend wechselnden Variationen.

Der König empfand diese Zustände nicht unangenehm, nach seiner Art benutzte er sie vielmehr durch ein Ausspielen der sich gerade feindlich gegenüberstehenden Männer gegeneinander zu seinem Vorteil.

Für eine Befestigung der inneren Politik, für ein zielbewußtes Fortschreiten in den begonnenen Reformen waren diese Zustände natürlich äußerst ungeeignet. Nur eine Bewegung systematischen Verneinens, systematischer Reaktion gegen jegliche Weiterentwicklung des Konstitutionalismus und seiner Folgen, konnte unter solchen Umständen auf ihre Rechnung kommen.

zuweisen, daß zwischen Hinckeldey und Westphalen ein gutes Verhältnis bestanden habe. — Gegenteilige Ansicht vertritt Bernhardi II S. 285.

Schluss.

Die Ziele der Reaktion.

Wir haben die Elemente der Reaktion in ihrer Genesis, wie sie aus dem Kampfe gegen die innere Politik Manteuffels hervorwuchs, betrachtet. Die Genesis findet ihren Abschluß und die Reaktion gewinnt Dauer in dem Augenblick, in dem der Liberalismus sich von dem Ministerium Manteuffel und seiner äußeren Politik lossagt und das Ministerium in reaktionärem Sinne verändert wird.

Die Ziele der Reaktion richten sich zunächst gegen die organischen Gesetze der inneren Politik Manteuffels. Eine Reihe von Erfolgen, die sie binnen kurzem erringt, bilden den schnellen Uebergang von dem Abschluß der Reaktionsentwicklung zur unbedingten Herrschaft und werfen helles Licht auf ihre weiteren Absichten.

Unter diesen Umständen mußte Manteuffels Wort vom 8. Januar 1851: „es soll mit der Revolution gebrochen werden“, obgleich zunächst auf die auswärtige Politik angewandt, auch für die innere Politik Bedeutung gewinnen. Forderte doch die Kreuzzeitung sogleich, Preußen will mit der Revolution brechen, dann breche man mit ihr auch da, wo sie sich am tiefsten in das Fleisch des noch gesunden Volkes einzufressen droht, mit der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Ordnung, mit dem revolutionären Beamtentum[2].

---

1. Manteuffel, Denkwürdigkeiten I 384.

2. a. a. O. 386; Bülow-Cummerow erhofft nun gewissen Erfolg der beabsichtigten ritterschaftl. Bemühungen; v. Bülow-Cummerow, Reform der Verfassung 20.

In wie hohem Maße die ganze reaktionäre Bewegung sich ohne ministerielle Beeinflussung aus der extrem konservativen Partei heraus Bahn brach, zeigt das weitere Schicksal der Gemeinde-Ordnung.

Selbst die reaktionären Minister schienen anfangs Manteuffels Politik nicht aufgeben zu wollen, und Westphalen sprach noch am 3. März 1851 in der ersten Kammer die Ueberzeugung aus[3], daß die Gemeinde-Ordnung ruhig und stetig zum Segen des Landes fortgeführt werden müsse. Da brachte am 12. März 1851 der in der ersten Kammer gestellte Antrag[4] Graf Itzenplitz-Denzin den Stein ins Rollen. Es war wie Ludwig von Gerlach sagte: „Ein Wendepunkt unserer inneren Politik und eine Hauptfrucht unseres Sieges von Olmütz“[5].

Der Antrag, der zunächst nur eine Berücksichtigung der bei der Ausführung der Gemeinde-Ordnung gemachten Erfahrungen verlangte, verstärkte die gegen dieses Gesetz bestehenden Bedenken so sehr, daß sich die weiteren Bemühungen des Ministers Westphalen und seiner reaktionären Parteifreunde nunmehr auf die völlige Beseitigung dieser in ihren Augen revolutionären Gesetze richtete.

Dazu suchte Westphalen die Wiederherstellung der Provinzialstände zu betreiben, ein Schritt, der völlig im Widerspruch mit den Bestimmungen der Provinzial-Ordnung stand und daher selbst von konservativen Männern wie Graf Fürstenberg-Stammheim verworfen[6], von den Liberalen als Aufgeben der konstitutionellen Monarchie bezeichnet wurde[7].

---

3. St. B. I. Kammer 630.
4. St. B. I. Kammer 635.
5. Ludwig v. Gerlach II 124.
6. Graf Fürstenberg, Aktenstücke 6 (25. August 1851); Bethmann Hollweg, obgleich Gegner der Gemeinde-Ordnung, verwarf die Reaktivierung.
7. v. Rönne, St. B. I. Kammer 17. Februar 1852.

Selbst General von Gerlach meinte[8]: „Der Ministerial-Erlaß ist sehr dünne abgefaßt und von einer rechtlichen Begründung nicht die Rede".

Durch Allerhöchsten Erlaß vom 19. Juni 1852[9] wurde die Ausführung der Gemeinde-Ordnung sistiert, am 24. Mai 1853 wurde sie aufgehoben[10]. Damit gewann das Junkertum seinen Einfluß auf Kreis- und Provinzialstände, Besetzung des Landratsamtes und Ausübung der Polizeigewalt. wieder zurück. So wurde die geschichtliche Kontinuität gewahrt, die Gutsherrschaft blieb die natürliche Ortsobrigkeit ihrer Hintersassen, der Dorfbewohner[11]. Weiter und immer weiter steckte das Junkertum seine Ziele. Die im Sommer 1849 zur Stärkung der königlichen Gewalt erlassenen Gesetze erhielten jetzt ihre Sanktion nicht ohne eine Verschärfung im reaktionären Sinne. Ebenso wußte die junkerliche Reaktion die Ausführung des den Großgrundbesitz treffenden Grundsteuergesetzes zu verhindern.

Und nun vereinigten sich, durch keine anderen Interessen mehr zu einer, wenn auch widerstrebenden Unterstützung der alten Manteuffelschen Wünsche gezwungen, auch der König und die Männer der Kamarilla mit ihren Gesinnungsgenossen im Ministerium und in der Kreuz-Zeitungspartei zur gänzlichen Beseitigung der liberalen Errungenschaften. Da fanden auch die Lieblingswünsche des Königs wieder eine Möglichkeit durchgesetzt zu werden. Die Frage nach der Gestaltung der ersten Kammer mit dem Wunsch nach Pairs, die wiederum Fideikommisse und ständische Feudalität notwendig machten[12], tauchte von neuem auf.

8. Leopold v. Gerlach I 635 (1. Juni 1851).

9. Gesetz-Sammlung 388.

10. Gesetz-Sammlung 238.

11. Kommissionsbericht, 1. Februar 1856 (Landg.-Ordn.); St. B. Abg.-Haus, Drucksachen Nr. 79.

12. Fideikommißverbot, Art. 40 der Verfassung, aufgehoben durch Gesetz vom 5. Juni 1852; Gesetz-Sammlung 319.

Auch das von Manteuffel in so starke Abhängigkeit gebrachte Beamtentum wußte die Reaktion zu verwenden. Mit seiner Hilfe wurden Wahlen erzielt, die die Vernichtung des konstitutionell-liberalen Geistes in der inneren Politik gründlich vollendeten. Diejenigen Beamten aber, die den Wechsel des politischen Glaubensbekenntnisses im Ministerium des Innern nicht mitmachen zu können glaubten, wurden mit Hilfe der Disziplinarverordnung schnell beseitigt.

Wie stellte sich nun Manteuffel zu der wachsenden Macht der ständischen Reaktion, die sein Hauptwerk so erbittert angriff und alle Erfolge seiner inneren Politik in Frage stellte? Wie konnte Manteuffel die von ihm bis dahin bekämpfte Junkerpartei zu solcher Stärke heranwachsen lassen?

Wir sahen schon, mit welchen verbündeten Faktoren Manteuffels Gesetzgebung zu kämpfen hatte, und in diesem Kampfe konnte Manteuffel, von der Leitung der inneren Politik entfernt, von den liberalen Parteien bekämpft, seine innere Politik nicht retten. Ein großer Teil der Schuld trifft die liberalen Parteien. Als sie sich von Manteuffel abwandten, entzogen sie selbst den von ihnen gemeinsam mit Manteuffel geschaffenen Gesetzen jeden Rückhalt, schwächten also den Konstitutionalismus zugunsten der Reaktion.

Dazu kam noch, daß in den Kammern die liberale Majorität einer konservativ-reaktionären wich, daß sich die Partei Bethmann Hollweg bildete, die mit ihrem Gönner, dem Prinzen von Preußen, sich die Bekämpfung Manteuffels ganz besonders angelegen sein ließ.

So konnte Manteuffel, wenn er seine alte konstitutionell-liberale Politik im Innern hätte fortsetzen wollen, nirgends eine kräftige zuverlässige Unterstützung, wohl aber überall heftigen Widerstand erwarten. Er gab daher eine Verfolgung dieser Politik auf und überließ Westphalen und dem Junkertum sein Werk.

Die reaktionäre Ritterschaft konnte triumphieren;

schneller als sie hätte hoffen dürfen, hatte sie sich von den verhaßten Manteuffelschen Gesetzen befreit. Ganz verloren aber sind die Bemühungen seiner inneren Politik nicht, die Agrargesetzgebung war schon zu weit vorgeschritten und zu tief mit den Hoffnungen des Volkes verknüpft, als daß sie noch wieder rückgängig zu machen gewesen wäre. Die Einschränkungen, die hier noch versucht und erreicht wurden, haben doch nur geringe Ausdehnung erlangt und sind für die Bedeutung des ganzen Werkes nicht von Gewicht. Es handelt sich dabei um einen Versuch der pommerschen Ritterschaft, ähnlich wie im Jahre 1816, eine Deklaration zu dem Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 zu erlangen. Kleist-Retzow brachte in einer Eingabe an das Ministerium des Innern vom 17. Januar 1851 die Klage seiner Standesgenossen darüber vor[13], daß das Gesetz auch die Regulierung reiner Zeitpächter ermögliche. Es gelang auch eine Deklaration vom 24. Mai 1859 durchzusetzen, die die Regulierung einiger besonders kleinen Stellen, der sogenannten Buschpächter, verhinderte, sie galt aber nur für Alt-Pommern. Gleichfalls wurde von der Ritterschaft versucht, die Regulierungstätigkeit möglichst bald zum Abschluß zu bringen und ein Gesetz zu erreichen, das spätere Regulierungen ausschloß. In Erfüllung dieser Wünsche erging das Praeklusionsgesetz vom 16. März 1857, das verfügte, daß Regulierungen nur noch stattfinden könnten, wenn sie bis zum 31. Dezember 1858 angemeldet wären[14]. Großen Schaden hat aber auch diese Bestimmung nicht mehr angerichtet.

Die Verfassung, die durch den Eid des Königs doch vor jäher und gewalttätiger Vernichtung geschützt war, sollte nun durch zweckmäßige Auslegung ihrer Bestimmungen und durch Ausführung der einer besonderen Gesetzesvorlage vorbehaltenen Punkte in reaktionärem Sinne Stück für Stück

13. Knapp II 446 ff.
14. Knapp II 457 ff.

nach rückwärts verbessert werden. Daß die Verfassung trotz allen Hoffnungen des Königs, der Kamarilla und des Junkertums doch im wesentlichen bestehen blieb, ist nicht zuletzt dem beharrlichen Widerstand Manteuffels zu verdanken. Hat er auch während dieser Reaktionsperiode, als Pläne auf Umsturz der Verfassung dauernd vorlagen, an eine Veränderung der Verfassung gedacht, sie zu beseitigen war er nicht gewillt. In einem bedeutsamen — als Manteuffels politisches Testament bezeichneten — Schriftstück führt er seine Gründe an[15]: „Es würde dem Interesse des preußischen Staates zuwiderlaufen, wenn der Monarch an die Stelle eines beschworenen Gesetzes, dasjenige subjektiver Ansichten, das heißt der Laune und Willkür treten lassen wollte."

Zwar gelang es nicht, die konstitutionelle Monarchie zu beseitigen. Aber ungehindert erhob sich daneben von neuem das ständische Junkertum, unheilstiftende Gegensätze in das Land tragend. Und doch fehlte der Reaktion der Ritterschaft nicht gänzlich die Berechtigung. Wenn Bluntschli die wohl allgemein herrschende liberale Auffassung ausspricht[16]: „Dem modernen Staatsgefühl erscheint die zähe Eigenart der Junkerpartei wie ein fremdartiges Gebilde in dem nicht mehr ständisch gegliederten Volkskörper", so kann man dem die von Meinecke auf die der Stein-Hardenbergschen Reformperiode folgende Reaktion angewandte Charakteristik entgegenstellen: Der alte ständische Staat war ja noch keineswegs bis auf das Mark erstorben. Die Gerlach, Kleist und Bismarck vertraten noch wirklich lebendige Mächte, das alte preußische, in Feld- und Waldluft wie in der Disziplin des Heeres kraftvoll emporgewachsene Junkertum. Die Liberalen unterschätzten ganz sicherlich die ungebrochene naturwüchsige Potenz, die in diesem Stande schlummerte[17].

---

15. Manteuffel, Denkwürdigkeiten III 100.
16. Bluntschli, Charakter und Geist der politischen Parteien 19, 20.
17. Meinecke, Boyen I 174.

Ein Freund und Förderer der junkerlich-ständischen Reaktion ist Manteuffel aber nicht geworden[18]. Besonders den Ultrareaktionären, der kleinen aber mächtigen Partei, die gewillt sei[19], an die Stelle des Königtums von Gottes Gnaden ein Junker- und Pietistenregiment zu setzen zu allgemeinem Hohn und Haß der Nation, hat er auch weiterhin ablehnend gegenüber gestanden[20].

18. Beseler, Erlebtes 93, 95.

19. Manteuffel, Denkwürdigkeiten III 105; Manteuffels politisches Testament März 1856.

20. Leopold v. Gerlach II 184.

Lebenslauf.

Ich, Hans Walter, bin der Sohn des Oberst und Kommandeurs des Eisenbahnregiments No. 3 H. Walter und seiner Gattin Kaethe geb. Bock.

Am 21. Dezember 1882 in Berlin geboren, wurde ich im evangelischen Glauben erzogen. Meine Schulbildung empfing ich auf dem Bismarck-Gymnasium zu Berlin und auf der Großen Stadtschule, einem humanistischen Gymnasium, zu Wismar. Mit dem Zeugnis der Reife studierte ich seit Michaelis 1904 auf den Universitäten Erlangen und Kiel, seit Michaelis 1906 in Berlin vornehmlich Geschichte, Germanistik, Staats- und Rechtswissenschaft. Vorlesungen hörte ich bei den Herren Professoren Hintze, Tangl, Fester, Rodenberg, Delbrück, Roethe, Kauffmann, Steinmeyer, Schmidt, Rödiger, Meyer, Paulsen †, Riehl, Lasson, von Schmoller, von Eheberg, von Moeller, Gierke, Wolff, Bornhak, Siber, Anschütz, Seckel, Kahl. Ich durfte teilnehmen an den Uebungen der Herren Professoren Hintze, Tangl, Rodenberg, Schmidt, Paulsen, Roediger, und am Proseminar des Herrn Professor Roethe.

Zu großem Danke bin ich den Herren Professoren Hintze und Tangl für vielseitige Förderung, Herrn Professor Hintze ganz besonders für gütige Unterstützung bei Abfassung der vorliegenden Arbeit verpflichtet.

Die Promotionsprüfung bestand ich am 16. Dezember 1909.